

# **Bayerisches Justizministerialblatt**

**Jahrgang 2018**

**Amtlich herausgegeben vom  
Bayerischen Staatsministerium der Justiz**

# Zeitliche Übersicht

## der amtlichen Bekanntmachungen

	Seite	Seite
<b>2017</b>		von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation . . . . . 34
08.11. Sechzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung . . . . .	2	13.06. Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2017 (JStat 2017) . . . . . 42
<b>2018</b>		25.07. Änderung der Geschäftsweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren . . . . . 86
09.02. Änderung der Bekanntmachung über die Annahme von Geldstrafen und Geldbußen durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten . . . . .	10	11.9. Verwertung von virtuellen Währungen im Strafverfahren . . . . . 94
26.02. Änderung der Bekanntmachung über den Erlass von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben . . . . .	18	17.10. Fünfzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen . . . . . 103
14.03. Änderung der Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg) . . . . .	18	02.11. Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren . . . . . 121
24.03. Änderung der Bekanntmachung über die Annahme von Bareinzahlungen sowie Annahme und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibesendungen . . . . .	22	23.11. Änderung der Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher . . . . . 122
17.04. Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation . . . . .	22	23.11. Änderung der Gerichtsvollzieherordnung .. 125
18.04. Änderung der Geschäftsweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen . . . . .	22	27.11. Änderung der Aktenordnung . . . . . 128
04.06. Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung		28.11. Änderung der Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe . . . . . 129

# Sachverzeichnis

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
<b>A</b>					
<b>Aktenordnung</b> , Änderung der Aktenordnung . . .	18	128	<b>Grundbuchsachen</b> , Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen . . . . .	18	22
<b>B</b>			<b>J</b>		
<b>Bareinzahlungen</b> s. Einschreibesendungen			<b>Justizstatistik</b> in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2017 (JStat2017) . . . .	18	42
<b>Bewährungshilfe</b> , Änderung der Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe . . . . .	18	129			
<b>E</b>			<b>K</b>		
<b>Einschreibesendungen</b> , Änderung der Bekanntmachung über die Annahme von Bareinzahlungen sowie Annahme und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibesendungen . . . . .	18	22	<b>Kostenverfügung</b> , Änderung der Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg) . . . . .	18	18
<b>F</b>			<b>L</b>		
<b>Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung</b> , Sechzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung . . . . .	17	2	<b>Legalisation</b> , Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation . . . . .	18	22
<b>G</b>			<b>M</b>		
<b>Geldstrafen</b> , Änderung der Bekanntmachung über die Annahme von Geldstrafen und Geldbußen durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten . . . . .	18	10	Legalisation, Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation . . . . .	18	34
<b>Gerichtskosten</b> , Änderung der Bekanntmachung über den Erlass von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben . . . . .	18	18	<b>R</b>		
<b>Gerichtsvollzieherordnung</b> , Änderung der Gerichtsvollzieherordnung . . . . .	18	125	Richtlinien für das Strafverfahren, Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren . . . . .	18	121
<b>Geschäftsanweisung</b> , Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren . . . . .	18	86	<b>V</b>		
<b>Geschäftsanweisung</b> , Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher . . . . .	18	122	Virtuelle Währungen, Verwertung von virtuellen Währungen im Strafverfahren . . . . .	18	94

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 1

München, den 29. Januar

2018

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
08.11.2017	2030.8.7-F Sechzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung .....	2
-	361-J Druckfehlerberichtigung der Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz .....	2
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	3
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Veränderungen im Bereich der Notare .....	5
	<b>Literaturhinweise</b> .....	6

## Bekanntmachungen

**2030.8.7-F**

**Sechzehnte Änderung  
der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 8. November 2017, Az. 24-P 1728-3/6**

(veröffentlicht: FMBl. S. 526, StAnz. Nr. 49)

**Abschnitt I**

In Nr. 3.2 der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung (FkzBek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 15. November 2001 (FMBl. S. 471, 2002 S. 69; StAnz. 2002 Nr. 27), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. November 2016 (FMBl. S. 232; StAnz. Nr. 46; JMBl. S. 132) geändert worden ist, wird die Angabe „85 €“ durch die Angabe „86 €“ ersetzt.

**Abschnitt II**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**L a z i k**  
Ministerialdirektor

**361-J**

**Druckfehlerberichtigung der  
Änderung der Durchführungsbestimmungen zum  
Gerichtsvollzieherkostengesetz**

Nach Nr. 1.1.1.2 der Bekanntmachung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 25. November 2017 (JMBl. S. 236) wird folgende fehlende Nr. 1.1.2 eingefügt:

„1.1.2 In Nr. 9 Abs. 2 Satz 3 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „der auch maschinell erzeugt sein kann.“ angefügt.“

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 2 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Nürnberg  
für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.
2. Direktoren der Amtsgerichte  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Mühldorf a. Inn und Weiden i. d. OPf.
3. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Fürth
4. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 3)  
in Bamberg
5. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in München
6. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Regensburg
7. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften  
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)  
in Aschaffenburg, Augsburg, München I, München II, Memmingen, Nürnberg-Fürth und Regensburg  
Die Stelle bei der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 16. Februar 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Landshut in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Hersbruck in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
4. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München und Sachgebietsleiter der Hausverwaltung in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Vorausgesetzt werden Erfahrungen mit wirtschaftlichen und organisatorischen Abläufen.
5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung. Zu den Aufgaben gehören insbesondere der Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen mit dem Ausland und die Aufgaben der Landeskontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen.
6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Ent-

wicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zu den Dienstaufgaben gehört insbesondere die Bearbeitung von Kostenangelegenheiten sowie die Vertretung des Freistaats Bayern in gerichtlichen Angelegenheiten in erster Linie mit Bezug zum Kostenrecht, aber auch Angelegenheiten der Dienstaufsicht und der Bestandsprüfung. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, insbesondere in Angelegenheiten des Kostenrechts.

7. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
8. Organisationsberater bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
9. Organisationsberater bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen. Wünschenswert ist eine mehrjährige Tätigkeit bei einem Gericht. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
10. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Amberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zum Aufgabenbereich gehört auch die Prüfung der Gerichtsvollzieher im Landgerichtsbezirk Weiden i. d. OPf. Dienstsitz ist alternativ auch bei dem Landgericht Weiden i. d. OPf. möglich.
11. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Würzburg in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Bewährungshilfedienstes.
12. Stellvertretender Leiter einer Justizwachtmeisterei bei dem Amtsgericht Freising in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die

ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 3** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nr. 7** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils und des Aufgabenkreises der unter **Nrn. 8 und 9** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl. S. 43) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 10** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009 S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 11** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 (JMBl. S. 18) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 12** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 16. Februar 2018.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

**Werneck** (bisheriger Inhaber:  
frei seit 1. Januar 2018 Notar Gregor A. Stein)

Frei werdende Notarstelle:

**Ebermannstadt** (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 1. Mai 2018 Notar Dr. Hilmar Keller)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Mai 2018 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 27. Februar 2018.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurde bestellt

- mit Wirkung vom 31. Januar 2018:  
Notarin a. D. Silvia Paulöhl zur Notarin auf Lebenszeit  
mit dem Amtssitz in Passau.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2017:  
Notar Dr. Thomas Braun von Günzburg nach Weilheim  
Notar Dr. Philipp Lederer von Gerolzhofen nach  
Nürnberg  
Notar Maximilian Hagg von Schwabach nach  
Nürnberg
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2017:  
Notarin Simone Lang von Vohenstrauß nach  
Türkheim.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2017:  
Notar Dr. Wolfgang Brückner in Nürnberg.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

45. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Oktober 2017.

78. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2017.

121. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand November 2017.

108. Ergänzungslieferung zu Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Oktober 2017.

99. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2017.

### Carl Link Verlag, Kronach

222. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. November 2017. 93,10 €.

197. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Dezember 2017. 293,76 €.

116. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar.

109. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. November 2017. 118,55 €.

9. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand 1. November 2017. 138,52 €.

37. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Oktober 2017. 150,16 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

80. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Dezember 2017. 183,82 €.

784. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Dezember 2017. 363,40 €.

Giemulla/van Schyndel/Friedl, Gewerblicher und privater Einsatz von Drohnen. Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten. 1. Auflage 2017. 148 Seiten. ISBN 978-3-472-09536-1. 39,99 €.

### Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Effertz, TV-L Jahrbuch Länder 2018. 1.564 Seiten. ISBN 978-3-8029-7928-6. Ca. 24,00 €.



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

---

Nr. 2

München, den 1. März

2018

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachung</b>	
09.02.2018	6322-J Änderung der Bekanntmachung über die Annahme von Geldstrafen und Geldbußen durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten .....	10
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	11
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Gleichstellungsbeauftragte .....	13
	<b>Literaturhinweise</b> .....	14

---

## Bekanntmachung

**6322-J**

**Änderung der Bekanntmachung  
über die Annahme  
von Geldstrafen und Geldbußen  
durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz**

**vom 9. Februar 2018, Az. B2 - 5230 - VI - 11354/2017**

1. Die Bekanntmachung über die Annahme von Geldstrafen und Geldbußen durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten (Geldstrafen- und Geldbußenannahmehinrichtungsverordnung – GGABek-JVA) vom 17. November 1980 (JMBl. S. 258), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (JMBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
    - 1.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
      - 1.1.1 Satz 2 der Einleitung wird wie folgt geändert:
        - 1.1.1.1 Nach den Wörtern „von Bargeld“ wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden <Gerichtszahlungsverordnung – GerZahlV>)“ eingefügt.
        - 1.1.1.2 Der Klammerzusatz „(VV Nr. 36.3 zu Art. 70 BayHO; Nr. 6.1.1 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO <Zahlstellenbestimmungen – ZBest>)“ wird durch den Klammerzusatz „(VV Nr. 20.2 zu Art. 70 BayHO; Nr. 10 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO <Zahlstellenbestimmungen – ZBest>)“ ersetzt.
      - 1.1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
        - 1.1.2.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Will ein Verurteilter, der der Justizvollzugsanstalt aufgrund eines Vorführungs- oder Haftbefehls zugeführt worden ist, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe durch Zahlung des geschuldeten Geldbetrages abwenden, so ist der für die Aufnahme zuständige Bedienstete zur Annahme des Geldbetrages ermächtigt (Nr. 10.1 Satz 1 Buchst. d, Nr. 10.3 ZBest), sofern die Einzahlung bei einer nach VV Nr. 20.2 zu Art. 70 BayHO, Nr. 10.1 Satz 1 Buchst. a und c ZBest zuständigen Stelle nicht möglich ist.“
    - 1.1.2.2 Die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
    - 1.1.3 In Nr. 5 Satz 4 werden die Wörter „der Landesjustizkasse Bamberg, der Gerichtszahlstelle oder“ gestrichen.
    - 1.1.4 In Nr. 7 Satz 3 werden die Wörter „ein Bestandsbuch nach Muster 14 zu Art. 71 BayHO, in das“ durch die Wörter „einen Nachweis nach VV Nr. 34.1.12 zu Art. 70 BayHO, in den“ ersetzt.
    - 1.1.5 In Nr. 8 Satz 1 werden die Wörter „an die Landesjustizkasse Bamberg, an die örtliche oder nächstgelegene Gerichtszahlstelle oder“ gestrichen.
    - 1.1.6 In Nr. 9 werden die Wörter „oder die Gerichtszahlstelle“ gestrichen
    - 1.1.7 In Nr. 11 Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „von“ ersetzt.
  - 1.2 Abschnitt II Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In Satz 2 werden die Wörter „, die Gerichtszahlstelle“ gestrichen.
    - 1.2.2 In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Nr. 16 DSVollz)“ durch den Klammerzusatz „(Nr. 16 Abs. 2 DSVollz)“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 1 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Oberlandesgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Nürnberg
2. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
3. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Ansbach und Augsburg
5. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Bayreuth, Memmingen, München und Nürnberg
6. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
7. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Aschaffenburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 22. März 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab

der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Bad Kissingen in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Haßfurt in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
4. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
5. Gruppenleiter bei dem Landgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
6. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
7. Referent für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung sowie im Beamten- und Verwaltungsrecht. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
8. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
9. Leiter einer Organisationseinheit im Justizwachtmeisterdienst bei dem Landgericht Augsburg in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwacht-

meister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

10. Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Bayreuth in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 6** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 8** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 9 und 10** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 22. März 2018.

## Personalnachrichten

### Gleichstellungsbeauftragte

Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz sind bestellt als **Gleichstellungsbeauftragte**

- bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz  
Frau Richterin am Oberlandesgericht München  
**Dr. Andrea Muthig**,  
Vertreterin: Frau Regierungsrätin **Susanna Wilke**;
- bei dem Oberlandesgericht München  
Frau **Corinna Dörschl**,  
Vertreterin: Frau Rechtspflegeamtfrau  
**Miriam Knebelsberger**;
- bei dem Oberlandesgericht Nürnberg  
Frau Richterin am Oberlandesgericht  
**Christiane Trabold**,  
Vertreterin: Frau Rechtspflegeamtfrau **Brigitte Stör**;
- bei dem Oberlandesgericht Bamberg  
Frau Rechtspflegeamtsrätin **Sabine Nerreter**,  
Vertreterin: Frau Rechtspflegeamtfrau  
**Ulrike Schlegel**;
- bei der Generalstaatsanwaltschaft München  
Frau Oberstaatsanwältin **Karin Geßl**,  
Vertreterin: Frau Justizhauptsekretärin  
**Daniela Kneidinger**;
- bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg  
Frau Oberstaatsanwältin **Christine Wehrer**,  
Vertreterin: Frau **Claudia Leipold**;
- bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg  
Frau Justizverwaltungsinspektorin **Doris Raab**,  
Vertreterin: Frau Rechtspflegeamtfrau **Anja Damm**.

## Literaturhinweise

### C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht: StVR. C.H. Beck, 25. neu bearbeitete Auflage, 2018.

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. Erscheinungsweise: Monatlich. Bezugspreise 2018: Jährlich 429,00 € (inkl. MwSt.), Einzelheft 42,00 € (inkl. MwSt.). ISSN 1617-7223.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

100. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2018.

171. Ergänzungslieferung zu Mildnerberger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. November 2017.

90. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand 1. November 2017.

135. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand November 2017.

153. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Januar 2018.

Wilde/Ehmann, Datenschutz in Bayern (bis zur 25. Ergänzungslieferung unter dem Titel Bayerisches Datenschutzgesetz). Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche. Sonder-Aktualisierung: Denkhäus/Geiger, Praxishandbuch zum Bayerischen E-Government-Gesetz 2017.

Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Sonder-Aktualisierung: Ley/Wankmüller, Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO 2017).

ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 264,99 € (zzgl. 28,00 € Versandkosten Inland / 34,00 € Ausland), Einzelheft 36,99 € (zzgl. Versandkosten). ISSN 1439-5908.

157. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand November 2017.

### Carl Link Verlag, Kronach

198. Ergänzungslieferung zu Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Februar 2018. 448,96 €.

223. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. Februar 2018. 94,52 €.

10. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Januar 2018. 164,81 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

183. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Januar 2018. 171,44 €.

785. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand Januar 2018 (betrifft nur Band V Europäisches Sozialrecht). 383,80 €.

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Stand Januar 2018.



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

---

Nr. 3

München, den 5. April

2018

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
26.02.2018	360-J Änderung der Bekanntmachung über den Erlass von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben .....	18
14.03.2018	360-J Änderung der Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg) .....	18
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	19
	<b>Literaturhinweise</b> .....	20

---

## Bekanntmachungen

### 360-J

#### Änderung der Bekanntmachung über den Erlass von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

**vom 26. Februar 2018, Az. B2 - 5602 - VI - 11800/2017**

1. Die Bekanntmachung über den Erlass von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben vom 22. September 1998 (JMBl. S. 199), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. August 2008 (JMBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 1.1.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Das Wort „Ansprüchen“ wird durch das Wort „Ansprüche“ ersetzt.
    - 1.1.2 Der Klammerzusatz „(vgl. § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 Satz 1 JBeitrO, § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2004 - GVBl. S. 585)“ wird durch den Klammerzusatz „(vgl. § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 Satz 1 JBeitrG, § 1 Nr. 2 JBeitrGVBV)“ ersetzt.
    - 1.1.3 Die Wörter „bei dem Oberlandesgericht München“ werden gestrichen.
  - 1.2 In Nr. 1.1.3 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
  - 1.3 In Nr. 1.3 wird der Klammerzusatz „(BayRS 313-3-J)“ durch den Klammerzusatz „(BayGnO)“ ersetzt.
  - 1.4 In Nr. 2 wird nach der Angabe „VV Nr. 6.4.2 zu Art. 59“ die Angabe „BayHO“ eingefügt.
  - 1.5 In Nr. 2.1 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
  - 1.6 In Nr. 2.1.1 werden die Wörter „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.
  - 1.7 In Nr. 2.2 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „GBVfg“ durch die Angabe „GBV“ ersetzt.
  - 1.8 In Nr. 3 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
  - 1.9 Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.9.1 In Satz 1 werden die Wörter „die Kasse“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
    - 1.9.2 In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 8 der Anlage 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Nr. 7 der Anlage 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO)“ ersetzt.
  - 1.10 In Nr. 5.2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(z. B. durch Stundung, Niederschlagung, in Justizverwaltungsangelegenheiten durch Gebührenermäßigung oder Absehen von der Kostenerhebung gemäß § 12 JVKostO)“ durch den Klammerzusatz „(z. B. durch Stundung, Niederschlagung, in Justizverwaltungsangelegenheiten durch Anwendung von Abschnitt 3 des JVKostG)“ ersetzt.

- 1.11 In Nr. 5.3 werden die Wörter „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.
- 1.12 Nr. 5.5 wird wie folgt gefasst:
 

„5.5. Die Möglichkeit der Vollstreckungsbehörde (Landesjustizkasse Bamberg, Staatsanwaltschaft), bei der Einziehung von Gerichtskosten und sonstigen Ansprüchen einen Vergleich abzuschließen (VV Nrn. 5.7, 5.8 der Anlage 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO), bleibt unberührt.“
- 1.13 In Nr. 7.3 werden die Wörter „bei dem Oberlandesgericht“ gestrichen.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

### 360-J

#### Änderung der Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg)

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

**vom 14. März 2018, Az. B2 - 5607 E - VI - 13243/2017**

1. Abschnitt II der Bekanntmachung über die Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg) vom 26. März 2014 (JMBl. S. 46, ber. S. 132), die durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (JMBl. S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 

„6. **Kostenrechnung mit und ohne Sollstellung (Nrn. 24 bis 26 KostVfg), Absetzungen und Löschungen (Nr. 29.3 KostVfg)**“.
  - 1.2 Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Für die Anforderung von Kosten ohne Sollstellung sowie Absetzungen und Löschungen von Kostenrechnungen gilt Satz 1 entsprechend.“
    - 1.2.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
  2. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Kempten (Allgäu)
  3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Bayreuth, Ingolstadt, München I und Regensburg
  4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Garmisch-Partenkirchen
  5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Miesbach
  6. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg  
Die Stelle beinhaltet die Tätigkeit bei der bayernweit zuständigen Zentralstelle Cybercrime Bayern. Bewerberinnen und Bewerber sollten daher über vertiefte IT-Kenntnisse und Ermittlungserfahrungen im Bereich der Verfolgung von Cyberkriminalität verfügen oder bereit sein, diese zu erwerben.
  7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Bayreuth
  8. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Traunstein
  9. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Bamberg  
Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zu einer Tätigkeit bei der bayernweit zuständigen Zentralstelle Cybercrime Bayern der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg im Wege der Abordnung. Bewerberinnen und Bewerber sollten daher über vertiefte IT-Kenntnisse und Ermittlungserfahrungen im Bereich der Verfolgung von Cyberkriminalität verfügen oder bereit sein, diese zu erwerben.
  10. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Traunstein und Würzburg
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).
- Bewerbungsfrist: 26. April 2018.
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Ingolstadt in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
  2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei der Generalstaatsanwaltschaft München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
  3. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zu den Dienstaufgaben gehört insbesondere die Bearbeitung von Grundstücks-, Bau- und Haushaltsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, insbesondere in Angelegenheiten des Grundstücks-, Haushalts- und Bauwesens. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
  4. Leiter einer Organisationseinheit im Justizwachtmeisterdienst bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwacht-

meister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 und 2** ausgeschriebenen Stellen wird auf die

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 4** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 26. April 2018.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

136. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2017.

18. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Entgeltordnung VKA, Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Februar 2018.

79. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2018.

216. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestellentarifvertrag. Kommentar. Stand Januar 2018.

101. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2018.

203. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2017.

### Carl Link Verlag, Kronach

117. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar.

199. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand März 2018.

160. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2018.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

786. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Februar 2018.

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Balzer/Walther, Das Urteil im Zivilprozess. Urteilsfindung und Urteilsabfassung in der Tatsacheninstanz. 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 2018. ISBN 9 783503 177196.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 4

München, den 9. Mai

2018

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
24.03.2018	6322-J Änderung der Bekanntmachung über die Annahme von Bareinzahlungen sowie Annahme und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibesendungen . . . . .	22
17.04.2018	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation . . . . .	22
18.04.2018	3151-J Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen . . . . .	22
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	23
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Einstellungen in den Notardienst . . . . .	25
	Veränderungen im Bereich der Notare . . . . .	25
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	26

## Bekanntmachungen

**6322-J**

### Änderung der Bekanntmachung über die Annahme von Bareinzahlungen sowie Annahme und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibesendungen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz**

**vom 24. März 2018, Az. B2 - 5201 - VI - 14685/2017**

1. Abschnitt I der Bekanntmachung über die Annahme von Bareinzahlungen sowie Annahme und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibesendungen vom 26. November 1986 (JMBl. S. 192) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Nach den Wörtern „Allen nicht zur Annahme von“ werden die Wörter „- gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Gerichtszahlungsverordnung (GerZahlV) nur ausnahmsweise zulässigen -“ eingefügt.
    - 1.1.2 Der Klammerzusatz „(vgl. VV Nrn. 36.3, 36.5 zu Art. 70 BayHO, Nrn. 6.1.1, 15.4, 16 ZBest)“ wird durch den Klammerzusatz „(VV Nr. 20.2 zu Art. 70 BayHO, Nr. 10.1 Satz 1 Buchst. a, c und d, Nr. 10.3 ZBest)“ ersetzt.
  - 1.2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. Die Leiter der Justizbehörden erklären gegenüber dem zuständigen Dienstleister, dass zur Entgegennahme aller eingehenden Geldsendungen, die an die Behörde, an den Behördenleiter oder an eine Stelle der Behörde (zum Beispiel Abteilung, Kammer, Senat, Geschäftsstelle, Serviceeinheit, Hinterlegungsstelle, Arbeitsverwaltung usw.) gerichtet sind, nur Barzahlungs- und Geldannahmestellen sowie Geldannahmeermächtigte befugt sind (Nr. 10.1 Satz 1 Buchst. a, c und d ZBest).“
  - 1.3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. Über eingehende Wertbriefe, Wertpakete und sonstige Sendungen, die Zahlungsmittel oder Wertgegenstände enthalten, sowie über andere Sendungen, für die ein Nachweis zweckmäßig erscheint (zum Beispiel Einschreibesendungen, Schriftstücke aus Postzustellungsaufträgen), ist grundsätzlich bei jeder Behörde ein Werteingangsbuch für den Postdienstleistungsverkehr (Posteingangsbuch) zu führen. Der Behördenleiter kann genehmigen, dass von der Führung abgesehen wird. VV Nr. 12.1 zu Art. 71 BayHO bleibt unberührt.“
  - 1.4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 Das Wort „, Postschecks“ wird durch die Wörter „- soweit deren Einreichung ausnahmsweise zulässig ist (zum Beispiel gemäß § 69 Abs. 2 ZVG, § 1 Abs. 1 Satz 1 GerZahlV) -“ ersetzt.
    - 1.4.2 Die Wörter „Kasse oder Zahlstelle“ werden durch die Wörter „Landesjustizkasse Bamberg“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

**319-J**

### Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz**

**vom 17. April 2018, Az. D5 - 9101 - I - 3466/2018**

1. Der Anhang zu Nr. 1.7 der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl. S. 46), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 2017 (JMBl. S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 

Bei „Tunesien“ werden in Spalte 3 nach den Wörtern „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“ ein Absatz und die Wörter „Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 10. Mai 2018 in Kraft.

**3151-J**

### Änderung der Geschäftsanweisung für die Behandlung der Grundbuchsachen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz**

**vom 18. April 2018, Az. D4b - 3851 - I - 10105/2017**

1. Die Geschäftsanweisung für die Behandlung von Grundbuchsachen (GBGA) vom 16. Oktober 2006 (JMBl. S. 182), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2012 (JMBl. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 2.1.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Versendung der Grundakten auf dem Postweg hat gegen Empfangsbestätigung und über eine Versandart zu erfolgen, die eine elektronische Sendungsnachverfolgung ermöglicht und eine Zustellung an eine andere Person als den Empfänger ausschließt.“
  - 1.2 In Nr. 6.1.5.1 Satz 2 werden die Wörter „durch Einschreiben mit Zustellungsurkunde oder gegen Rückschein“ durch die Wörter „mit Zustellungsurkunde oder als Einschreiben mit Rückschein“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg
2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Memmingen, Schweinfurt und Coburg  
Die Stelle beim Landgericht Coburg kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin oder einem Vorsitzenden Richter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.
3. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Würzburg
4. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Nördlingen
5. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 4) in München
6. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3) in München
7. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in München I, Kempten (Allgäu) und Bamberg  
Die Stelle bei der Staatsanwaltschaft Bamberg kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 28. Mai 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Fürth in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Deggen-dorf in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Würzburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
4. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Würzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Erwartet wird die Bereitschaft zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Verwaltungssachen beziehungsweise die Bereitschaft, sich diese anzueignen.
5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Bereich Stabsstelle IT-Sicherheitsmanagement). Zur Geschäftsaufgabe gehören die Leitung der Stabsstelle IT-Sicherheitsmanagement, die Planung, Durchführung und Überwachung von Sicherheitsmaßnahmen für den Bereich der bayerischen Justiz in enger Abstimmung mit dem Ressort-CERT und die Mitarbeit in länder- bzw. ressortübergreifenden Arbeitsgruppen. Vorausgesetzt werden ein gutes Verständnis der fachlichen Anforderungen der Justiz an die Informationssicherheit, langjährig vertiefte Kenntnisse der IT-Infrastruktur der bayerischen Justiz sowie die Bereitschaft zur Reisetätigkeit. Im Hinblick auf die Digitalisierung in der bayerischen Justiz (Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte) und deren Bezug zur

IT-Sicherheit sind insbesondere Kenntnisse der maßgeblichen Rechtsvorschriften und Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der dazu erforderlichen Anpassungen in der Infrastruktur und den Anwendungen wünschenswert.

6. Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Zu den Dienstaufgaben gehört die Tätigkeit als herausgehobener Sachbearbeiter im Referat für Staats- und Beamtenhaftung, Gerichtsvollzieher- und weitere Verwaltungsangelegenheiten, Controlling und Statistikwesen. Vorausgesetzt werden vertiefte Fachkenntnisse im Kostenrecht.
7. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
8. Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
9. Organisationsberater bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 4** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nrn. 6 bis 8** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils und des Aufgabenkreises der unter **Nr. 9** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl. S. 43) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 28. Mai 2018.

## Personalnachrichten

### Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2017/2 voraussichtlich bis zu sieben Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 13. Juli 2018 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

---

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. März 2018:  
Notarassessor Benedikt Goslich zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Günzburg  
Notarassessor Dr. Johannes Weber zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Roding  
Notarassessor Richard Rachlitz zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Roding
- mit Wirkung vom 1. April 2018:  
Notarassessorin Claudia Stenzel zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Vohenstrauß
- mit Wirkung vom 1. Mai 2018:  
Notar a. D. Dr. Christoph Reymann zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Neustadt b. Coburg  
Notarassessor Sebastian Schmitt zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Werneck  
Notarassessor Stefan Künkele zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Ebermannstadt.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. März 2018:  
Notar Dr. Johannes Weber in Roding.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 4.2018. Erscheint monatlich. ISSN 1439 - 5908.

158. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar mit Wahlordnung. Stand März 2018.

91. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Januar 2018.

97. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand März 2018.

154. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Februar 2018.

122. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Februar 2018.

172. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Januar 2018.

59. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand März 2018.

28. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Datenschutz in Bayern. Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche. Stand Januar 2018.

109. Ergänzungslieferung zu Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Januar 2018.

### Carl Link Verlag, Kronach

161. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand April 2018.

224. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. April 2018.

110. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Februar 2018.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

184. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand März 2018.

787. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. März 2018.



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

---

Nr. 5

München, den 1. Juni

2018

---

---

## Inhaltsübersicht

	Seite
Stellenausschreibungen .....	30
Literaturhinweise .....	32

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.
3. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München I  
Die Stelle kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin oder einem Vorsitzenden Richter besetzt werden, deren/dessen Dienstzeit auf die Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit ermäßigt ist.
4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Kronach
5. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
6. Oberstaatsanwälte bei den Generalstaatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg und Nürnberg
7. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München I  
Die Stelle kann ausschließlich mit einer Oberstaatsanwältin oder einem Oberstaatsanwalt besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.
8. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Bamberg und Schweinfurt

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils dieser Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 2003 (JMBl. S. 199), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (JMBl. S. 74), Bezug genommen. Bezüglich der unter **Nr. 1** [Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht] ausgeschriebenen Stellen werden ergänzend zu den in dieser

Bekanntmachung niedergelegten Anforderungen die folgenden besonderen Anforderungen festgelegt: besonders ausgeprägte Fähigkeit zur auf wissenschaftlichem Niveau vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen und grundlegenden Rechtsfragen sowie komplizierten Sachverhalten, auch in Spezialgebieten, sowie Fähigkeit, diese Rechtsfragen und Sachverhalte auf das Wesentliche zurückzuführen und verständlich sowie mit großer juristischer Präzision darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts ab dem Zeitpunkt seiner Errichtung zunächst auf nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übertragbare Revisionen und Rechtsbeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie auf die gerichtliche Bestimmung der Gerichtszuständigkeiten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränken wird. Diese Zuständigkeit wird am Sitz in München wahrgenommen. Die Übertragung weiterer Zuständigkeiten (u. a. im strafrechtlichen Bereich auch an den Außensenaten) erfolgt später sukzessiv. Die damit verbundenen weiteren Stellen am Bayerischen Obersten Landesgericht werden gesondert ausgeschrieben; Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 (JMBl. S. 183), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. März 2010 (JMBl. S. 16), findet insoweit keine Anwendung. Das Bewerbungsverfahren steht unter dem Vorbehalt, dass für die Stellenbesetzungen mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 die haushaltsrechtlichen sowie mit dem Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts die weiteren rechtlichen Voraussetzungen durch den Bayerischen Landtag geschaffen werden.

Bezüglich der unter **Nrn. 2 bis 8** ausgeschriebenen Stellen wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (a. a. O., Abschnitt III Nr. 1.3).

Bewerbungsfrist: 22. Juni 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Referatsleiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14 (Referat F – Betrieb). Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Voraus-

gesetzt werden langjährig vertiefte Kenntnisse der IT-Infrastruktur der bayerischen Justiz und der Steuerung der IT-Betriebsdienstleister.

2. Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Traunstein in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 2** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 22. Juni 2018.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stelle entgegengesehen:

Geschäftsleiter bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Dienstsitz ist München.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit

schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen.

Die ausgeschriebene Stelle kann auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Die Bewerbung ist unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen auf dem Dienstweg an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten. Das Bewerbungsverfahren steht unter dem Vorbehalt, dass für die Stellenbesetzung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 die haushaltsrechtlichen sowie mit dem Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts die weiteren rechtlichen Voraussetzungen durch den Bayerischen Landtag geschaffen werden.

Bewerbungsfrist: 22. Juni 2018.

- IV. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstelle entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

**Roding** (bisheriger Inhaber:  
frei seit 16. Mai 2018 Notar Richard Rachlitz)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Oktober 2018 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 3. Juli 2018.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

102. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2018.

35. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand April 2018.

80. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2018.

### Carl Link Verlag, Kronach

200. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Mai 2018. 437,92 €.

225. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. April 2018.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

81. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtsammlung. Stand 1. April 2018.

788. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand April 2018 (betrifft nur Band V „Europäisches Sozialrecht“).

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

---

Nr. 6

München, den 12. Juli

2018

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachung</b>	
04.06.2018	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation . . . . .	34
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	35
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	38

---

## **Bekanntmachung**

**319-J**

### **Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz**

**vom 4. Juni 2018, Az. D5 - 9101 - I - 6025/2018**

1. Der Anhang zu Nr. 1.7 der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl. S. 46), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. April 2018 (JMBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Bei „Bolivien, Plurinationaler Staat“ werden in Spalte 2 das Wort „Legalisation“ durch das Wort „Apostille“ ersetzt und in Spalte 3 die Wörter „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“ gestrichen.
  - 1.2 Bei „Malta“ werden in Spalte 3 die Wörter „Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2018 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegen gesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 5, 8, 9, 11 und 12 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Nürnberg
2. Präsident des Landgerichts  
(Besoldungsgruppe R 6)  
in München I
3. Vizepräsident des Landgerichts  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Bayreuth
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Kempten (Allgäu), Amberg, Bamberg und Bayreuth  
  
Die Stelle beim Landgericht Bayreuth kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin oder einem Vorsitzenden Richter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.
5. Direktor des Amtsgerichts  
(Besoldungsgruppe R 3)  
in Aschaffenburg
6. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Gemünden a. Main
7. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in München
8. Leitender Oberstaatsanwalt  
(Besoldungsgruppe R 3)  
in Memmingen
9. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts  
(Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage)  
in München I
10. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Weiden i. d. OPf.
11. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 3)  
in München I

12. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

in Nürnberg-Fürth

13. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft  
(Besoldungsgruppe R 2)

in München I

14. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften  
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)

in Traunstein und Bayreuth

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils dieser Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 2003 (JMBl. S. 199), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (JMBl. S. 74), Bezug genommen.

Das Bewerbungsverfahren zu Nr. 12 steht unter dem Vorbehalt, dass für die Stellenbesetzung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch den Bayerischen Landtag geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (a. a. O., Nr. III 1.3).

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Coburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Lindau (Bodensee) in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Neuburg a. d. Donau in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
4. Gruppenleiter bei dem Landgericht München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
5. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Deggen-dorf in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
6. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Mün-chen I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
7. Bezirksrevisor bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
8. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Traunstein in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
9. Stellvertretender Leiter der Zentralen Justiz-wachtmeisterei bei dem Landgericht Bayreuth in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 6** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nrn. 7 und 8** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 9** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 30. Juli 2018.

- III. Die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern ([www.hfoed.bayern.de](http://www.hfoed.bayern.de)) bildet die staatlichen und kommunalen Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene aus. Sie gliedert sich in sechs Fachbereiche und die Zentralverwaltung. Der Fachbereich Rechtspflege bildet in der Fachlaufbahn Justiz die Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Beruf des Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für den Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten im Rahmen eines Fachstudiums aus. Darüber hinaus ist der Fachbereich in die berufliche Fortbildung und die weiterführende Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten eingebunden.

Die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, sieht Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um den Dienstposten einer/eines hauptamtlichen Dozentin/Dozenten aus dem Rechtspflegerdienst an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege in Starnberg entgegen. Der Dienstposten ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege einschließlich der Erstellung und Bewertung von Leistungsnachweisen,
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie
- der Einsatz in der modularen Qualifizierung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. September 2012 (JMBl. S. 120) Bezug genommen.

Der Fachbereich Rechtspflege befindet sich derzeit in Starnberg und soll nach Pegnitz verlagert werden. Die grundsätzliche Bereitschaft zu einem Dienstortwechsel von Starnberg nach Pegnitz wird erwartet.

Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ab der BesGr. A 9. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Der ausgeschriebene Dienstposten ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Der Dienstposten kann auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Die Bewerbung hat unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten an die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Str. 4, 82319 Starnberg, zu erfolgen.

Für Informationen steht Frau Capitano unter Tel. 08151/9156-0 zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 30. Juli 2018.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

173. Ergänzungslieferung zu Mildenberger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. März 2018.

123. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 2018.

155. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand März 2018.

204. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Februar 2018.

137. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Januar 2018.

19. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD – Entgeltordnung VKA, Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Mai 2018.

16. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L – Entgeltordnung: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Mai 2018.

68. Ergänzungslieferung zu Claus/Teichert/Salomon-Hengst, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand April 2018.

### Carl Link Verlag, Kronach

162. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2018. 75,12 €.

201. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juni 2018. 570,40 €.

226. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Inkl. Ordner. Stand 15. Mai 2018. 87,40 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

789. und 790. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

789. ErgLfg. Stand 1. Mai 2018. 383,80 €.

790. ErgLfg. Stand 1. Mai 2018. 402,80 €.

185. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Mai 2018. 171,44 €.

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Lieferung 2/18. Stand Mai 2018.



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

---

Nr. 7

München, den 27. Juli

2018

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachung</b>	
13.06.2018	2913-J Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2017 (JStat 2017) . . . . .	42
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	83
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	84

---

**2913-J**

**Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen,  
Straf- und Bußgeldverfahren sowie in  
Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG  
und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften  
zu erledigenden Geschäften für 2017 (JStat 2017)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz**

**vom 13. Juni 2018, Az. B3 - 1441 - VI - 43/2018**

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2017

(2016)

## I. Zivilsachen

## A. Amtsgerichte

## I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (C-Sachen)

1.00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	50 123		54 083	
2.00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	127 833		132 943	
3.00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	129 465 / 101,3		136 921 / 103,0	
4.00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	48 514		50 123	
4.10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	-1 609 / -3,2		-3 960 / -7,3	
5.00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	129 465		136 921	
6.00	Abgaben innerhalb des Gerichts	6 334		7 406	

## II. Erledigte Zivilprozesssachen

## A. Art des Verfahrens und Sachgebiet

Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen

## a) nach der Art

7.00	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	78 / 0,1		76 / 0,1	
8.00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	245 / 0,2		163 / 0,1	
9.00	Klageverfahren	126 507 / 97,7		133 834 / 97,7	
10.00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 885 / 1,5		2 054 / 1,5	
11.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	663 / 0,5		692 / 0,5	

## b) nach dem Sachgebiet

12.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	1 198 / 0,9		1 323 / 1,0	
13.11	Verkehrsunfallsachen	28 055 / 21,7		27 046 / 19,8	
14.12	Kaufsachen	16 373 / 12,6		17 956 / 13,1	
15.13	Arzthaftungssachen	177 / 0,1		185 / 0,1	
16.14	Reisevertragssachen	5 282 / 4,1		5 152 / 3,8	
17.15	Kredit-/Leasingsachen	2 571 / 2,0		3 363 / 2,5	
18.16	Nachbarschaftssachen	1 122 / 0,9		1 180 / 0,9	
19.17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	2 / 0,0		3 / 0,0	
20.18	Wohnungsmietsachen	22 238 / 17,2		23 897 / 17,5	
21.19	Sonstige Mietsachen	3 155 / 2,4		3 240 / 2,4	
22.20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	5 109 / 3,9		5 293 / 3,9	
23.21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	738 / 0,6		1 001 / 0,7	
25.23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	999 / 0,8		955 / 0,7	
26.24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	5 774 / 4,5		6 270 / 4,6	
26.25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	3 500 / 2,7		3 781 / 2,8	
26.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	147 / 0,1		120 / 0,1	
27.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	33 025 / 25,5		36 156 / 26,4	

## B. Parteien

28.00	Zahl der Kläger/Antragsteller (mehrere Kläger/Antragsteller derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	129 531		136 995	
32.00	Zahl der Beklagten/Antragsgegner (mehrere Beklagte/Antragsgegner derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	129 693		137 156	

## C. Art der Erledigung

36.00	Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch streitiges Urteil (einschließlich Vorbehaltsurteil; ohne lfd. Nr. 50.00) darunter	35 863 / 27,7		38 824 / 28,4	
37.00	— Urteil im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO	13 499 / 37,6		14 917 / 38,4	
38.00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	549 / 1,5		628 / 1,6	
39.00	gerichtlichen Vergleich	24 109 / 18,6		25 364 / 18,5	
	davon				
39.10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	148 / 0,6		180 / 0,7	
39.20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	23 961 / 99,4		25 184 / 99,3	
40.00	Versäumnisurteil	18 432 / 14,2		19 788 / 14,5	
40.50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	7 349 / 5,7		8 018 / 5,9	
41.00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	890 / 0,7		994 / 0,7	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
42.00	Beschluss nach § 91a ZPO	10 145 / 7,8	9 733 / 7,1
43.00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 47.00 bis 51.00)	1 412 / 1,1	1 654 / 1,2
44.00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	18 418 / 14,2	17 838 / 13,0
45.00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	1 416 / 1,1	1 608 / 1,2
46.00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	364 / 0,3	498 / 0,4
47.00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	4 487 / 3,5	5 272 / 3,9
48.00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	5 291 / 4,1	5 777 / 4,2
49.00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	514 / 0,4	557 / 0,4
50.00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	13 / 0,0	18 / 0,0
51.00	Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge nach § 321a Abs. 4 ZPO	53 / 0,0	61 / 0,0
52.00	Sonstige Erledigungsart	708 / 0,5	917 / 0,7
<b>E. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>			
56.00	Zahl der Termine insgesamt	58 761	63 464
	davon		
57.00	— ohne Beweisaufnahme	44 227 / 75,3	48 369 / 76,2
58.00	— mit Beweisaufnahme	14 534 / 24,7	15 095 / 23,8
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen		
59.00	ohne Termin	82 110 / 63,4	85 544 / 62,5
60.00	mit Termin ohne Beweistermin	34 940 / 27,0	38 522 / 28,1
61.00	mit Beweistermin	12 415 / 9,6	12 855 / 9,4
<b>EA. Verweisung vor den Güterichter</b>			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter		
76.10	vollständig beigelegt	166 / 0,1	200 / 0,1
76.20	teilweise beigelegt	4 / 0,0	2 / 0,0
76.30	nicht beigelegt	80 / 0,1	84 / 0,1
76.40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	129 215 / 99,8	136 635 / 99,8
<b>F. Dauer der Verfahren</b>			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen		
77.00	bis einschließlich 3 Monate	70 761 / 54,7	74 984 / 54,8
78.00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	33 186 / 25,6	35 332 / 25,8
		80,3	80,6
79.00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	17 967 / 13,9	18 975 / 13,9
		94,2	94,4
80.00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 452 / 5,0	6 450 / 4,7
		99,2	99,1
81.00	mehr als 24 Monate	1 099 / 0,8	1 180 / 0,9
82.00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,1	4,1
88.00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 36.00), in Monaten	6,3	6,1
<b>G. Prozesskostenhilfeentscheidungen</b>			
89.00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	6 614	7 554
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
90.00	— Bewilligung	5 070 / 76,7	5 586 / 73,9
	davon		
90.30	— mit Ratenzahlung	578 / 11,4	618 / 11,1
90.60	— ohne Ratenzahlung	4 492 / 88,6	4 968 / 88,9
91.00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	1 544 / 23,3	1 968 / 26,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
92.00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	1 900 / 1,5	2 083 / 1,5
94.00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	2 830 / 2,2	3 137 / 2,3
96.00	— beiden Parteien	170 / 0,1	183 / 0,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
98.00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	673 / 0,5	1 020 / 0,7
99.00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	855 / 0,7	936 / 0,7
100.00	— beiden Parteien	8 / 0,0	6 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>H. Besonderheiten des Verfahrens</b>			
	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen		
101 .00	Mahnverfahren	44 123 / 34,1	48 600 / 35,5
	davon		
102 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	35 899 / 81,4	39 907 / 82,1
103 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	8 224 / 18,6	8 693 / 17,9
104 .00	Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO	29 / 0,0	34 / 0,0
<b>J. Vertretung durch Rechtsanwälte</b>			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind durch Rechtsanwälte vertreten gewesen		
105 .00	nur der Kläger (Antragsteller)	56 665 / 43,8	59 211 / 43,2
106 .00	nur der Beklagte (Antragsgegner)	2 796 / 2,2	2 851 / 2,1
107 .00	beide Parteien	62 813 / 48,5	66 821 / 48,8
108 .00	keine Partei	7 191 / 5,6	8 038 / 5,9
<b>K. Streitwert ausgewählter Verfahren</b>			
109 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Verweisungen oder Abgaben an ein anderes Gericht (lfd. Nr. 48.00) —	124 174	131 144
	davon mit einem Streitwert		
110 .10	bis einschließlich 500 EUR	34 622 / 27,9	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
110 .50	bis einschließlich 600 EUR	39 949 / 32,2	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
111 .10	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	21 658 / 17,4	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
112 .10	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	15 001 / 12,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
113 .10	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	9 885 / 8,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
114 .10	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	13 813 / 11,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
115 .10	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	10 098 / 8,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
116 .10	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	8 604 / 6,9	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
117 .10	von 5 001 bis einschließlich 10 000 EUR	6 695 / 5,4	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 .10	von mehr als 10 000 EUR	3 798 / 3,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
120 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 12 500 EUR	1 899	1 887
<b>M. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung</b>			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben geendet		
133 .00	ohne Kostenentscheidung	50 208 / 38,8	52 595 / 38,4
134 .00	mit Kostenentscheidung	79 257 / 61,2	84 326 / 61,6
	Nach der Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 134.00) hat die Gerichtskosten getragen		
	— der Kläger (Antragsteller)		
135 .00	— ganz	11 991 / 15,1	12 796 / 15,2
136 .00	— überwiegend	3 344 / 4,2	3 689 / 4,4
137 .00	— der Kläger (Antragsteller) und der Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	2 464 / 3,1	2 735 / 3,2
	— der Beklagte (Antragsgegner)		
138 .00	— ganz	55 607 / 70,2	58 892 / 69,8
139 .00	— überwiegend	5 138 / 6,5	5 525 / 6,6
140 .00	eine sonstige Kostenentscheidung ist ergangen	713 / 0,9	689 / 0,8
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)</b>			
<b>A. Geschäftsanfall bei dem Prozessgericht</b>			
141 .00	Mahnverfahren (B)	821 979	864 934
145 .00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H)	1 725	1 692
146 .00	darunter selbstständige Beweisverfahren	985	1 106
<b>B. Geschäftsanfall bei dem Vollstreckungsgericht</b>			
147 .00	Verteilungsverfahren (J)	3	6
	Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)		
148 .00	— Eingänge	3543	3619
148 .50	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	4473	4819
	Zwangsverwaltungen (L)		
149 .00	— Eingänge	274	481
150 .00	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	626	839
151 .00	Vollstreckungssachen (M) insgesamt	316 767	338 068
	darunter		
152 .00	— Verfahren zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach § 758a ZPO und § 287 Abs. 4 AO	5 173	5 484

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
152 . 20	— Anträge auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft	86 587	97 198
152 . 50	— hinterlegte Vermögensverzeichnisse	67 263	75 360
152 . 70	— eingegangene Eintragungsanordnungen zum Schuldnerverzeichnis	340 332	373 277
153 . 00	— abgenommene eidesstattliche Versicherungen *) <i>Altfälle</i>	3 *)	8 *)
154 . 00	— Haftbefehle in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung *) <i>Altfälle</i>	68 *)	59 *)
<b>C. Geschäftsanfall an Insolvenzverfahren</b>			
Anträge auf Eröffnung des			
155 . 00	— Insolvenzverfahrens betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00)	5 071	5 463
155 . 50	— Insolvenzverfahrens betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00) sowie Nachlässe	3 757	3 896
156 . 00	— Verbraucherinsolvenzverfahrens nach § 304 InsO (IK)	8 298	9 522
157 . 00	— Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 und 356 InsO) (IE)	5	9
Eröffnete			
158 . 00	— Insolvenzverfahren betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00)	2 446	2 655
158 . 50	— Insolvenzverfahren betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00) sowie Nachlässe	1 475	1 389
159 . 00	— Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 InsO (IK)	7 725	8 824
160 . 00	— Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	1	4
164 . 00	Anträge auf Versagung oder Widerruf	1 588	1 599
<b>D. Rechtshilfeersuchen</b>			
Rechtshilfeersuchen an			
165 . 00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Richters	925	1 071
166 . 00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Rechtspflegers	3 774	4 043
167 . 00	— die Geschäftsstelle	4 031	4 543
169 . 00	<b>F. Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter</b>	286	285
<b>B. Landgerichte</b>			
<b>1. Zivilsachen in der ersten Instanz</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (O-Sachen)</b>			
1 . 00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	43 449 *)	43 910
		*) mehr um 1 infolge Berichtigung	
2 . 00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	53 524	54 336
3 . 00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	52 007 / 97,2	54 802 / 100,9
davon durch			
— Zivilkammern		47 929 / 92,2	50 692 / 92,5
— Kammern für Handelssachen		4 068 / 7,8	4 095 / 7,5
— Sonstige Kammern		10 / 0,0	15 / 0,0
4 . 00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	44 970	43 448
4 . 10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	1 521 / 3,5	- 462 / -1,1
5 . 00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	52 007	54 802
6 . 00	Abgaben innerhalb des Gerichts	6 055	5 242
7 . 00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (OH)	1 602	1 727
8 . 00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 488	1 606
<b>II. Erledigte Zivilprozesssachen</b>			
<b>A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)</b>			
9 . 00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	47 929	50 692
Davon sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen			
10 . 00	— bei dem Einzelrichter	37 549 / 78,3	39 532 / 78,0
davon (lfd. Nr. 10.00)			
11 . 00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO)	23 556 / 62,7	25 051 / 63,4
12 . 00	— nach Übertragung durch die Kammer (§ 348a Abs. 1 ZPO)	13 993 / 37,3	14 481 / 36,6
13 . 00	— bei der Kammer	10 380 / 21,7	11 160 / 22,0
davon (lfd. Nr. 13.00)			
14 . 00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO)	9 848 / 94,9	10 589 / 94,9
15 . 00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 348 Abs. 3, § 348a Abs. 2 ZPO)	532 / 5,1	571 / 5,1

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2017

(2016)

**B. Art des Verfahrens und Sachgebiet**

Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen

a) nach der Art

16 . 00	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	2 / 0,0	3 / 0,0
17 . 00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	343 / 0,7	279 / 0,5
18 . 00	Klageverfahren	48 372 / 93,0	51 163 / 93,4
19 . 00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 938 / 3,7	2 067 / 3,8
20 . 00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	1 352 / 2,6	1 235 / 2,3
	b) nach dem Sachgebiet		
	aa) Zivilkammern		
21 . 10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	5 146 / 9,9	5 421 / 9,9
22 . 11	Verkehrsunfallsachen	4 690 / 9,0	4 666 / 8,5
23 . 12	Kaufsachen	4 465 / 8,6	4 255 / 7,8
24 . 13	Arzthaftungssachen	1 341 / 2,6	1 374 / 2,5
25 . 14	Reisevertragssachen	98 / 0,2	78 / 0,1
26 . 15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	6 091 / 11,7	6 806 / 12,4
27 . 16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	1 723 / 3,3	1 934 / 3,5
28 . 17	Auseinandersetzungen von Gesellschaften	220 / 0,4	285 / 0,5
29 . 18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne lfd. Nr. 33.29)	1 209 / 2,3	2 970 / 5,4
30 . 19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	524 / 1,0	579 / 1,1
31 . 20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	—	2 / 0,0
32 . 21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 28.17)	380 / 0,7	456 / 0,8
33 . 26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	6 / 0,0	9 / 0,0
33 . 27	Kapitalanlagesachen	3 909 / 7,5	4 247 / 7,7
33 . 28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2 659 / 5,1	2 387 / 4,4
33 . 29	Technische Schutzrechte	202 / 0,4	199 / 0,4
33 . 30	Kartellsachen	59 / 0,1	38 / 0,1
34 . 39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	13 107 / 25,2	13 913 / 25,4
	bb) Handelskammern		
35 . 40	Handelsvertretersachen	218 / 0,4	200 / 0,4
36 . 41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	580 / 1,1	611 / 1,1
37 . 42	Bausachen	286 / 0,5	307 / 0,6
38 . 43	Markensachen	174 / 0,3	171 / 0,3
39 . 44	Wettbewerbssachen	926 / 1,8	988 / 1,8
39 . 45	Kartellsachen	17 / 0,0	30 / 0,1
39 . 46	Verfahren nach dem SpruchG	318 / 0,6	71 / 0,1
40 . 50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	1 549 / 3,0	1 717 / 3,1
	cc) Sonstige Kammern		
41 . 60	Baulandsachen nach dem BauGB (Baulandkammern)	5 / 0,0	7 / 0,0
42 . 61	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungskammern)	5 / 0,0	8 / 0,0
43 . 62	Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl (Wiedergutmachungskammern)	—	—
44 . 70	Sonstiger Verfahrensgegenstand	—	—

**C. Parteien**

45 . 00	Zahl der Kläger/Antragsteller (mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	52 111	54 904
49 . 00	Zahl der Beklagten/Antragsgegner (mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	52 749	55 248

**D. Art der Erledigung**

53 . 00	Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch streitiges Urteil (einschließlich Vorbehaltsurteil; ohne lfd. Nr. 66.00) darunter	12 898 / 24,8	13 985 / 25,5
54 . 00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	128 / 1,0	125 / 0,9
55 . 00	gerichtlichen Vergleich	16 110 / 31,0	16 816 / 30,7
	davon		
55 . 10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	305 / 1,9	267 / 1,6
55 . 20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	15 805 / 98,1	16 549 / 98,4
56 . 00	Versäumnisurteil	4 739 / 9,1	5 231 / 9,5
56 . 50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	1 056 / 2,0	1 157 / 2,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
57 .00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	985 / 1,9	897 / 1,6
58 .00	Beschluss nach § 91a ZPO	1 136 / 2,2	1 146 / 2,1
59 .00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 63.00 bis 66.00)	2 724 / 5,2	3 221 / 5,9
60 .00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	4 926 / 9,5	4 795 / 8,7
61 .00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	330 / 0,6	431 / 0,8
62 .00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	172 / 0,3	159 / 0,3
63 .00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	3 338 / 6,4	3 168 / 5,8
64 .00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	2 499 / 4,8	2 808 / 5,1
65 .00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	580 / 1,1	354 / 0,6
66 .00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	58 / 0,1	34 / 0,1
67 .00	Sonstige Erledigungsart	456 / 0,9	600 / 1,1
<b>F. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>			
71 .00	Zahl der Termine insgesamt	41 892	45 177
	davon		
72 .00	— ohne Beweisaufnahme	31 635 / 75,5	34 261 / 75,8
73 .00	— mit Beweisaufnahme	10 257 / 24,5	10 916 / 24,2
74 .00	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen ohne Termin	22 430 / 43,1	23 193 / 42,3
<b>FA. Verweisung vor den Güterichter</b>			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
91 .10	vollständig beigelegt	327 / 0,6	289 / 0,5
91 .20	teilweise beigelegt	4 / 0,0	4 / 0,0
91 .30	nicht beigelegt	153 / 0,3	154 / 0,3
91 .40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	51 523 / 99,1	54 355 / 99,2
<b>G. Dauer der Verfahren</b>			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen			
92 .00	bis einschließlich 3 Monate	15 487 / 29,8	16 322 / 29,8
93 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	11 142 / 21,4	11 927 / 21,8
		51,2	51,5
94 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	14 134 / 27,2	14 401 / 26,3
		78,4	77,8
95 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	7 619 / 14,6	8 254 / 15,1
		93,0	92,9
96 .00	mehr als 24 Monate	3 625 / 7,0	3 898 / 7,1
97 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	8,7	8,8
103 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 53.00), in Monaten	14,2	14,0
<b>H. Prozesskostenhilfeentscheidungen</b>			
104 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	2 950	3 399
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
105 .00	— Bewilligung	2 197 / 74,5	2 504 / 73,7
	davon		
105 .30	— mit Ratenzahlung	339 / 15,4	389 / 15,5
105 .60	— ohne Ratenzahlung	1 858 / 84,6	2 115 / 84,5
106 .00	— Ablehnung	753 / 25,5	895 / 26,3
	der Prozesskostenhilfe		
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden			
107 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	1 201 / 2,3	1 325 / 2,4
109 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	814 / 1,6	937 / 1,7
111 .00	— beiden Parteien	91 / 0,2	121 / 0,2
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden			
113 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	472 / 0,9	571 / 1,0
114 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	279 / 0,5	310 / 0,6
115 .00	— beiden Parteien	1 / 0,0	7 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>J. Besonderheiten des Verfahrens</b>			
	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen		
116 .00	Mahnverfahren	9 219 / 17,7	10 096 / 18,4
	davon		
117 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	8 326 / 90,3	9 116 / 90,3
118 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	893 / 9,7	980 / 9,7
119 .00	Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO	5 / 0,0	6 / 0,0
<b>K. Streitwert ausgewählter Verfahren</b>			
120 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nrn. 42.61 und 43.62) — davon mit einem Streitwert	52 002	54 794
121 .00	bis einschließlich 5 000 EUR	3 780 / 7,3	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
122 .10	von 5 001 bis einschließlich 6 000 EUR	4 251 / 8,2	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
123 .10	von 6 001 bis einschließlich 7 000 EUR	3 012 / 5,8	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
124 .10	von 7 001 bis einschließlich 8 000 EUR	2 754 / 5,3	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
125 .10	von 8 001 bis einschließlich 10 000 EUR	4 838 / 9,3	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
126 .10	von 10 001 bis einschließlich 16 000 EUR	7 730 / 14,9	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
127 .10	von 16 001 bis einschließlich 22 000 EUR	4 803 / 9,2	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
128 .10	von 22 001 bis einschließlich 30 000 EUR	4 742 / 9,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
129 .10	von 30 001 bis einschließlich 50 000 EUR	5 534 / 10,6	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
130 .10	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	4 789 / 9,2	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
131 .10	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	4 817 / 9,3	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
132 .10	von 500 001 bis einschließlich 1 000 000 EUR	509 / 1,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
133 .10	von 1 000 001 bis einschließlich 5 000 000 EUR	371 / 0,7	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
133 .20	von 5 000 001 bis einschließlich 10 000 000 EUR	40 / 0,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
133 .40	von 10 000 001 bis einschließlich 30 000 000 EUR	15 / 0,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
134 .10	von mehr als 30 000 000 EUR	17 / 0,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
135 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 EUR	15 871	15 388
<b>L. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung</b>			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben geendet		
136 .00	ohne Kostenentscheidung	28 038 / 53,9	29 254 / 53,4
137 .00	mit Kostenentscheidung	23 969 / 46,1	25 548 / 46,6
	Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 137.00) haben die Gerichtskosten getragen		
	— der Kläger (Antragsteller)		
138 .00	— ganz	7 973 / 33,3	8 606 / 33,7
139 .00	— überwiegend	1 753 / 7,3	1 768 / 6,9
140 .00	— der Kläger (Antragsteller) und der Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	891 / 3,7	961 / 3,8
	— der Beklagte (Antragsgegner)		
141 .00	— ganz	11 085 / 46,2	11 846 / 46,4
142 .00	— überwiegend	1 895 / 7,9	2 029 / 7,9
143 .00	Eine sonstige Kostenentscheidung ist ergangen	372 / 1,6	338 / 1,3
<b>2. Zivilsachen in der Berufungsinstanz</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (S-Sachen)</b>			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	2 888	3 320
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	5 719	6 297
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	5 865 / 102,6	6 729 / 106,9
	davon durch		
	— Zivilkammern	5 851 / 99,8	6 724 / 100,0
	— Kammern für Handelssachen	14 / 0,2	5 / 0,0
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2 742	2 888
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 146 / -5,1	- 432 / -13,0
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	5 865	6 729
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	517	505

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>II. Erledigte Berufungssachen</b>			
<b>A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)</b>			
7.00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	5 851	6 724
	Davon sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen		
8.00	— bei dem Einzelrichter	298 / 5,1	423 / 6,3
	davon (lfd. Nr. 8.00) waren		
9.00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	11 / 3,7	10 / 2,4
10.00	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	287 / 96,3	413 / 97,6
11.00	— bei der Kammer	5 553 / 94,9	6 301 / 93,7
	davon (lfd. Nr. 11.00)		
12.00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	3 / 0,1	1 / 0,0
13.00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	53 / 1,0	52 / 0,8
14.00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	5 497 / 99,0	6 248 / 99,2
<b>B. Art des Verfahrens und Sachgebiet</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
14.50	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	4 / 0,1	5 / 0,1
15.00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Berufungen gegen Urteile auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils	2 / 0,0	—
16.00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	13 / 0,2	18 / 0,3
17.00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 15.00 und 16.00)	5 802 / 98,9	6 675 / 99,2
18.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	44 / 0,8	31 / 0,5
b) nach dem Sachgebiet			
aa) Zivilkammern			
19.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	117 / 2,0	155 / 2,3
20.11	Verkehrsunfallsachen	1 288 / 22,0	1 453 / 21,6
21.12	Kaufsachen	398 / 6,8	406 / 6,0
22.13	Arzthaftungssachen	30 / 0,5	23 / 0,3
23.14	Reisevertragssachen	113 / 1,9	72 / 1,1
24.15	Kredit-/Leasingsachen	112 / 1,9	260 / 3,9
25.16	Nachbarschaftssachen	130 / 2,2	142 / 2,1
26.17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	—	1 / 0,0
27.18	Wohnungsmietsachen	1 011 / 17,2	1 261 / 18,7
28.19	Sonstige Mietsachen	105 / 1,8	113 / 1,7
29.20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	279 / 4,8	290 / 4,3
30.21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	33 / 0,6	47 / 0,7
32.23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	21 / 0,4	16 / 0,2
33.24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	179 / 3,1	172 / 2,6
33.25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	462 / 7,9	477 / 7,1
33.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	—	2 / 0,0
34.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	1 573 / 26,8	1 834 / 27,3
bb) Handelskammern			
35.40	Handelsvertretersachen	—	—
36.41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	2 / 0,0	—
37.42	Bausachen	—	—
38.43	Markensachen	—	—
39.44	Wettbewerbssachen	1 / 0,0	—
40.50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	11 / 0,2	5 / 0,1
<b>C. Parteien</b>			
41.00	Zahl der Berufungskläger (mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	5 874	6 736
45.00	Zahl der Berufungsbeklagten (mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	5 879	6 742
<b>D. Art der Erledigung</b>			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
49.00	streitiges Urteil	1 496 / 25,5	1 837 / 27,3
	darunter		
50.00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	135 / 9,0	208 / 11,3

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
51 . 00	gerichtlichen Vergleich davon	800 / 13,6	980 / 14,6
51 . 10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	5 / 0,6	9 / 0,9
51 . 20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	795 / 99,4	971 / 99,1
52 . 00	Versäumnisurteil	25 / 0,4	26 / 0,4
52 . 50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	41 / 0,7	39 / 0,6
53 . 00	Beschluss nach § 91a ZPO	87 / 1,5	70 / 1,0
54 . 00	Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	299 / 5,1	308 / 4,6
55 . 00	Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	866 / 14,8	933 / 13,9
56 . 00	Sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 60.00 bis 62.00)	113 / 1,9	133 / 2,0
57 . 00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	48 / 0,8	36 / 0,5
58 . 00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	12 / 0,2	6 / 0,1
59 . 00	Rücknahme der Berufung	1 965 / 33,5	2 238 / 33,3
60 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	47 / 0,8	47 / 0,7
61 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	11 / 0,2	15 / 0,2
62 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	1 / 0,0	6 / 0,1
63 . 00	Sonstige Erledigungsart	54 / 0,9	55 / 0,8
<b>E. Ergebnis der Berufungsentscheidung</b>			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 49.00) haben gelautet auf			
64 . 00	Aufhebung und Zurückverweisung	102 / 6,8	99 / 5,4
65 . 00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	761 / 50,9	897 / 48,8
66 . 00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	530 / 35,4	684 / 37,2
67 . 00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	11 / 0,7	13 / 0,7
68 . 00	anderweitige Entscheidung	92 / 6,1	144 / 7,8
<b>G. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>			
70 . 00	Zahl der Termine insgesamt	2 654	3 294
davon			
71 . 00	— ohne Beweisaufnahme	2 389 / 90,0	2 977 / 90,4
72 . 00	— mit Beweisaufnahme	265 / 10,0	317 / 9,6
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen			
73 . 00	ohne Termin	3 479 / 59,3	3 779 / 56,2
74 . 00	mit Termin ohne Beweistermin	2 141 / 36,5	2 658 / 39,5
75 . 00	mit Beweistermin	245 / 4,2	292 / 4,3
<b>GA. Verweisung vor den Güterichter</b>			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
90 . 10	vollständig beigelegt	6 / 0,1	10 / 0,1
90 . 20	teilweise beigelegt	—	—
90 . 30	nicht beigelegt	2 / 0,1	6 / 0,1
90 . 40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	5 857 / 99,9	6 713 / 99,8
<b>H. Dauer der Verfahren</b>			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen ab Eingang beim Berufungsgericht			
91 . 00	bis einschließlich 3 Monate	1 707 / 29,1	1 966 / 29,2
92 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 273 / 38,8	2 590 / 38,5
		67,9	67,7
93 . 00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 448 / 24,7	1 677 / 24,9
		92,5	92,6
94 . 00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	380 / 6,5	429 / 6,4
		99,0	99,0
95 . 00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	47 / 0,8	48 / 0,7
		99,8	99,7
96 . 00	mehr als 36 Monate	10 / 0,2	19 / 0,3
97 . 00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz	5,6	5,6
98 . 00	bis einschließlich 1 Jahr	2 368 / 40,4	2 817 / 41,9
99 . 00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	2 601 / 44,3	2 869 / 42,6
		84,7	84,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
100 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	669 / 11,4	723 / 10,7
		96,1	95,2
101 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	148 / 2,5	200 / 3,0
		98,7	98,2
102 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	55 / 0,9	77 / 1,1
		99,6	99,4
103 .00	mehr als 5 Jahre	24 / 0,4	43 / 0,6
104 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	16,2	16,1
111 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	7,9	8,1
118 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	19,6	19,3
<b>J. Prozesskostenhilfeentscheidungen</b>			
119 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	300	381
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
120 .00	— Bewilligung	173 / 57,7	231 / 60,6
	davon		
120 .30	— mit Ratenzahlung	18 / 10,4	21 / 9,1
120 .60	— ohne Ratenzahlung	155 / 89,6	210 / 90,9
121 .00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	127 / 42,3	150 / 39,4
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
122 .00	— nur dem Berufungskläger	88 / 1,5	86 / 1,3
124 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	79 / 1,3	135 / 2,0
126 .00	— beiden Parteien	3 / 0,1	5 / 0,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
128 .00	— nur dem Berufungskläger	117 / 2,0	133 / 2,0
129 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	8 / 0,1	17 / 0,3
130 .00	— beiden Parteien	1 / 0,0	—
<b>K. Streitwert der Berufungsverfahren</b>			
131 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00)	5 865	6 729
	davon mit einem Streitwert		
131 .50	bis einschließlich 500 EUR	367 / 6,3	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
132 .00	bis einschließlich 600 EUR	419 / 7,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
132 .50	bis einschließlich 20 000 EUR	5 697 / 97,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
133 .10	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	866 / 14,8	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
134 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	843 / 14,4	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
135 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	687 / 11,7	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
136 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	968 / 16,5	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
137 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	696 / 11,9	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
138 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	660 / 11,3	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
138 .50	von 5 001 bis einschließlich 10 000 EUR	411 / 7,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
139 .10	von mehr als 10 000 EUR	367 / 6,3	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
140 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 5 000 EUR	2 157	2 121
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
<b>A. Anfall an Beschwerdeverfahren</b>			
151 .00	insgesamt	9 819	10 781
<b>D. Anfall an sonstigen Anträgen</b>			
163 .00	Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	617	531
<b>C. Oberlandesgerichte</b>			
<b>— Berufungs- und Beschwerdeinstanz —</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (U-Sachen)</b>			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4691	4793
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 068	8 086
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 342 / 103,9	8 188 / 101,3
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4 417	4 691
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	- 274 / -5,8	- 102 / -2,1
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	7 342	8 188
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	219	266

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>II. Erledigte Berufungssachen</b>			
<b>A. Entscheider der Vorinstanz</b>			
Von den erledigten Berufungsverfahren (lfd. Nr. 5.00) haben sich gerichtet gegen ein Urteil			
7 .00	eines Richters beim Amtsgericht	16 / 0,2	20 / 0,2
8 .00	eines Einzelrichters beim Landgericht	5 723 / 77,9	6 180 / 75,5
9 .00	einer Kammer (ohne lfd. Nr. 10.00) beim Landgericht	1 080 / 14,7	1 439 / 17,6
10 .00	einer Kammer für Handelssachen	523 / 7,1	549 / 6,7
<b>B. Verfahren nach Einzelrichter und Senat</b>			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen			
11 .00	— bei dem Einzelrichter	78 / 1,1	148 / 1,8
	davon (lfd. Nr. 11.00) waren		
12 .00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen gewesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	18 / 23,1	6 / 4,1
13 .00	— zur Entscheidung übertragen gewesen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	60 / 76,9	142 / 95,9
14 .00	— bei dem Senat	7 264 / 98,9	8 040 / 98,2
	davon (lfd. Nr. 14.00)		
15 .00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	2 / 0,0	—
16 .00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	12 / 0,2	10 / 0,1
17 .00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	7 250 / 99,8	8 030 / 99,9
<b>C. Art des Verfahrens und Sachgebiet</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
17 .50	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	33 / 0,4	35 / 0,4
18 .00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Berufungen gegen Urteile auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils	3 / 0,0	12 / 0,1
19 .00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	143 / 1,9	136 / 1,7
20 .00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 18.00 und 19.00)	7 099 / 96,7	7 927 / 96,8
21 .00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	64 / 0,9	78 / 1,0
b) nach dem Sachgebiet			
22 .10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	651 / 8,9	630 / 7,7
23 .11	Verkehrsunfallsachen	629 / 8,6	646 / 7,9
24 .12	Kaufsachen	579 / 7,9	599 / 7,3
25 .13	Arzthaftungssachen	286 / 3,9	297 / 3,6
26 .14	Reisevertragssachen	8 / 0,1	7 / 0,1
27 .15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	962 / 13,1	862 / 10,5
28 .16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	255 / 3,5	288 / 3,5
29 .17	Auseinandersetzung von Gesellschaften	101 / 1,4	116 / 1,4
30 .18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne lfd. Nr. 35.29)	252 / 3,4	283 / 3,5
31 .19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsschädigung)	72 / 1,0	112 / 1,4
32 .20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	—	—
33 .21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 29.17)	126 / 1,7	117 / 1,4
35 .23	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungssenat)	—	1 / 0,0
35 .26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	1 / 0,0	—
35 .27	Kapitalanlagesachen	966 / 13,2	1 575 / 19,2
35 .28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	525 / 7,2	585 / 7,1
35 .29	Technische Schutzrechte	34 / 0,5	34 / 0,4
35 .30	Kartellsachen	23 / 0,3	10 / 0,1
35 .31	Vergabesachen	—	—
36 .39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	1 872 / 25,5	2 026 / 24,7
<b>D. Parteien</b>			
37 .00	Zahl der Berufungskläger (mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 368	8 221
41 .00	Zahl der Berufungsbeklagten (mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 375	8 232

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2017

(2016)

**E. Art der Erledigung**

Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch

45.00	streitiges Urteil	1 397 / 19,0	1 600 / 19,5
46.00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	112 / 8,0	135 / 8,4
47.00	gerichtlichen Vergleich	1 322 / 18,0	1 754 / 21,4
	davon		
47.10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	6 / 0,5	6 / 0,3
47.20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	1 316 / 99,5	1 748 / 99,7
48.00	Versäumnisurteil	13 / 0,2	15 / 0,2
48.50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	43 / 0,6	27 / 0,3
49.00	Beschluss nach § 91a ZPO	69 / 0,9	61 / 0,7
50.00	Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	101 / 1,4	195 / 2,4
51.00	Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 458 / 19,9	1 512 / 18,5
52.00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 56.00 bis 58.00)	86 / 1,2	95 / 1,2
53.00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	58 / 0,8	70 / 0,9
54.00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	4 / 0,1	2 / 0,0
55.00	Rücknahme der Berufung	2 488 / 33,9	2 596 / 31,7
56.00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	235 / 3,2	202 / 2,5
57.00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	2 / 0,0	—
58.00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	4 / 0,1	14 / 0,2
59.00	Sonstige Erledigungsart	62 / 0,8	45 / 0,5

**F. Ergebnis der Berufungsentscheidungen**

Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 45.00) haben gelautet auf

60.00	Aufhebung und Zurückverweisung	134 / 9,6	157 / 9,8
61.00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	759 / 54,3	794 / 49,6
62.00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	407 / 29,1	533 / 33,3
63.00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	15 / 1,1	7 / 0,4
64.00	anderweitige Entscheidung	82 / 5,9	109 / 6,8

**H. Termine (ohne Verkündungstermine)**

66.00	Zahl der Termine insgesamt	3 067	3 597
	davon		
67.00	— ohne Beweisaufnahme	2 593 / 84,5	3 145 / 87,4
68.00	— mit Beweisaufnahme	474 / 15,5	452 / 12,6
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen		
69.00	ohne Termin	4 707 / 64,1	5 083 / 62,1
70.00	mit Termin ohne Beweistermin	2 217 / 30,2	2 695 / 32,9
71.00	mit Beweistermin	418 / 5,7	410 / 5,0

**HA. Verweisung vor den Güterichter**

In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter

86.10	vollständig beigelegt	8 / 0,1	13 / 0,2
86.20	teilweise beigelegt	—	1 / 0,0
86.30	nicht beigelegt	6 / 0,1	6 / 0,1
86.40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	7 328 / 99,8	8 168 / 99,8

**J. Dauer der Verfahren**

Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen ab Eingang beim Berufungsgericht

87.00	bis einschließlich 3 Monate	1 318 / 18,0	1 569 / 19,2
88.00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 676 / 36,4	3 049 / 37,2
		54,4	56,4
89.00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	2 341 / 31,9	2 650 / 32,4
		86,3	88,8
90.00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	853 / 11,6	697 / 8,5
		97,9	97,3
91.00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	113 / 1,5	165 / 2,0
		99,4	99,3
92.00	mehr als 36 Monate	41 / 0,6	58 / 0,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
93 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz	7,2	7,0
94 .00	bis einschließlich 1 Jahr	1 320 / 18,0	1 501 / 18,3
95 .00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 159 / 43,0	3 548 / 43,3
		61,0	61,7
96 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	1 469 / 20,0	1 537 / 18,8
		81,0	80,4
97 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	607 / 8,3	727 / 8,9
		89,3	89,3
98 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	298 / 4,1	288 / 3,5
		93,3	92,8
99 .00	mehr als 5 Jahre	489 / 6,7	587 / 7,2
100 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	26,2	26,3
107 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 45.00), in Monaten	10,5	9,8
114 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 45.00), in Monaten	30,9	30,5
<b>K. Prozesskostenhilfeentscheidungen</b>			
115 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	335	379
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
116 .00	— Bewilligung	213 / 63,6	217 / 57,3
	davon		
116 .30	— mit Ratenzahlung	25 / 11,7	21 / 9,7
116 .60	— ohne Ratenzahlung	188 / 88,3	196 / 90,3
117 .00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	122 / 36,4	162 / 42,7
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
118 .00	— nur dem Berufungskläger	85 / 1,2	76 / 0,9
120 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	112 / 1,5	127 / 1,6
122 .00	— beiden Parteien	8 / 0,1	7 / 0,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
124 .00	— nur dem Berufungskläger	108 / 1,5	144 / 1,8
125 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	14 / 0,2	16 / 0,2
126 .00	— beiden Parteien	—	1 / 0,0
<b>L. Streitwert ausgewählter Verfahren</b>			
127 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00)		
	— ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nr. 35.23) —		
	davon mit einem Streitwert	7 342	8 187
127 .50	bis einschließlich 500 EUR	104 / 1,4	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
128 .00	bis einschließlich 600 EUR	107 / 1,5	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
128 .50	bis einschließlich 20 000 EUR	3 462 / 47,2	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
129 .10	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	53 / 0,7	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
130 .10	von 1 001 bis einschließlich 5 000 EUR	501 / 6,8	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
131 .00	von 5 001 bis einschließlich 7 000 EUR	653 / 8,9	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
132 .10	von 7 001 bis einschließlich 10 000 EUR	783 / 10,7	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
133 .10	von 10 001 bis einschließlich 16 000 EUR	866 / 11,8	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
134 .10	von 16 001 bis einschließlich 22 000 EUR	708 / 9,6	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
135 .10	von 22 001 bis einschließlich 30 000 EUR	662 / 9,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
136 .10	von 30 001 bis einschließlich 50 000 EUR	876 / 11,9	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
137 .10	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	902 / 12,3	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
138 .10	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	1 007 / 13,7	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
139 .10	von 500 001 bis einschließlich 1 000 000 EUR	128 / 1,7	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
140 .10	von 1 000 001 bis einschließlich 5 000 000 EUR	76 / 1,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
141 .10	von 5 000 001 bis einschließlich 10 000 000 EUR	13 / 0,2	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
142 .10	von 10 000 001 bis einschließlich 30 000 000 EUR	7 / 0,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
143 .10	von mehr als 30 000 000 EUR	3 / 0,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
144 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 EUR	17 144	16 863

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2017

(2016)

**III. Sonstiger Geschäftsanfall****A. Anfall an Beschwerdeverfahren**

145 .00	Beschwerden in Landwirtschaftssachen	3	5
146 .00	Verfahren nach § 23 EGGVG	58	63
146 .50	Nachlassbeschwerden	369	383
147 .00	Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 129 GNotKG oder § 156 KostO (Altfälle)	355	360
147 .30	Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden, soweit der Kartellsenat zuständig ist	1	1
148 .00	Sonstige Beschwerden (ohne lfd. Nrn. 145.00 bis 147.90)	3 286	3 541
157 .00	<b>D. Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter</b>	16	14

**II. Familiensachen****A. Amtsgerichte (Familiengerichte)****I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen (F-Sachen)**

1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	39 320 *)	42 219
		<i>*) mehr um 1 infolge Berichtigung</i>	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	79 126	80 607
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	78 731	83 476
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	39 710	39 319
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	78 731	83 476
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	13 468	13 319

**II. Erledigte Familiensachen****A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind gewesen**

7	Familiensachen	60 153 / 76,4	64 608 / 77,4
8	abgetrennte Folgesachen	507 / 0,6	543 / 0,7
9	einstweilige Anordnungen	17 853 / 22,7	18 126 / 21,7
10	Abhilfeverfahren	—	—
11	Lebenspartnerschaftssachen	218 / 0,3	199 / 0,2

**B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen**

12	insgesamt	115 049 / 100,0	121 470 / 100,0
	davon haben betroffen		
13	Scheidung	25 430 / 22,1	27 050 / 22,3
14	andere Ehesachen	48 / 0,0	51 / 0,0
15	Versorgungsausgleich	24 563 / 21,4	26 582 / 21,9
16	Unterhalt für das Kind	7 949 / 6,9	8 322 / 6,9
17	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	6 436 / 5,6	6 795 / 5,6
18	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB)	486 / 0,4	506 / 0,4
19	Ehewohnung und/oder Haushalt	1 901 / 1,7	1 854 / 1,5
20	Güterrechtssache	3 611 / 3,1	3 572 / 2,9
21	elterliche Sorge	17 564 / 15,3	19 020 / 15,7
22	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	7 210 / 6,3	7 337 / 6,0
23	Kindesherausgabe	408 / 0,4	437 / 0,4
24	Unterbringung nach § 1631b BGB	4 261 / 3,7	3 528 / 2,9
25	Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	827 / 0,7	771 / 0,6
26	sonstige Kindschaftssache	1 485 / 1,3	3 134 / 2,6
27	Abstammungssache	1 521 / 1,3	1 551 / 1,3
28	Adoptionssache	2 335 / 2,0	2 174 / 1,8
29	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	5 314 / 4,6	5 090 / 4,2
30	Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	1 659 / 1,4	1 568 / 1,3
31	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	202 / 0,2	178 / 0,1
32	sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	1 536 / 1,3	1 618 / 1,3
33	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 13 bis 32)	303 / 0,3	332 / 0,3
34	Durchschnittliche Zahl der Verfahrensgegenstände nach lfd. Nr. 5	1,46	1,46

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>C. Art der Erledigung</b>			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind erledigt worden			
36	durch Beschluss (soweit nicht nachfolgend aufgeführt)	47 118 / 59,8	50 529 / 60,5
37	durch Vergleich	11 312 / 14,4	11 593 / 13,9
	davon		
37 _1	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	65 / 0,6	82 / 0,7
37 _2	— ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	11 247 / 99,4	11 511 / 99,3
37 A	durch Versäumnisentscheidung	991 / 1,3	905 / 1,1
37 B	durch Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	354 / 0,4	349 / 0,4
38 A	durch Beschluss nach § 91a ZPO	153 / 0,2	191 / 0,2
39	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	2 017 / 2,6	2 195 / 2,6
40	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfverfahren	245 / 0,3	287 / 0,3
41	durch Beschluss nach § 1666 BGB	228 / 0,3	224 / 0,3
42	durch Rücknahme des Antrags	4 708 / 6,0	5 057 / 6,1
43	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	24 / 0,0	24 / 0,0
44	durch Aussetzung nach § 221 FamFG	12 / 0,0	5 / 0,0
45	durch Ruhen des Verfahrens (soweit nicht lfd. Nrn. 43, 44)	2 953 / 3,8	3 078 / 3,7
46	durch Nichtzahlung des Kostenvorschusses	132 / 0,2	168 / 0,2
47	durch Abgabe an das Gericht der Ehe-/Lebenspartnerschaftssache	1 828 / 2,3	1 922 / 2,3
48	durch Abgabe an ein anderes Gericht (soweit nicht lfd. Nr. 47)	569 / 0,7	583 / 0,7
49	durch Verbindung mit einer anderen Sache	837 / 1,1	885 / 1,1
50	auf andere Weise	5 250 / 6,7	5 481 / 6,6
<b>CA. Verweisung vor den Güterichter</b>			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
50 A	vollständig beigelegt	118 / 0,1	133 / 0,2
50 B	teilweise beigelegt	24 / 0,0	11 / 0,0
50 C	nicht beigelegt	42 / 0,1	57 / 0,1
50 D	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	78 547 / 99,8	83 275 / 99,8
<b>D. Hauptsacheverfahren ist anhängig geworden (Angabe zu lfd. Nr. 9)</b>			
51	— ja	3 341 / 18,7	3 341 / 18,4
52	— nein	14 512 / 81,3	14 785 / 81,6
<b>E. Termine (ohne Verkündungstermine)</b>			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben stattgefunden			
53	Zahl der Termine insgesamt	64 102	66 496
54	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,81	0,80
Termine nach § 157 FamFG			
55	— 1 Termin	616 / 0,8	581 / 0,7
56	— mehr als 1 Termin	77 / 0,1	68 / 0,1
Termine nach § 165 FamFG			
57	— 1 Termin	131 / 0,2	135 / 0,2
58	— mehr als 1 Termin	5 / 0,0	2 / 0,0
sonstige Termine (ohne Verkündungstermine)			
59	— 1 Termin	42 988 / 54,6	45 121 / 54,1
60	— 2 Termine	6 067 / 7,7	6 182 / 7,4
61	— 3 Termine	1 441 / 1,8	1 538 / 1,8
62	— 4 und 5 Termine	640 / 0,8	652 / 0,8
63	— mehr als 5 Termine	136 / 0,2	103 / 0,1
64	— kein Termin	27 459 / 34,9	29 880 / 35,8
<b>F. Dauer der Verfahren</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind anhängig gewesen			
81	bis einschließlich 3 Monate	42 107 / 53,5	44 208 / 53,0
82	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	14 392 / 18,3	15 577 / 18,7
83	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	15 005 / 19,1	16 054 / 19,2
84	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	5 698 / 7,2	6 125 / 7,3
85	mehr als 24 Monate	1 529 / 1,9	1 512 / 1,8
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,9	4,8

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>H. Verfahrensbeistand</b> (Angaben zu lfd. Nrn. 21 bis 28)			
133	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	8 703	7 892
134	sonstige Bestellung	1 084	1 227
135	keine Bestellung	24 520	27 545
<b>J. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen</b>			
136	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen Von den Entscheidungen haben gelautet auf	39 374 / 100,0	42 364 / 100,0
137	— Bewilligung	35 968 / 91,3	38 819 / 91,6
138	— Ablehnung	3 406 / 8,7	3 545 / 8,4
der Verfahrenskostenhilfe			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt			
139	— nur dem Antragsteller	13 422 / 17,0	14 363 / 17,2
140	— darunter mit Ratenzahlung	1 946 / 14,5	1 950 / 13,6
141	— nur dem Antragsgegner	4 868 / 6,2	5 310 / 6,4
142	— darunter mit Ratenzahlung	943 / 1,2	1 006 / 1,2
143	— beiden Beteiligten	8 839 / 11,2	9 573 / 11,5
144	— darunter mit Ratenzahlung	2 489 / 3,2	2 648 / 3,2
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe abgelehnt			
145	— nur dem Antragsteller	1 982 / 2,5	2 081 / 2,5
146	— nur dem Antragsgegner	1 246 / 1,6	1 234 / 1,5
147	— beiden Beteiligten	89 / 0,1	115 / 0,1
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter			
148	bewilligt	2 552 / 3,2	2 466 / 3,0
149	— darunter mit Ratenzahlung	170 / 6,7	149 / 6,0
150	abgelehnt	138 / 0,2	124 / 0,1
Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe ist gestellt worden			
151	— ja	345	343
152	— nein	31 287	33 377
<b>K. Vertretung durch Rechtsanwälte</b>			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind durch Rechtsanwälte vertreten gewesen			
165	nur der Antragsteller	19 762 / 25,1	20 656 / 24,7
166	nur der Antragsgegner	2 221 / 2,8	2 392 / 2,9
167	kein Antragsteller / kein Antragsgegner	23 856 / 30,3	25 622 / 30,7
168	Antragsteller und Antragsgegner	32 892 / 41,8	34 806 / 41,7
<b>L. Gebührenstreitwert</b>			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben einen Gebührenstreitwert gehabt			
168 A	bis einschließlich 500 EUR	882 / 1,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
171	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	4 948 / 6,3	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
172	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	8 382 / 10,6	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
173	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	2 551 / 3,2	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
173 A	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	22 864 / 29,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
176	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	2 253 / 2,9	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	4 355 / 5,5	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177 A	von 5 001 bis einschließlich 7 000 EUR	4 358 / 5,5	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177 B	von 7 001 bis einschließlich 10 000 EUR	5 821 / 7,4	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177 C	von 10 001 bis einschließlich 13 000 EUR	5 146 / 6,5	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177 D	von 13 001 bis einschließlich 16 000 EUR	3 804 / 4,8	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177 E	von 16 001 bis einschließlich 22 000 EUR	4 268 / 5,4	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177 F	von 22 001 bis einschließlich 30 000 EUR	2 724 / 3,5	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177 G	von 30 001 bis einschließlich 50 000 EUR	2 548 / 3,2	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177 H	von 50 001 bis einschließlich 110 000 EUR	2 065 / 2,6	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177 J	von 110 001 bis einschließlich 500 000 EUR	1 581 / 2,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177 K	von 500 001 bis einschließlich 1 000 000 EUR	123 / 0,2	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177 L	von 1 000 001 bis einschließlich 5 000 000 EUR	52 / 0,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
177 M	von mehr als 5 000 000 EUR	6 / 0,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
188	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR	11 385	10 606

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>O. Sorgerecht</b>			
202	In Eheverfahren	25 478	27 101
203	Die elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder der Eheleute steht diesen nach Auflösung der Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt worden ist	9 326 / 36,6	9 843 / 36,3
204	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
	— auf Mutter und Vater gemeinsam	22 / 0,1	41 / 0,2
205	— auf die Mutter	203 / 0,8	247 / 0,9
206	— auf den Vater	15 / 0,1	28 / 0,1
207	— auf einen Dritten	—	—
208	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	2 / 0,0	2 / 0,0
209	Gemeinschaftliche minderjährige Kinder der Eheleute sind zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe nicht vorhanden gewesen	12 131 / 47,6	12 770 / 47,1
210	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	3 779 / 14,8	4 170 / 15,4
211	In sonstigen Verfahren	11 970	13 531
	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
212	— auf Mutter und Vater gemeinsam	406 / 3,4	490 / 3,6
213	— auf die Mutter	1 477 / 12,3	1 543 / 11,4
214	— auf den Vater	565 / 4,7	573 / 4,2
215	— auf einen Dritten	1 549 / 12,9	2 527 / 18,7
216	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	66 / 0,6	57 / 0,4
217	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	2 069 / 17,3	1 982 / 14,6
218	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	5 838 / 48,8	6 359 / 47,0
219	In Fällen, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder gewesen sind	4 907	4 731
	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
220	— auf Mutter und Vater gemeinsam	399 / 8,1	402 / 8,5
221	— auf die Mutter	508 / 10,4	479 / 10,1
222	— auf den Vater	251 / 5,1	262 / 5,5
223	— auf einen Dritten	646 / 13,2	646 / 13,7
224	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	16 / 0,3	11 / 0,2
225	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	914 / 18,6	898 / 19,0
226	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	2 173 / 44,3	2 033 / 43,0
<b>P. Versorgungsausgleich</b>			
227	Von den Verfahren über den Versorgungsausgleich sind durch Beschluss/Vergleich erledigt worden	21 902 / 89,2	23 732 / 89,3
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)</b>			
234	Verfahren in Familiensachen in der Zuständigkeit des Rechtspflegers (ohne die unter IV. erfassten Verfahren)	8 070	9 710
	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen - FH -		
235	— vereinfachte Unterhaltsverfahren	3 690	4 072
241	— sonstige FH-Verfahren	425	368
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht		
242	— Zuständigkeit des Richters	1 303	1 352
243	— Zuständigkeit des Rechtspflegers	602	849
244	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	90	185
244 A	Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	277	201
<b>IV. Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren</b>			
	Vormundschaftssachen		
245	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	13 639 *)	16 903
		*) weniger um 31 infolge Berichtigung	
246	Neuzugänge	3 278	6 489
247	Erledigte Verfahren	7 279	9 930
248	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	9 773	13 670

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
	Pflegschaftssachen		
249	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	6 378	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
250	Neuzugänge	4 023	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
251	Erledigte Verfahren	4 177	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
252	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	6 433	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
<b>B. Oberlandesgerichte</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF-Sachen)</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	771 *)	897
		<i>*) weniger um 1 infolge Berichtigung</i>	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2 913	3 127
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2 899	3 251
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	785	772
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	2 899	3 251
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	130	98
<b>II. Erledigte Familiensachen</b>			
<b>A. Von den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) sind gewesen:</b>			
7	Familiensachen	2 504 / 86,4	2 886 / 88,8
7 A	Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren	394 / 13,6	362 / 11,1
8	Abhilfeverfahren	—	—
9	Lebenspartnerschaftssachen	1 / 0,0	3 / 0,1
<b>B. Mit den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen</b>			
10	insgesamt	3 120 / 100,0	3 547 / 100,0
	davon haben betroffen		
11	Scheidung	106 / 3,4	119 / 3,4
12	andere Ehesachen	1 / 0,0	2 / 0,1
13	Versorgungsausgleich	730 / 23,4	936 / 26,4
14	Unterhalt für das Kind	359 / 11,5	375 / 10,6
15	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	293 / 9,4	361 / 10,2
16	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	41 / 1,3	38 / 1,1
17	Ehewohnung und/oder Haushalt	56 / 1,8	69 / 1,9
18	Güterrechtssache	126 / 4,0	160 / 4,5
19	elterliche Sorge	694 / 22,2	720 / 20,3
20	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	246 / 7,9	239 / 6,7
21	Kindesherausgabe	18 / 0,6	33 / 0,9
22	Unterbringung nach § 1631b BGB	16 / 0,5	22 / 0,6
23	Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	—	—
24	sonstige Kindschaftssache	9 / 0,3	43 / 1,2
25	Abstammungssache	38 / 1,2	39 / 1,1
26	Adoptionssache	34 / 1,1	15 / 0,4
27	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	142 / 4,6	133 / 3,7
28	Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	53 / 1,7	39 / 1,1
29	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	1 / 0,0	1 / 0,0
30	sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	142 / 4,6	178 / 5,0
31	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 11 bis 30)	15 / 0,5	25 / 0,7
<b>C. Art der Erledigung</b>			
Die erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) sind erledigt worden			
33	durch Beschluss (soweit nicht lfd. Nr. 35)	1 408 / 48,6	1 614 / 49,6
34	durch gerichtlichen Vergleich	445 / 15,4	530 / 16,3
	davon		
34 _1	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	1 / 0,2	1 / 0,2
34 _2	— ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	444 / 99,8	529 / 99,8
34 A	durch Versäumnisentscheidung	7 / 0,2	3 / 0,1
34 B	durch Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	8 / 0,3	10 / 0,3
35 A	durch Beschluss nach § 91a ZPO	6 / 0,2	11 / 0,3
36	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	33 / 1,1	22 / 0,7
37	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfverfahren	49 / 1,7	46 / 1,4

Lfd. Nr.

d. Tabelle

**Gegenstand****Bayern insgesamt****2017****(2016)**

38	durch Rücknahme des Antrags	43 / 1,5	41 / 1,3
39 A	durch Rücknahme der Beschwerde vor Eingang der Begründung	161 / 5,6	154 / 4,7
39 B	durch Rücknahme der Beschwerde nach Eingang der Begründung	706 / 24,4	778 / 23,9
40	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	4 / 0,1	3 / 0,1
41	nach Aussetzung nach § 221 FamFG	—	—
42	durch Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (soweit nicht lfd. Nrn. 40, 41)	12 / 0,4	20 / 0,6
43	durch Abgabe an ein anderes Gericht	—	—
44	durch Verbindung mit einer anderen Sache	3 / 0,1	4 / 0,1
45	auf andere Weise	14 / 0,5	15 / 0,5

**CA. Verweisung vor den Güterichter**

In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter

45 A	vollständig beigelegt	1 / 0,0	2 / 0,1
45 B	teilweise beigelegt	—	—
45 C	nicht beigelegt	3 / 0,1	1 / 0,0
45 D	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	2 895 / 99,9	3 248 / 99,9

**D. Einzelrichter/Senat**

Von den Verfahren (lfd. Nr. 5) sind im Zeitpunkt der Erledigung

46	dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen gewesen	243 / 8,4	258 / 7,9
47	bei dem Senat anhängig gewesen	2 656 / 91,6	2 993 / 92,1
	davon		
48	nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	—	—
49	nach Übernahme vom Einzelrichter	9 / 0,3	2 / 0,1
50	ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	2 647 / 99,7	2 991 / 99,9

**E. Termine (ohne Verkündungstermine)**

In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hat/haben stattgefunden

51	1 Termin	801 / 27,6	901 / 27,7
52	2 Termine	105 / 3,6	124 / 3,8
53	3 Termine	11 / 0,4	14 / 0,4
54	4 und 5 Termine	6 / 0,2	5 / 0,2
55	mehr als 5 Termine	1 / 0,0	4 / 0,1
56	kein Termin	1 975 / 68,1	2 203 / 67,8
57	Zahl der Termine insgesamt	1 078	1 243
58	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,37	0,38

**F. Dauer der Verfahren**

Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind anhängig gewesen

59	bis einschließlich 3 Monate	1 805 / 62,3	1 938 / 59,6
60	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	782 / 27,0	914 / 28,1
61	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	252 / 8,7	302 / 9,3
62	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	53 / 1,8	80 / 2,5
63	mehr als 24 Monate	7 / 0,2	17 / 0,5
64	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,2	3,4

Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind vom Eingang in erster Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz anhängig gewesen

65	bis einschließlich 1 Jahr	1 528 / 52,7	1 673 / 51,5
66	mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	926 / 31,9	1 021 / 31,4
67	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 3 Jahre	277 / 9,6	308 / 9,5
68	mehr als 3 Jahre bis einschließlich 4 Jahre	92 / 3,2	125 / 3,8
69	mehr als 4 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	38 / 1,3	47 / 1,4
70	mehr als 5 Jahre	38 / 1,3	77 / 2,4
71	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	14,9	16,0

**G. Verfahrensbeistand (Angaben zu lfd. Nrn. 19 bis 26)**

72	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	382	314
73	sonstige Bestellung	68	117
74	keine Bestellung	587	656

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>H. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen</b>			
75	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen	1 406 / 100,0	1 574 / 100,0
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
76	— Bewilligung	978 / 69,6	1 123 / 71,3
77	— Ablehnung	428 / 30,4	451 / 28,7
	der Verfahrenskostenhilfe		
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden		
78	— nur dem Beschwerdeführer	259 / 8,9	284 / 8,7
79	— darunter mit Ratenzahlung	37 / 14,3	27 / 9,5
80	— nur dem Beschwerdegegner	339 / 11,7	355 / 10,9
81	— darunter mit Ratenzahlung	33 / 9,7	43 / 12,1
82	— beiden Beteiligten	190 / 6,6	242 / 7,4
83	— darunter mit Ratenzahlung	26 / 13,7	39 / 16,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe abgelehnt worden		
84	— nur dem Beschwerdeführer	335 / 11,6	374 / 11,5
85	— nur dem Beschwerdegegner	41 / 1,4	39 / 1,2
86	— beiden Beteiligten	26 / 0,9	19 / 0,6
87	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligten bewilligt worden	94 / 3,2	91 / 2,8
88	— darunter mit Ratenzahlung	7 / 7,4	6 / 6,6
89	abgelehnt worden	26 / 0,9	16 / 0,5
	Antrag oder Ersuchen auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe ist gestellt worden		
90	— ja	9	6
91	— nein	1 097	1 224
<b>J. Beschluss</b>			
104	Durch Beschluss (lfd. Nr. 33) wurden erledigt	1 408 / 100,0	1 614 / 100,0
	Die Beschwerde in diesen Verfahren		
105	hat zur Aufhebung und Zurückverweisung geführt	83 / 5,9	82 / 5,1
106	hat zur Änderung und eigenen Sachentscheidung geführt	780 / 55,4	943 / 58,4
107	ist als unbegründet zurückgewiesen worden	431 / 30,6	488 / 30,2
108	ist als unzulässig verworfen worden	114 / 8,1	101 / 6,3
	Das Oberlandesgericht hat gegen seine Entscheidung die Rechtsbeschwerde zugelassen		
109	— ja	61 / 4,3	66 / 4,1
110	— nein	1 347 / 95,7	1 548 / 95,9
<b>K. Gebührenstreitwert</b>			
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben einen Gebührenstreitwert gehabt		
110 A	bis einschließlich 500 EUR	96 / 3,3	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
113	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	326 / 11,2	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
114	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	484 / 16,7	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
115	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	178 / 6,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
115 A	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	768 / 26,5	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
118	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	119 / 4,1	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	144 / 5,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 A	von 5 001 bis einschließlich 7 000 EUR	173 / 6,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 B	von 7 001 bis einschließlich 10 000 EUR	159 / 5,5	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 C	von 10 001 bis einschließlich 13 000 EUR	74 / 2,6	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 D	von 13 001 bis einschließlich 16 000 EUR	52 / 1,8	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 E	von 16 001 bis einschließlich 22 000 EUR	71 / 2,4	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 F	von 22 001 bis einschließlich 30 000 EUR	53 / 1,8	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 G	von 30 001 bis einschließlich 50 000 EUR	66 / 2,3	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 H	von 50 001 bis einschließlich 110 000 EUR	71 / 2,4	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 J	von 110 001 bis einschließlich 500 000 EUR	53 / 1,8	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 K	von 500 001 bis einschließlich 1 000 000 EUR	11 / 0,4	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 L	von 1 000 001 bis einschließlich 5 000 000 EUR	1 / 0,0	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
119 M	von mehr als 5 000 000 EUR	—	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
130	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR	8 683	9 142
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
	Sonstige Beschwerden		
145	Verfahrenskostenhilfe	1 753	1 926
151	Aussetzung des Scheidungsverfahrens	—	—
152	Wert des Verfahrensgegenstandes	265	252

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
153	Kostenangelegenheiten	346	384
156	Sonstige Angelegenheiten	851	841
157	Sonstige Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens (UFH)	28	32
160	Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	2	3
<b>III. Straf- und Bußgeldverfahren</b>			
<b>A. Amtsgerichte</b>			
<b>1. Strafverfahren</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	25 661 *)	24 596
		<i>*) weniger um 5 infolge Berichtigung</i>	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	93 573	95 535
davon entfallen auf			
— Strafrichter		63 327	65 079
— Jugendrichter		21 370	21 994
— Schöffengericht		4 480	4 561
— Erweitertes Schöffengericht		9	5
— Jugendschöffengericht		4 387	3 896
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	93 752	94 451
davon entfallen auf			
— Strafrichter		63 730	64 758
— Jugendrichter		21 347	21 252
— Schöffengericht		4 481	4 639
— Erweitertes Schöffengericht		11	8
— Jugendschöffengericht		4 183	3 794
4	Bestand Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	25 503	25 666
4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1		- 158 / -0,6	1 070 / 4,4
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	93 752	94 451
5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren		993 / 1,1	989 / 1,0
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	6 019	6 675
<b>IV. Erledigte Strafverfahren</b>			
<b>A. Art der Einleitung des Verfahrens</b>			
Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft			
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	54 / 0,1	38 / 0,0
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	143 / 0,2	140 / 0,1
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	35 / 0,0	18 / 0,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	50 / 0,1	42 / 0,0
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	47 / 0,1	74 / 0,1
14	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	23 / 0,0	18 / 0,0
15	Anklage	59 946 / 63,9	59 403 / 62,9
16	Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4 142 / 4,4	4 882 / 5,2
17	Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	1 837 / 2,0	2 010 / 2,1
18	Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls (§ 408 Abs. 3 StPO)	501 / 0,5	553 / 0,6
19	Einspruch gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	26 467 / 28,2	26 795 / 28,4
20	Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	393 / 0,4	332 / 0,4
21	Privatklage	62 / 0,1	83 / 0,1
22	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	23 / 0,0	28 / 0,0
23	Nachverfahren (§ 439 StPO)	24 / 0,0	29 / 0,0
24	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	5 / 0,0	6 / 0,0
<b>B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch</b>			
<b>(je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 25 bis 55)</b>			
25	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	4 / 0,0	12 / 0,0
26	Erlass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 525 / 1,6	1 337 / 1,4
27	Urteil	45 888 / 48,9	46 836 / 49,6
davon (% zu lfd. Nr. 27)			
27.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile		37 415 / 81,5	38 213 / 81,6
27.2 angefochtene Urteile		8 473 / 18,5	8 623 / 18,4
27 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	5 274 / 5,6	5 285 / 5,6
28	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	5 860 / 6,3	5 921 / 6,3

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
29	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	5 / 0,0	—
30	Einstellung nach § 47 JGG	4 915 / 5,2	4 973 / 5,3
31	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	3 139 / 3,3	3 173 / 3,4
32	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	3 431 / 3,7	3 467 / 3,7
33	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	47 / 0,1	39 / 0,0
34	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 321 / 3,5	3 388 / 3,6
35	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	401 / 0,4	423 / 0,4
36	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
37	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG	39 / 0,0	39 / 0,0
	Ablehnung der		
38	— Eröffnung des Hauptverfahrens	299 / 0,3	273 / 0,3
39	— Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	121 / 0,1	205 / 0,2
40	— Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	33 / 0,0	32 / 0,0
41	Zurückweisung der Privatklage	21 / 0,0	24 / 0,0
42	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	254 / 0,3	247 / 0,3
43	Vergleich in der Privatklagesache	—	5 / 0,0
	Rücknahme		
44	— der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	366 / 0,4	409 / 0,4
45	— der Anklage	3 553 / 3,8	3 267 / 3,5
46	— des Antrags nach § 417 StPO	170 / 0,2	191 / 0,2
47	— des Antrags nach § 76 JGG	173 / 0,2	178 / 0,2
48	— eines sonstigen Antrags	13 / 0,0	9 / 0,0
49	— der Privatklage	13 / 0,0	13 / 0,0
50	— des Einspruchs gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	6 556 / 7,0	6 306 / 6,7
51	— des Einspruchs gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	83 / 0,1	85 / 0,1
52	— des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 408a StPO	54 / 0,1	45 / 0,0
53	Verbindung mit einer anderen Sache	5 610 / 6,0	5 788 / 6,1
54	Aussetzung des Verfahrens	25 / 0,0	24 / 0,0
55	Sonstige Erledigungsart	2 559 / 2,7	2 457 / 2,6
<b>C. Hauptverhandlungen</b>			
56	Hauptverhandlungen insgesamt	71 461	72 599
	davon in		
57	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	50 767 / 71,0	50 641 / 69,8
58	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	8 / 0,0	7 / 0,0
59	— sonstigen Verfahren	20 686 / 28,9	21 951 / 30,2
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
60	ohne Hauptverhandlung	30 407 / 32,4	30 052 / 31,8
61	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	15 628 / 16,7	15 875 / 16,8
62	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	1 787 / 1,9	1 648 / 1,7
63	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	40 770 / 43,5	41 581 / 44,0
64	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	5 160 / 5,5	5 295 / 5,6
<b>D. Hauptverhandlungstage</b>			
75	Hauptverhandlungstage insgesamt	75 268	76 584
	75.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	8 367 / 11,1	8 477 / 11,1
	davon (lfd. Nr. 75) in		
76	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	53 828 / 71,5	53 833 / 70,3
77	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	8 / 0,0	7 / 0,0
78	— sonstigen Verfahren	21 432 / 28,5	22 744 / 29,7
79	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 61 bis 64)	63 345	64 399
85	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2	1,2
91	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1	1,1
<b>E. Beteiligte der Hauptverhandlung</b>			
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
92	— Beschuldigte	59 421 / 93,8	60 695 / 94,2
93	— Verteidiger	35 162 / 55,5	35 390 / 55,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
94	— Nebenkläger/Nebenklägervereiter	1 389 / 2,2	1 335 / 2,1
95	— Privatkläger/Privatklägervereiter	8 / 0,0	2 / 0,0
96	— Verletztenbeistand	107 / 0,2	142 / 0,2
97	— Sachverständige	3 328 / 5,3	3 295 / 5,1
98	— Dolmetscher	10 807 / 17,1	10 054 / 15,6
99	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	14 759 / 23,3	14 318 / 22,2
<b>F. Dauer der Verfahren</b>			
100	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	93 752	94 451
101	davon waren bei dem Gericht anhängig bis einschließlich 3 Monate	64 744 / 69,1	66 101 / 70,0
102	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	20 151 / 21,5	19 858 / 21,0
103	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	7 043 / 7,5	6 732 / 7,1
104	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	1 236 / 1,3	1 198 / 1,3
105	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	322 / 0,3	330 / 0,3
106	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	165 / 0,2	157 / 0,2
107	mehr als 36 Monate	91 / 0,1	75 / 0,1
108	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,9	2,8
<b>G. Beschuldigte</b>			
128	Zahl der Beschuldigten insgesamt	102 683	103 643
129	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 23) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 24) davon Verfahren	93 723	94 416
130	— mit 1 Beschuldigten	87 001 / 92,8	87 493 / 92,7
131	— mit 2 Beschuldigten	5 242 / 5,6	5 385 / 5,7
132	— mit 3 Beschuldigten	1 025 / 1,1	1 067 / 1,1
133	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	453 / 0,5	469 / 0,5
134	— mit 11 und mehr Beschuldigten	2 / 0,0	2 / 0,0
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzig) Hauptverhandlung teilgenommen:			
135	Zahl der Beschuldigten	65 315	66 759
136	Zahl der Verteidiger	38 909	39 314
137	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 128) wurde das Verfahren erledigt durch Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	4 / 0,0	12 / 0,0
138	Erllass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 580 / 1,5	1 377 / 1,3
139	Urteile insgesamt	50 023 / 48,7	51 283 / 49,5
140	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
141	— Urteil auf Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§ 329 Abs. 1, § 412 StPO)	938 / 0,9	961 / 0,9
142	— Verurteilung	46 095 / 44,9	47 210 / 45,6
143	— Freispruch	2 939 / 2,9	3 039 / 2,9
144	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	51 / 0,0	73 / 0,1
144	— Urteil auf Einstellung des Privatklageverfahrens (§ 389 Abs. 1 StPO)	—	—
144 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	5 361 / 5,2	5 367 / 5,2
145	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	6 499 / 6,3	6 448 / 6,2
146	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
147	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	109 / 0,1	86 / 0,1
148	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	220 / 0,2	235 / 0,2
149	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	5 350 / 5,2	5 340 / 5,2
150	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	400 / 0,4	405 / 0,4
150	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	112 / 0,1	127 / 0,1
150 a	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	8 / 0,0	4 / 0,0
151	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	1 / 0,0	1 / 0,0
152	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	299 / 0,3	250 / 0,2
153	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	5 / 0,0	—
154	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	5 748 / 5,6	5 786 / 5,6
155	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
155	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	868 / 0,8	863 / 0,8

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
156	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 078 / 1,0	1 085 / 1,0
157	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	3 789 / 3,7	3 826 / 3,7
158	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	13 / 0,0	12 / 0,0
159	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	3 669 / 3,6	3 658 / 3,5
160	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	2 727 / 2,7	2 775 / 2,7
161	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	942 / 0,9	883 / 0,9
162	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	3 842 / 3,7	3 846 / 3,7
163	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	55 / 0,1	45 / 0,0
164	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 488 / 3,4	3 633 / 3,5
165	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	434 / 0,4	457 / 0,4
166	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	1 / 0,0
167	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG davon (% zu lfd. Nr. 128)	44 / 0,0	42 / 0,0
168	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	5 / 0,0	5 / 0,0
169	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	39 / 0,0	37 / 0,0
170	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	360 / 0,4	347 / 0,3
171	Ablehnung der Aburteilung im beschleunigten Verfahren/der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren/Zurückweisung der Privatklage	186 / 0,2	267 / 0,3
172	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	300 / 0,3	290 / 0,3
173	Vergleich in der Privatklagesache	—	7 / 0,0
174	Rücknahme der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	376 / 0,4	430 / 0,4
175	Rücknahme der Anklage/des Antrags/der Privatklage	4 544 / 4,4	4 274 / 4,1
176	Rücknahme des Einspruchs	6 836 / 6,7	6 609 / 6,4
177	Verbindung mit einer anderen Sache	5 921 / 5,8	6 085 / 5,9
178	Aussetzungen des Verfahrens insgesamt davon (% zu lfd. Nr. 128)	31 / 0,0	32 / 0,0
179	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 1 AO)	2 / 0,0	8 / 0,0
180	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	29 / 0,0	24 / 0,0
181	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—
182	Sonstige Erledigungsart	3 377 / 3,3	3 347 / 3,2
<b>H. Verfahren im Straßenverkehr</b>			
183	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	16 960 / 18,1	17 317 / 18,3
<b>J. Ausgewählte Urteilsergebnisse</b>			
184	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 27) davon ergingen in	45 888	46 836
185	— Anklagesachen nach lfd. Nr. 15	34 535 / 75,3	34 541 / 73,7
186	— Verfahren, in denen gemäß § 407 StPO Strafbefehl beantragt war (lfd. Nrn. 18, 19, 20)	8 010 / 17,5	8 375 / 17,9
187	— Privatklagesachen nach lfd. Nr. 21	7 / 0,0	3 / 0,0
188	— sonstigen Verfahren	3 336 / 7,3	3 917 / 8,4
<b>M. Adhäsionsverfahren</b>			
195	Urteile in Adhäsionsverfahren davon	1 230	184
196	— Endurteile	1 182	171
197	— Grundurteile	48	13
197 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	179	76
<b>VI. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
203	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) — ohne Strafbefehle nach § 408a StPO — Einzelne richterliche Anordnungen (Gs)	93 027	93 543
204	— richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft	21 240	21 175

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
205	— Anträge auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung	134	96
206	— sonstige richterliche Maßnahmen	83 971	83 397
207	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt	20 845	21 139
	davon		
208	— Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wurde	5 671	5 860
208 a	— Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde	1 873	1 959
209	— sonstige Vollstreckungen	13 301	13 320
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht (in Strafverfahren)		
210	Zuständigkeit des Richters	1 482	1 554
211	Zuständigkeit des Rechtspflegers	247	321
212	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	645	756
	Psychosoziale Prozessbegleitung		
214	— Zahl der Anträge	277	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
215	— Zahl der Beiordnungen	250	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
<b>2. Bußgeldverfahren</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	11 315 *)	9 921
		<i>*) weniger um 2 infolge Berichtigung</i>	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	48 905	50 705
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	47 016	48 781
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	1 889	1 924
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	49 865	49 310
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	47 907	47 516
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	1 958	1 794
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	10 357	11 317
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 958 / -8,5	1 396 / 14,1
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	49 865	49 310
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	54 / 0,1	69 / 0,1
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	1 039	1 426
	davon		
	6.1 Abgaben innerhalb des Gerichts	1 019	1 402
	6.2 Übergänge in das Strafverfahren	20	24
<b>II. Erledigte Bußgeldverfahren</b>			
<b>A. Art der Einleitung des Verfahrens</b>			
9	Zurückverweisung durch die Rechtsbeschwerdeinstanz	117 / 0,2	86 / 0,2
10	Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	44 / 0,1	33 / 0,1
11	Einspruch gegen Bußgeldbescheid	49 704 / 99,7	49 191 / 99,8
<b>B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch</b>			
12	Urteil	10 766 / 21,6	10 864 / 22,0
13	Beschluss nach § 72 OWiG	2 262 / 4,5	2 182 / 4,4
14	Beschluss auf Verwerfung des Einspruchs als unzulässig (§ 70 Abs. 1 OWiG)	71 / 0,1	47 / 0,1
15	Einstellung, weil eine Ahndung nicht geboten ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG)	8 332 / 16,7	8 816 / 17,9
	davon (% zu lfd. Nr. 5)		
16	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	7 400 / 14,8	7 874 / 16,0
17	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	932 / 1,9	942 / 1,9
18	Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 Satz 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	67 / 0,1	69 / 0,1
19	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	167 / 0,3	179 / 0,4
20	Rücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG)	212 / 0,4	203 / 0,4
21	Rücknahme des Einspruchs	27 289 / 54,7	26 198 / 53,1
22	Sonstige Erledigungsart	699 / 1,4	752 / 1,5

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2017	(2016)
<b>C. Hauptverhandlungen</b>			
23	Verfahren ohne Hauptverhandlung	28 384 / 56,9	28 419 / 57,6
24	Verfahren mit Hauptverhandlung ohne Urteil	10 715 / 21,5	10 027 / 20,3
25	Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteil	10 766 / 21,6	10 864 / 22,0
<b>D. Beteiligte der Hauptverhandlungen</b>			
26	Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 24 und 25) insgesamt	21 481	20 891
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 26) haben an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen:		
27	Betroffene	14 489 / 67,5	13 322 / 63,8
28	Verteidiger	14 599 / 68,0	12 831 / 61,4
29	Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO	249 / 1,2	219 / 1,0
30	Staatsanwaltschaft	30 / 0,1	7 / 0,0
31	Verfahren in lfd. Nr. 26, in denen weder der Betroffene, ein Verteidiger, die Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO noch die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen haben	2 047 / 9,5	2 373 / 11,4
<b>E. Dauer der Verfahren</b>			
32	Erledigte Verfahren insgesamt	49 865	49 310
	davon waren bei dem Gericht anhängig		
33	bis einschließlich 1 Monat	17 079 / 34,3	17 583 / 35,7
34	mehr als 1 bis einschließlich 2 Monate	12 964 / 26,0	13 503 / 27,4
		60,2	63,0
35	mehr als 2 bis einschließlich 3 Monate	7 560 / 15,2	7 828 / 15,9
		75,4	78,9
36	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	8 752 / 17,6	7 530 / 15,3
		93,0	94,2
37	mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	2 260 / 4,5	1 887 / 3,8
		97,5	98,0
38	mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate	767 / 1,5	554 / 1,1
		99,0	99,1
39	mehr als 12 bis einschließlich 15 Monate	262 / 0,5	259 / 0,5
		99,6	99,7
40	mehr als 15 bis einschließlich 18 Monate	123 / 0,2	94 / 0,2
		99,8	99,9
41	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	68 / 0,1	56 / 0,1
		99,9	100,0
42	mehr als 24 Monate	30 / 0,1	16 / 0,0
43	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,3	2,1
<b>F. Ausgewählte Ergebnisse</b>			
65	Urteile (lfd. Nr. 12) insgesamt	10 766	10 864
	davon lauteten auf		
66	— Verwerfung des Einspruchs wegen Abwesenheit des Betroffenen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 742 / 16,2	1 663 / 15,3
67	— Verurteilung	8 521 / 79,1	8 655 / 79,7
68	— Freispruch	500 / 4,6	538 / 5,0
69	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	3 / 0,0	8 / 0,1
70	Beschlüsse nach § 72 OWiG (lfd. Nr. 13) insgesamt	2 262	2 182
	davon lauteten auf		
71	— Verurteilung	2 175 / 96,2	2 101 / 96,3
72	— Freispruch	76 / 3,4	79 / 3,6
73	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 72 Abs. 3 Satz 1 OWiG)	11 / 0,5	2 / 0,1
<b>G. Verfahren im Straßenverkehr</b>			
74	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit	47 820 / 95,9	47 332 / 96,0
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
75	Erzwingungshafnanträge	73 315	81 818
76	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	891	1 194

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2017

(2016)

77	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	584	882
78	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	6 367	5 789
79	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Richters -	9	10
80	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Rechtspflegers -	—	2
81	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an die Geschäftsstelle	3	—

**B. Landgerichte****1. Strafverfahren in 1. Instanz****I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren**

1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1 017 *)	972
		*) mehr um 1 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	1 983	1 855
	— Große Strafkammer	1 338	1 235
	— Wirtschaftsstrafkammer	155	177
	— Große Jugendkammer	265	224
	— Schwurgericht	225	219
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	1 922	1 810
	— Große Strafkammer	1 274	1 212
	— Wirtschaftsstrafkammer	175	162
	— Große Jugendkammer	253	243
	— Schwurgericht	220	193
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1 078	1 016
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	61 / 6,0	44 / 4,5
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	1 922	1 810
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	97 / 5,0	58 / 3,2
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	205	166

**IV. Erledigte Strafverfahren****A. Art der Einleitung des Verfahrens**

Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft

9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	7 / 0,4	5 / 0,3
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	28 / 1,5	39 / 2,2
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	58 / 3,0	57 / 3,1
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	2 / 0,1	—
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	103 / 5,4	93 / 5,1
14	Anklage	1 566 / 81,5	1 442 / 79,7
15	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	158 / 8,2	174 / 9,6
16	Nachverfahren (§ 439 StPO)	—	—
17	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	—	—

**B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 18 bis 36)**

18	Urteil davon (% zu lfd. Nr. 18)	1 451 / 75,5	1 365 / 75,4
	18.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	918 / 63,3	832 / 61,0
	18.2 angefochtene Urteile	533 / 36,7	533 / 39,0
19	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	16 / 0,8	18 / 1,0
20	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
21	Einstellung nach § 47 JGG	1 / 0,1	1 / 0,1
22	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	9 / 0,5	6 / 0,3
23	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	25 / 1,3	28 / 1,5
24	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	1 / 0,1	1 / 0,1
25	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	29 / 1,5	30 / 1,7
26	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	14 / 0,7	6 / 0,3
27	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
28	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO, § 31a Abs. 2 BtMG	1 / 0,1	2 / 0,1
29	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	36 / 1,9	31 / 1,7
30	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	58 / 3,0	41 / 2,3
31	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	—	—
	Rücknahme		
32	— der Anklage	67 / 3,5	66 / 3,6
33	— eines sonstigen Antrags	12 / 0,6	13 / 0,7
34	Verbindung mit einer anderen Sache	123 / 6,4	112 / 6,2
35	Aussetzung des Verfahrens	—	1 / 0,1
36	Sonstige Erledigungsart	78 / 4,1	89 / 4,9
<b>C. Hauptverhandlungen</b>			
37	Hauptverhandlungen insgesamt	1 559	1 494
	davon in		
38	Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	1 336 / 85,7	1 229 / 82,3
39	sonstigen Verfahren	223 / 14,3	265 / 17,7
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
40	ohne Hauptverhandlung	430 / 22,4	404 / 22,3
41	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	38 / 2,0	39 / 2,2
42	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	3 / 0,2	2 / 0,1
43	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	1 391 / 72,4	1 300 / 71,8
44	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	60 / 3,1	65 / 3,6
<b>D. Hauptverhandlungstage</b>			
50	Hauptverhandlungstage insgesamt	5 466	5 082
	50.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	156 / 2,9	163 / 3,2
	davon (lfd. Nr. 50) in		
51	— Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	4 870 / 89,1	4 465 / 87,9
52	— sonstigen Verfahren	596 / 10,9	617 / 12,1
53	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 41 bis 44)	1 492	1 406
61	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	3,7	3,6
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	3,6	3,5
<b>E. Beteiligte der Hauptverhandlung</b>			
	In den Verfahren lfd. Nr. 53 haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
70	— Beschuldigte	1 490 / 99,9	1 403 / 99,8
71	— Verteidiger	1 492 / 100,0	1 405 / 99,9
72	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	294 / 19,7	266 / 18,9
73	— Verletztenbeistand	10 / 0,7	5 / 0,4
74	— Sachverständige	1 134 / 76,0	1 038 / 73,8
75	— Dolmetscher	610 / 40,9	509 / 36,2
76	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	98 / 6,6	106 / 7,5
77	— Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2 GVG)	15 / 1,0	19 / 1,4
<b>F. Dauer der Verfahren</b>			
78	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	1 922	1 810
	davon waren bei dem Gericht anhängig		
79	bis einschließlich 3 Monate	604 / 31,4	568 / 31,4
80	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	848 / 44,1	804 / 44,4
		75,5	75,8
81	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	322 / 16,8	282 / 15,6
		92,3	91,4
82	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	58 / 3,0	60 / 3,3
		95,3	94,7
83	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	18 / 0,9	29 / 1,6
		96,3	96,3
84	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	33 / 1,7	29 / 1,6
		98,0	97,9
85	mehr als 36 Monate	39 / 2,0	38 / 2,1
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	6,0	6,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>G. Beschuldigte</b>			
122	Zahl der Beschuldigten insgesamt	2 717	2 635
123	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 16) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 17) davon Verfahren	1 922	1 810
124	— mit 1 Beschuldigten	1 481 / 77,1	1 363 / 75,3
125	— mit 2 Beschuldigten	249 / 13,0	243 / 13,4
126	— mit 3 Beschuldigten	113 / 5,9	113 / 6,2
127	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	78 / 4,1	91 / 5,0
128	— mit 11 und mehr Beschuldigten	1 / 0,1	—
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 53) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
129	Zahl der Beschuldigten	2 075	2 032
130	Zahl der Verteidiger	2 507	2 484
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 122) wurde das Verfahren erledigt durch			
131	Urteile insgesamt	1 987 / 73,1	1 935 / 73,4
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
132	— Verurteilung	1 914 / 70,4	1 825 / 69,3
133	— Freispruch	72 / 2,7	105 / 4,0
134	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	1 / 0,0	5 / 0,2
135	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	54 / 2,0	44 / 1,7
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
136	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	—	—
137	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	—	1 / 0,0
138	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	51 / 1,9	41 / 1,6
139	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	1 / 0,0	—
140	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	—	—
140 a	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	—
141	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	—	—
142	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	2 / 0,1	2 / 0,1
143	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
144	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	2 / 0,1	4 / 0,2
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
145	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	1 / 0,0	3 / 0,1
146	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 / 0,0	—
147	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	—	1 / 0,0
148	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—	—
149	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	24 / 0,9	17 / 0,6
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
150	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	5 / 0,2	5 / 0,2
151	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	19 / 0,7	12 / 0,5
152	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	31 / 1,1	50 / 1,9
153	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	2 / 0,1	1 / 0,0
154	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	33 / 1,2	34 / 1,3
155	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	15 / 0,6	10 / 0,4
156	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
157 -159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	6 / 0,2	4 / 0,2
160	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	45 / 1,7	46 / 1,7
161	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niedrigerer Ordnung	100 / 3,7	60 / 2,3
162	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	—	—
163	Rücknahme der Anklage/des Antrags	124 / 4,6	118 / 4,5
164	Verbindung mit einer anderen Sache	138 / 5,1	129 / 4,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	—	1 / 0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—	1 / 0,0
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—	—
168	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—
169	Sonstige Erledigungsart	159 / 5,9	184 / 7,0
<b>H. Verfahren vor den Jugendkammern</b>			
170	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vor den Jugendkammern anhängig	253	243
171	darunter Jugendschutzsachen	74 / 29,2	80 / 32,9
<b>J. Ausgewählte Ergebnisse in Verfahren mit Anklage</b>			
172	Verfahren mit Anklage insgesamt (lfd. Nr. 14)	1 566	1 442
173	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 172 vom Eingang bei Gericht bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses in Monaten	2,9	2,7
174	durch Urteil erledigte Anklagen (% zu lfd. Nr. 172)	1 246 / 79,6	1 141 / 79,1
175	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 174 in der Instanz in Monaten	6,0	6,0
<b>L. Adhäsionsverfahren</b>			
179	Urteile in Adhäsionsverfahren	12	12
	davon		
180	— Endurteile	10	9
181	— Grundurteile	2	3
181 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	13	14
	Psychosoziale Prozessbegleitung		
190	— Zahl der Anträge	22	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
191	— Zahl der Beiordnungen	19	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
<b>2. Strafverfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Berufungsverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	2 995 *)	3 041
		<i>*) mehr um 1 infolge Berichtigung</i>	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 078	8 352
	davon entfallen auf		
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	980	1 059
	— Wirtschaftsstrafkammer	105	139
	— Kleine Jugendstrafkammer	361	332
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	6 106	6 302
	— Große Jugendkammer	526	520
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 168	8 399
	davon entfallen auf		
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	995	1 106
	— Wirtschaftsstrafkammer	116	135
	— Kleine Jugendstrafkammer	349	355
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	6 178	6 299
	— Große Jugendkammer	530	504
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2 905	2 994
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 90 / -3,0	- 47 / -1,5
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 168	8 399
	5.1 darunter in der Berufungsinstanz durch Trennung angefallene Verfahren	39 / 0,5	45 / 0,5
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	544	466
<b>IV. Erledigte Berufungsverfahren</b>			
<b>A. Art der Vorinstanz</b>			
9	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5) insgesamt	8 168	8 399
	davon richteten sich gegen ein Urteil des		
10	— Strafrichters	6 248 / 76,5	6 384 / 76,0
11	— Schöffengerichts	1 041 / 12,7	1 156 / 13,8
12	— erweiterten Schöffengerichts	—	—
13	— Jugendrichters	349 / 4,3	355 / 4,2
14	— Jugendschöffengerichts	530 / 6,5	504 / 6,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>B. Art der Einleitung des Verfahrens</b>			
15	Berufung in Privatklageverfahren	1 / 0,0	3 / 0,0
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
16	— zu Ungunsten des Beschuldigten	3 / 0,0	—
17	— zu Gunsten des Beschuldigten	22 / 0,3	17 / 0,2
18	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	101 / 1,2	120 / 1,4
19	Berufung im Officialverfahren	8 022 / 98,2	8 222 / 97,9
20	Annahmoberufung (§ 313 Abs. 1 StPO) im Officialverfahren	19 / 0,2	37 / 0,4
<b>C. Berufung wurde eingelegt durch</b>			
21	Beschuldigten	7 321	7 485
22	Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Beschuldigten	3 594	3 742
23	Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten	41	25
24	Nebenkläger	39	38
25	Privatkläger	1	3
26	Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter	13	14
<b>D. Die Verfahren (Ifd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der Ifd. Nrn. 27 bis 44)</b>			
27	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	2 / 0,0	—
28	Urteil	3 697 / 45,3	3 707 / 44,1
	davon (% zu Ifd. Nr. 28)		
	28.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	2 658 / 71,9	2 644 / 71,3
	28.2 angefochtene Urteile	1 039 / 28,1	1 063 / 28,7
29	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	49 / 0,6	56 / 0,7
30	Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	317 / 3,9	344 / 4,1
31	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
32	Einstellung nach § 47 JGG	17 / 0,2	18 / 0,2
33	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	117 / 1,4	106 / 1,3
34	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	186 / 2,3	173 / 2,1
35	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	6 / 0,1	3 / 0,0
36	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	69 / 0,8	106 / 1,3
37	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	32 / 0,4	41 / 0,5
38	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	1 / 0,0	1 / 0,0
39	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	1 / 0,0	1 / 0,0
40	Vergleich in der Privatklagesache	—	—
41	Rücknahme der Berufung	3 345 / 41,0	3 498 / 41,6
42	Rücknahme der Privatklage	—	—
43	Aussetzung des Verfahrens	—	—
44	Verwerfung der Annahmoberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	11 / 0,1	20 / 0,2
45	Sonstige Erledigungsart	318 / 3,9	325 / 3,9
<b>E. Hauptverhandlungen</b>			
46	Hauptverhandlungen insgesamt	6 564	6 766
	davon in		
47	— Berufungen in Officialverfahren (Ifd. Nrn. 19, 20)	6 465 / 98,5	6 642 / 98,2
48	— Berufungen in Privatklageverfahren	1 / 0,0	1 / 0,0
49	— sonstigen Verfahren	98 / 1,5	123 / 1,8
	Erledigte Verfahren (Ifd. Nr. 5)		
50	ohne Hauptverhandlung	2 160 / 26,4	2 201 / 26,2
51	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	2 167 / 26,5	2 344 / 27,9
52	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	144 / 1,8	147 / 1,8
53	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	3 336 / 40,8	3 349 / 39,9
54	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	361 / 4,4	358 / 4,3

Lfd. Nr.  
d. Tabelle

## Gegenstand

Bayern insgesamt

		2017	(2016)
<b>F. Hauptverhandlungstage</b>			
60	Hauptverhandlungstage insgesamt	7 461	7 756
	60.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen davon (Ifd. Nr. 60) in	609 / 8,2	605 / 7,8
61	— Berufungen in Officialverfahren (Ifd. Nrn. 19, 20)	7 344 / 98,4	7 598 / 98,0
62	— Berufungen in Privatklageverfahren (Ifd. Nr. 15)	1 / 0,0	1 / 0,0
63	— sonstigen Verfahren	116 / 1,6	157 / 2,0
64	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt (Ifd. Nrn. 51 bis 54)	6 008	6 198
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2	1,3
74	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzig) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1	1,2
<b>G. Beteiligte der Hauptverhandlung</b>			
	In den erledigten Verfahren mit HV (Ifd. Nr. 64) haben an der letzten (einzig) Hauptverhandlung teilgenommen:		
75	— Beschuldigte	5 406 / 90,0	5 629 / 90,8
76	— Verteidiger	5 196 / 86,5	5 430 / 87,6
77	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	307 / 5,1	297 / 4,8
78	— Privatkläger/Privatklägervertreter	1 / 0,0	—
79	— Verletztenbeistand	11 / 0,2	8 / 0,1
80	— Sachverständige	1 091 / 18,2	1 117 / 18,0
81	— Dolmetscher	1 005 / 16,7	1 095 / 17,7
82	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	333 / 5,5	349 / 5,6
<b>H. Dauer der Verfahren</b>			
83	Erledigte Verfahren insgesamt (Ifd. Nr. 5)	8 168	8 399
	davon waren anhängig ab Eingang in der Berufungsinstanz		
84	bis einschließlich 3 Monate	4 455 / 54,5	4 778 / 56,9
85	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 188 / 26,8	2 098 / 25,0
		81,3	81,9
86	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 148 / 14,1	1 099 / 13,1
		95,4	95,0
87	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	254 / 3,1	271 / 3,2
		98,5	98,2
88	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	84 / 1,0	84 / 1,0
		99,5	99,2
89	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	28 / 0,3	58 / 0,7
		99,9	99,9
90	mehr als 36 Monate	11 / 0,1	11 / 0,1
91	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,0	4,0
<b>J. Beschuldigte</b>			
119	Zahl der Beschuldigten insgesamt	8 596	8 901
	Zahl der erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5)		
120	— mit 1 Beschuldigten	7 800 / 95,5	7 976 / 95,0
121	— mit 2 Beschuldigten	319 / 3,9	360 / 4,3
122	— mit 3 bis 5 Beschuldigten	49 / 0,6	63 / 0,8
123	— mit 6 bis 10 Beschuldigten	—	—
124	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
	In den erledigten Verfahren mit HV (Ifd. Nr. 64) haben an der letzten (einzig) Hauptverhandlung teilgenommen:		
125	Zahl der Beschuldigten	5 668	5 964
126	Zahl der Verteidiger	5 612	5 911
	Für die einzelnen Beschuldigten (Ifd. Nr. 119) wurde das Verfahren erledigt durch		
127	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	2 / 0,0	—
128	Urteile insgesamt	3 846 / 44,7	3 903 / 43,8
	davon (% zu Ifd. Nr. 119)		
129	— Aufhebung d. Urteils der Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 3 StPO)	11 / 0,1	5 / 0,1
130	— Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung	73 / 0,8	73 / 0,8
131	— Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	186 / 2,2	203 / 2,3
132	— Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	2 313 / 26,9	2 402 / 27,0
133	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	8 / 0,1	2 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
134	— Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Beschuldigten (§ 329 Abs. 1 StPO)	500 / 5,8	446 / 5,0
135	— sonstige Verwerfung der Berufung	755 / 8,8	772 / 8,7
136	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	50 / 0,6	59 / 0,7
137	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	338 / 3,9	369 / 4,1
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
138	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	4 / 0,0	3 / 0,0
139	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	2 / 0,0	10 / 0,1
140	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	302 / 3,5	324 / 3,6
141	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	17 / 0,2	17 / 0,2
142	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	2 / 0,0	3 / 0,0
142 a	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	1 / 0,0	—
143	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	—	—
144	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	10 / 0,1	12 / 0,1
145	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
146	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	19 / 0,2	19 / 0,2
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
147	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	8 / 0,1	9 / 0,1
148	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	7 / 0,1	4 / 0,0
149	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	4 / 0,0	6 / 0,1
150	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—	—
151	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	123 / 1,4	119 / 1,3
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
152	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	52 / 0,6	49 / 0,6
153	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	71 / 0,8	70 / 0,8
154	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	194 / 2,3	179 / 2,0
155	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	6 / 0,1	3 / 0,0
156	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	71 / 0,8	111 / 1,2
157	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	32 / 0,4	43 / 0,5
158	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	1 / 0,0	1 / 0,0
159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme	1 / 0,0	1 / 0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
160	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	1 / 0,0	—
161	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	—	1 / 0,0
162	Vergleich in der Privatklagesache	—	—
163	Rücknahme der Berufung	3 553 / 41,3	3 725 / 41,8
164	Rücknahme der Privatklage	—	—
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	1 / 0,0	—
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—	—
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	1 / 0,0	—
168	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—
169	Verwerfung der Annahmeerufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	11 / 0,1	20 / 0,2
170	Sonstige Erledigungsart	348 / 4,0	349 / 3,9
<b>K. Verfahren im Straßenverkehr</b>			
171	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	1 166 / 14,3	1 159 / 13,8
<b>L. Ausgewählte Urteilsergebnisse</b>			
172	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 28)	3 697	3 707
	davon ergingen in		
173	— Privatklageverfahren nach lfd. Nr. 15	1 / 0,0	1 / 0,0
174	— Officialverfahren nach lfd. Nrn. 19, 20	3 634 / 98,3	3 612 / 97,4
175	— sonstigen Verfahren	62 / 1,7	94 / 2,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>V. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
	Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer		
180	Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung	1 346	1 326
	Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer		
181	Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe	16 844	17 134
182	Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG	1 005	1 026
183	Verfahren nach dem 4. Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG	59	31
	Beschwerdeverfahren		
188	Beschwerden in Kostensachen	279	299
189	Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	490	438
190	Beschwerden in Haftsachen	1 079	1 016
191	In das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG	558	583
192	Sonstige Beschwerden	3 460	3 586
	Psychosoziale Prozessbegleitung		
198	— Zahl der Anträge	27	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
199	— Zahl der Beiordnungen	27	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
<b>C. Oberlandesgerichte</b>			
<b>1. Strafverfahren in 1. Instanz</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	7	4
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	13	5
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7	2
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	13	7
	Psychosoziale Prozessbegleitung		
186	— Zahl der Anträge	—	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
187	— Zahl der Beiordnungen	—	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
<b>2. Strafverfahren in der Revisionsinstanz</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	54	41
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	980	1 037
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	988	1 024
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	46	54
<b>V. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
124	Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG	188	188
125	Sonstige Beschwerden in Strafverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	3 448	3 480
126	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO	2 306	1 955
127	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)	647	645
128	Auslieferungsverfahren	784	689
129	Verfahren nach § 23 EGGVG	111	104
130	Anträge nach § 51 RVG	244	261
	Psychosoziale Prozessbegleitung		
135	— Zahl der Anträge	2	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
136	— Zahl der Beiordnungen	2	<i>Neufassung ab 1.1.2017</i>
<b>3. Bußgeldverfahren</b>			
<b>— Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde —</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren</b>			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	114	138
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 917	1 668
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 917	1 692
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	114	114

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>III. Sonstiger Geschäftsanfall</b>			
69	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	10	8
70	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	—	—
<b>IV. Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstige bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäfte</b>			
<b>A. Staatsanwaltschaften</b>			
<b>I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt</b>			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	55 510	63 277
		<i>*) weniger um 2 infolge Berichtigung</i>	
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	605 548	766 951
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	602 453	774 716
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	58 603	55 512
4 .10	Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn	3 093	-7 765
5 .00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	42 181	44 207
	davon zur Lfd. Nr. 2		
100 .00	Neuzugänge nach Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 993	2 771
110 .00	Neuzugänge nach Sachgebieten ohne Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	602 555	764 180
	davon zur Lfd. Nr. 110		
110 .10	Staatschutzsachen	85	243
110 .11	Politische Strafsachen	2 571	2 867
110 .12	Vergehen nach § 131 StGB	42	50
110 .15	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	4 465	3 707
110 .16	Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 bis 184d StGB)	1 671	1 311
110 .20	Kapitalverbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)	876	633
110 .21	vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)	52 207	54 814
110 .25	Diebstahl und Unterschlagung (soweit nicht Sachgebiet 51)	57 449	62 023
110 .26	Betrug und Untreue (soweit nicht Sachgebiete 40, 41 oder 51)	106 818	105 489
110 .35	Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB	4 802	4 758
110 .36	sonstige Verkehrsstraftaten	135 372	137 043
110 .40	Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne des § 74c GVG	637	846
110 .41	sonstige Wirtschaftsstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 44)	5 155	5 508
110 .42	Steuerstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 40)	1 789	1 776
110 .43	Geldwäschdelikte nach § 261 StGB	6 096	6 511
110 .44	Straftaten im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden (soweit nicht Sachgebiet 40)	334	183
110 .45	Umweltschutzstrafsachen	1 060	1 229
110 .50	Korruptionsdelikte (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41)	72	82
110 .51	Verfahren gegen Justizbedienstete (ohne Korruptionsdelikte) ohne die Sachgebiete 40, 41, 52, 53, 54	3 694	3 931
110 .52	vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete	5	6
110 .53	Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete	218	290
110 .54	Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete	180	205
110 .55	Einschleusung von Ausländern	869	1 335
110 .56	sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU	46 525	197 454
110 .60	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	4 594	4 422
110 .61	sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	50 563	49 014
110 .65	Ärztensachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz	364	477
110 .66	Pressestrafsachen	19	42
110 .90	sonstige, allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	3 926	4 123
110 .98	Verfahren gegen Strafmündige	6 309	7 715
110 .99	sonstige allgemeine Straftaten	103 788	106 093
502 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	602 453	774 716

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>II. Erledigte Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502)</b>			
<b>A. Art der Strafsachen</b>			
504 .00	Erledigte Verfahren Js (lfd. Nr. 502) und zwar	602 453 / 100,0	774 716 / 100,0
511 .00	— Strafsachen der Organisierten Kriminalität	171 / 0,0	141 / 0,0
512 .00	— Jugendschutzsachen	2 957 / 0,5	2 753 / 0,4
<b>B. Art der Einleitung des Verfahrens</b>			
525 .00	Ermittlungsverfahren, die als Verfahren gegen Unbekannt anhängig waren	20 635 / 3,4	20 451 / 2,6
526 .00	Verfahren, die innerhalb der Erhebungseinheit durch Trennung angefallen sind	5 846 / 1,0	6 266 / 0,8
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 502) waren			
527 .00	— vorläufig oder endgültig eingestellt	23 641 / 3,9	24 644 / 3,2
532 .00	— nicht eingestellt	578 812 / 96,1	750 072 / 96,8
<b>C. Art der Einleitungsbehörde</b>			
Einleitungsbehörde der Ermittlungsverfahren war die			
533 .00	— Polizei	515 296 / 85,5	686 299 / 91,5
534 .00	— Staatsanwaltschaft	71 016 / 11,8	72 707 / 9,7
535 .00	— Steuer-/Zollfahndungsstelle	13 952 / 2,3	13 691 / 1,8
536 .00	— Verwaltungsbehörde	2 189 / 0,4	2 019 / 0,3
<b>D. Art der Erledigung der Verfahren (in der Reihenfolge der lfd. Nrn. 539 bis 549, 550, 551, 552, 553.10 bis 559, 561 bis 580)</b>			
537 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	602 453 / 100,0	774 716 / 100,0
538 .00	— Anklage	53 347 / 8,9	53 869 / 7,0
davon vor			
539 .00	— dem Schwurgericht	182 / 0,3	172 / 0,3
540 .00	— der Großen Strafkammer	1 034 / 1,9	990 / 1,8
541 .00	— der Jugendkammer	185 / 0,3	159 / 0,3
542 .00	— dem Schöffengericht	3 722 / 7,0	3 770 / 7,0
543 .00	— dem Jugendschöffengericht	3 367 / 6,3	3 079 / 5,7
544 .00	— dem Strafrichter	28 889 / 54,2	29 273 / 54,3
545 .00	— dem Jugendrichter	15 968 / 29,9	16 426 / 30,5
546 .00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	169 / 0,0	172 / 0,0
547 .00	— Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	—	—
548 .00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	3 988 / 0,7	4 638 / 0,6
549 .00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	1 671 / 0,3	1 835 / 0,2
550 .00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	82 591 / 13,7	82 897 / 10,7
davon			
551 .00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	626 / 0,8	720 / 0,9
552 .00	— ohne Freiheitsstrafe	81 965 / 99,2	82 177 / 99,1
553 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	25 165 / 4,2	25 394 / 3,3
davon als Auflage			
553 .10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 033 / 4,1	1 048 / 4,1
554 .00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	24 / 0,1	26 / 0,1
555 .00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	23 967 / 95,2	24 151 / 95,1
556 .00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	50 / 0,2	93 / 0,4
557 .00	— Unterhaltungspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	9 / 0,0	13 / 0,1
557 .10	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	8 / 0,0	2 / 0,0
558 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StPO)	1 / 0,0	—
558 .10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	73 / 0,3	61 / 0,2
559 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	—	—
560 .00	— Einstellung nach § 45 JGG	18 419 / 3,1	18 176 / 2,3
davon			
561 .00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	5 369 / 29,1	5 471 / 30,1
562 .00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	11 041 / 59,9	10 426 / 57,4
563 .00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	2 009 / 10,9	2 279 / 12,5
564 .00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	50 483 / 8,4	212 326 / 27,4
565 .00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	81 / 0,0	67 / 0,0
566 .00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	426 / 0,1	602 / 0,1
567 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	30 576 / 5,1	32 101 / 4,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
568 .00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten ( § 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 807 / 0,3	1 853 / 0,2
569 .00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung ( § 154c StPO)	1 / 0,0	8 / 0,0
570 .00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage ( § 154d StPO)	491 / 0,1	593 / 0,1
571 .00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage ( § 154e StPO)	284 / 0,0	324 / 0,0
571 .10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses ( § 154f StPO)	13 099 / 2,2	13 444 / 1,7
572 .00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	6 778 / 1,1	6 084 / 0,8
573 .00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit ( § 20 StGB)	1 176 / 0,2	1 260 / 0,2
574 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	153 367 / 25,5	161 145 / 20,8
575 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	255 / 0,0	314 / 0,0
576 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	15 082 / 2,5	16 143 / 2,1
577 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit ( § 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	75 215 / 12,5	76 666 / 9,9
578 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	37 942 / 6,3	36 904 / 4,8
579 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	28 380 / 4,7	26 188 / 3,4
580 .00	— sonstige Erledigungsart	1 660 / 0,3	1 713 / 0,2
<b>III. Zahl der von Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502) betroffenen Personen</b>			
<b>A. Beschuldigte</b>			
581 .00	Zahl der Beschuldigten insgesamt Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 581) wurde das Verfahren erledigt durch	679 537 / 100,0	854 485 / 100,0
582 .00	— Anklage	60 715 / 8,9	61 436 / 7,2
583 .00	— vor dem Schwurgericht	226 / 0,4	190 / 0,3
584 .00	— vor der Großen Strafkammer	1 532 / 2,5	1 477 / 2,4
585 .00	— vor der Jugendkammer	314 / 0,5	268 / 0,4
586 .00	— vor dem Schöffengericht	4 502 / 7,4	4 553 / 7,4
587 .00	— vor dem Jugendschöffengericht	4 567 / 7,5	4 203 / 6,8
588 .00	— vor dem Strafrichter	31 076 / 51,2	31 626 / 51,5
589 .00	— vor dem Jugendrichter	18 498 / 30,5	19 119 / 31,1
590 .00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	169 / 0,0	172 / 0,0
592 .00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren ( § 417 StPO)	4 062 / 0,6	4 731 / 0,6
593 .00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren ( § 76 JGG)	1 801 / 0,3	1 994 / 0,2
594 .00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	85 268 / 12,5	85 635 / 10,0
595 .00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	654 / 0,8	772 / 0,9
596 .00	— ohne Freiheitsstrafe	84 614 / 99,2	84 863 / 99,1
597 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO davon als Auflage	26 063 / 3,8	26 368 / 3,1
597 .10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 120 / 4,3	1 171 / 4,4
598 .00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	27 / 0,1	26 / 0,1
599 .00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	24 768 / 95,0	24 994 / 94,8
600 .00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	55 / 0,2	96 / 0,4
601 .00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	9 / 0,0	13 / 0,0
601 .10	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	8 / 0,0	2 / 0,0
602 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG ( § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO)	1 / 0,0	—
602 .10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	75 / 0,3	66 / 0,3
603 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	—	—
604 .00	— Einstellung nach § 45 JGG	20 736 / 3,1	20 333 / 2,4
605 .00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	6 140 / 29,6	6 123 / 30,1
606 .00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	12 366 / 59,6	11 691 / 57,5
607 .00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	2 230 / 10,8	2 519 / 12,4
608 .00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit ( § 153 Abs. 1 StPO)	53 138 / 7,8	216 120 / 25,3
609 .00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	92 / 0,0	72 / 0,0
610 .00	— Einstellung bei Auslandstat ( § 153c StPO)	504 / 0,1	687 / 0,1
611 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat ( § 154 Abs. 1 StPO)	32 850 / 4,8	34 554 / 4,0
612 .00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten ( § 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 893 / 0,3	1 948 / 0,2
613 .00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung ( § 154c StPO)	1 / 0,0	8 / 0,0
614 .00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage ( § 154d StPO)	624 / 0,1	759 / 0,1
615 .00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage ( § 154e StPO)	345 / 0,1	403 / 0,0
615 .10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses ( § 154f StPO)	14 095 / 2,1	14 598 / 1,7
616 .00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	7 085 / 1,0	6 430 / 0,8
617 .00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit ( § 20 StGB)	1 189 / 0,2	1 274 / 0,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
618 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	195 612 / 28,8	203 885 / 23,9
619 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	285 / 0,0	368 / 0,0
620 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	18 477 / 2,7	19 714 / 2,3
621 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	78 755 / 11,6	80 302 / 9,4
622 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	41 566 / 6,1	40 618 / 4,8
623 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	32 166 / 4,7	29 934 / 3,5
624 .00	— sonstige Erledigungsart	2 046 / 0,3	2 142 / 0,3
<b>B. Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 502) einschließlich Erledigung durch Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens nach Zahl der Beschuldigten</b>			
625 .00		602 453 / 100,0	774 716 / 100,0
darunter Verfahren mit Beschuldigten			
626 .00	— mit 1 Beschuldigten	549 205 / 91,2	718 895 / 92,8
627 .00	— mit 2 Beschuldigten	40 654 / 6,7	42 759 / 5,5
628 .00	— mit 3 Beschuldigten	7 814 / 1,3	8 214 / 1,1
629 .00	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	4 618 / 0,8	4 695 / 0,6
630 .00	— mit 11 und mehr Beschuldigten	162 / 0,0	153 / 0,0
<b>IV. Ermittlungsverfahren und Gewinnabschöpfung</b>			
643 .00	In den Ermittlungsverfahren wurden Maßnahmen der Gewinnabschöpfung eingeleitet	1 039	302
<b>V. Dauer der Ermittlungsverfahren</b>			
<b>A. Dauer der Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft</b>			
Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft			
651 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	602 453 / 100,0	774 716 / 100,0
652 .00	bis einschließlich 1 Monat	430 295 / 71,4	522 451 / 67,4
653 .00	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	77 635 / 12,9	106 294 / 13,7
654 .00	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	35 434 / 5,9	53 427 / 6,9
655 .00	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	38 568 / 6,4	61 994 / 8,0
656 .00	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	15 978 / 2,7	25 882 / 3,3
657 .00	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	2 973 / 0,5	3 073 / 0,4
658 .00	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	832 / 0,1	896 / 0,1
659 .00	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	501 / 0,1	473 / 0,1
660 .00	mehr als 36 Monate	237 / 0,0	226 / 0,0
662 .00	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	1,2	1,3
<b>B. Dauer insgesamt der Ermittlungsverfahren</b>			
Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft			
675 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	602 453 / 100,0	774 716 / 100,0
676 .00	bis einschließlich 1 Monat	155 210 / 25,8	189 536 / 24,5
677 .00	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	157 236 / 26,1	198 752 / 25,7
678 .00	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	105 126 / 17,4	134 967 / 17,4
679 .00	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	123 719 / 20,5	154 705 / 20,0
680 .00	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	46 071 / 7,6	80 033 / 10,3
681 .00	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	9 725 / 1,6	11 571 / 1,5
682 .00	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	2 300 / 0,4	2 594 / 0,3
683 .00	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	2 050 / 0,3	1 558 / 0,2
684 .00	mehr als 36 Monate	1 016 / 0,2	1 000 / 0,1
686 .00	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	2,9	3,0
<b>VI. Besondere Verfahren und Tätigkeiten</b>			
<b>A. Anzeigen gegen unbekannte Täter</b>			
723 .00		322 091	342 582
davon betrafen			
723 .10	— Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren	16 755	15 902
723 .20	— sonstige UJs-Verfahren	305 336	326 680
<b>B. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz</b>			
724 .00		49 841	51 812
724 .10	darunter: Verkehrsordnungswidrigkeiten	47 060	49 189

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
<b>C. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten</b>			
725 .00	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten aufgewandte Gesamtstundenzahl	144 779 / 100,0	144 824 / 100,0
	davon entfielen an Stunden		
726 .00	— auf Sitzungsdienst	117 230 / 81,0	118 521 / 81,8
727 .00	— auf Fahrt- und Wartezeiten bei auswärtigen Sitzungen	18 527 / 12,8	17 158 / 11,8
728 .00	— auf Vernehmung von Beschuldigten	2 342 / 1,6	2 549 / 1,8
729 .00	a) Zahl der vernommenen Beschuldigten	1 163	1 179
730 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Beschuldigter	2,0	2,2
731 .00	— auf Vernehmung von Zeugen	2 084 / 1,4	2 478 / 1,7
732 .00	a) Zahl der vernommenen Zeugen	983	1 253
733 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Zeuge	2,1	2,0
734 .00	— auf Anhörung von Sachverständigen	157 / 0,1	123 / 0,1
735 .00	a) Zahl der angehörten Sachverständigen	72	65
736 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je angehörter Sachverständiger	2,2	1,9
737 .00	— auf Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	3 561 / 2,5	3 148 / 2,2
738 .00	a) Zahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	789	669
739 .00	b) Durchschnittsstundenzahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	4,5	4,7
740 .00	— für Leichenschau/Leichenöffnung	73 / 0,1	115 / 0,1
741 .00	a) Zahl der Leichenschauen/Leichenöffnungen	26	45
742 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Leichenschau/Leichenöffnung	2,8	2,6
743 .00	— auf Durchsicht von Papieren (§ 110 StPO)	805 / 0,6	732 / 0,5
744 .00	a) Zahl der Durchsichten	447	339
745 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Durchsicht	1,8	2,2
<b>D. Sonstige Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft</b>			
748 .00	Gnadensachen	3 579	3 817
749 .00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	348	352
750 .00	Zivilsachen	48	34
751 .00	Rechtshilfesachen einschließlich Auslieferungssachen (Zuständigkeit des Staats-/Amtsanwalts)	8 092	8 130
752 .00	Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung	745	565
753 .00	In das AR-Register einzutragende Anzeigen und Mitteilungen	9 557	8 887
<b>VII. Strafvollstreckung</b>			
754 .00	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde – insgesamt – davon	166 170 / 100,0	164 825 / 100,0
755 .00	— eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	6 771 / 4,1	7 346 / 4,5
756 .00	— eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist	12 484 / 7,5	13 025 / 7,9
757 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	991 / 0,6	898 / 0,5
758 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist	107 / 0,1	114 / 0,1
759 .00	— eine Geldstrafe	86 561 / 52,1	85 440 / 51,8
760 .00	— eine Geldbuße	10 320 / 6,2	10 455 / 6,3
761 .00	— Ordnungs- oder Zwangsgeld, Wertersatz	973 / 0,6	10 051 / 0,6
761 .10	— Erzwingungshaft	47 963 / 28,9	46 496 / 28,2
762 .00	Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2 206	2 308
763 .00	Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	81 453	84 473
<b>B. Generalstaatsanwaltschaften</b>			
<b>Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren OJs insgesamt</b>			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	13	2
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	69	19
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	21	8
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	61	13
<b>Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt</b>			
6 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	109	62
7 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1 448	696
8 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1 304	649
9 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	253	109

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2017	(2016)
10 .00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	91	175
902 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1 304	649
	Art der Erledigung Js		
926 .00	— Anklage	34	20
935 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	118	43
942 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	544	293
943 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	—	—
945 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	51	—
946 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	179	33
947 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	170	237
948 .00	— sonstige Erledigungsart	3	5
	<b>VII. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit</b>		
949 .00	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	546	498
950 .00	— auf Sitzungsdienst	486	465
951 .00	— eigene Ermittlungstätigkeiten	60	33
	<b>VIII. Sonstige angefallene Geschäfte der Generalstaatsanwaltschaft</b>		
954 .00	Revisionen, Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen davon	2 942	2 794
955 .00	— Revisionen	992	1 054
956 .00	— Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	950	832
957 .00	— Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	1 000	908
958 .00	Andere als in lfd. Nr. 954 genannte Beschwerden davon	9 076	9 205
959 .00	— Beschwerden – Ws –	2 742	2 786
960 .00	— Beschwerden – Zs –	6 334	6 419
961 .00	Haftprüfungsverfahren	2 261	1 950
962 .00	Aus- und Durchlieferungssachen	779	703
963 .00	Gnadensachen	461	527
964 .00	Berufsgerichtliche Verfahren (z. B. Verfahren nach der BRAO, der PatAnwO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	928	984
965 .00	Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG	227	270
966 .00	Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt	42	33
967 .00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	286	311
968 .00	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut	—	—
969 .00	Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	1 596	1 520
970 .00	Kartellbußgeldsachen	—	—

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3)

in München

Die Stelle umfasst die Bearbeitung von Angelegenheiten im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und die Tätigkeit als Leiter der Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes. Die Bewerber müssen deshalb über einschlägige Erfahrungen in diesen Aufgaben verfügen. Verhandlungssichere Kenntnisse der englischen Sprache und die Bereitschaft für Dienstreisen ins Ausland werden vorausgesetzt.

2. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)

in Bamberg

Die Stelle beinhaltet die Tätigkeit bei der bayernweit zuständigen Zentralstelle Cybercrime Bayern. Bewerberinnen und Bewerber sollten daher über vertiefte IT-Kenntnisse und Ermittlungserfahrungen im Bereich der Verfolgung von Cyberkriminalität verfügen oder bereit sein, diese zu erwerben.

3. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)

in Bamberg

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zu einer Tätigkeit bei der bayernweit zuständigen Zentralstelle Cybercrime Bayern der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg im Wege der Abordnung. Bewerberinnen und Bewerber sollten daher über vertiefte IT-Kenntnisse und Ermittlungserfahrungen im Bereich der Verfolgung von Cyberkriminalität verfügen oder bereit sein, diese zu erwerben.

4. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)

in München II und Coburg

Die Stelle in München II kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils dieser Stellen wird im Übrigen auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 2003 (JMBl. S. 199), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (JMBl. S. 74), Bezug genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (a.a.O., Nr. III 1.3).

Bewerbungsfrist: 17. August 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Regensburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Nördlingen in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.

3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei der Staatsanwaltschaft Augsburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

4. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 17. August 2018.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

60. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Juni 2018. 79,99 €.

110. Ergänzungslieferung zu Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand April 2018.

81. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2018.

29. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Datenschutz in Bayern. Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche. Stand Juni 2018.

103. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2018.

### Carl Link Verlag, Kronach

202. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juli 2018. 493,12 €.

38. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Juni 2018. 172,82 €.

111. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Mai 2018. 88,43 €.

118. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. Juni 2018. 263,87 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

186. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Juli 2018. 171,44 €.

82. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Juni 2018. 249,26 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 8

München, den 17. August

2018

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung</b>	
30.07.2018 3100-J Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren .....	86
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	88
<b>Literaturhinweise</b> .....	90

## Bekanntmachung

**3100-J**

**Änderung der Geschäftsanweisung für  
die Geschäftsstellen der Gerichte in  
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,  
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz  
vom 30. Juli 2018, Az. D1 - 1463 - I - 12619/2017**

1. Die Bekanntmachung über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (GAbRZwIns) vom 2. November 2010 (JMBl. S. 110), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. August 2013 (JMBl. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:  
„§ 70 Bescheinigungen nach Art. 54 und 58 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 und Art. 53, 59 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012“.
    - 1.1.2 Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:  
„§ 78 (aufgehoben)“.
  - 1.2 In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „(z. B. bei einer Wiederaufnahmeklage, § 586 Abs. 1 ZPO)“ gestrichen.
  - 1.3 § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 In Satz 3 wird die Angabe „(vgl. auch § 61 GKG)“ gestrichen.
    - 1.3.2 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Bei der Aufnahme von Anträgen muss ferner ein Streitwert aufgenommen werden, wenn der Antrag nicht aus einer bestimmten Geldsumme besteht, kein fester Wert bestimmt ist oder sich nicht aus früheren Anträgen ergibt (vgl. § 61 GKG).“
    - 1.3.3 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - 1.4 In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) vom 16. November 2001, JMBl. 2002 S. 10, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. September 2009, JMBl. S. 103“ durch die Wörter „über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) vom 16. November 2001 (JMBl. 2002 S. 10), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 9. November 2015 (JMBl. S. 111) geändert worden ist“ ersetzt.
  - 1.5 § 5 wird wie folgt geändert:
    - 1.5.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) <sup>1</sup>Bei Gericht eingereichte vorbeugende Verteidigungsschriften gegen erwartete Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz oder in sonstigen Verfahren, in denen eine Entscheidung ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners ergehen kann (Schutzschriften), werden als Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (AR-Sachen) in den Registern eingetragen. <sup>2</sup>Elektronisch an zentraler Stelle eingereichte Schutzschriften werden im zentralen Schutzschriftenregister erfasst; das Nähere hierzu regelt die Schutzschriftenregisterverordnung (SRV).“
    - 1.5.2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) <sup>1</sup>Nach Eintragung werden die bei Gericht eingegangenen Schutzschriften in einer Sammelmappe verwahrt. <sup>2</sup>Diese und das zentrale Schutzschriftenregister müssen auch dem richterlichen Bereitschaftsdienst zugänglich sein, insbesondere wenn dieser für mehrere Gerichte wahrgenommen wird.“
    - 1.5.3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      - 1.5.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „legt die Geschäftsstelle diesen zusammen mit allen in den zurückliegenden sechs Monaten eingegangenen Schutzschriften dem Richter vor“ durch die Wörter „prüft die Geschäftsstelle, ob eine Schutzschrift hinsichtlich der Verfahrensbeteiligten im zentralen Schutzschriftenregister hinterlegt ist; einen Ausdruck des Suchergebnisses nimmt sie zu den Akten“ ersetzt.
      - 1.5.3.2 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Anschließend legt die Geschäftsstelle den Antrag mit dem Ausdruck des Suchergebnisses sowie allen in den zurückliegenden sechs Monaten bei Gericht eingegangenen Schutzschriften dem Richter vor.“
      - 1.5.3.3 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
    - 1.5.4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) <sup>1</sup>Liegen im Fall des Abs. 3 Satz 2 die in Betracht kommenden Schutzschriften bereits einem Richter vor, so vermerkt die Geschäftsstelle dies auf dem Verfahrensantrag und legt diesen zusammen mit dem Ausdruck des Suchergebnisses aus dem zentralen Schutzschriftenregister unverzüglich dem zuständigen Richter vor. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn keine Schutzschriften nach Abs. 1 Satz 1 vorhanden sind.“
    - 1.5.5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 Satz 1 eingetragenen Schutzschriften werden nach Ablauf des sechsten auf die Einreichung folgenden Kalendermonats weggelegt. <sup>2</sup>Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach der Anlage zu § 1 der Aufbewahrungsverordnung (AufbewV).“
  - 1.6 § 8 wird wie folgt geändert:
    - 1.6.1 In Abs. 1 Buchst. e werden nach dem Wort „Empfangsbekanntnis“ die Wörter „oder automatisierte Eingangsbestätigung“ eingefügt.
    - 1.6.2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) <sup>1</sup>Für Zustellungen innerhalb der Europäischen Union (§ 25 Abs. 1) sind die in der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem

Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 300 vom 17. November 2005, S. 55) vorgesehenen Formen der Zustellung maßgeblich. <sup>2</sup>Die Zustellung im Ausland außerhalb der Europäischen Union (§ 25 Abs. 2) kann bewirkt werden

- a) durch Einschreiben mit Rückschein, wenn Schriftstücke auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen und der betreffende Staat keinen Widerspruch erklärt hat, andernfalls auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die Behörden des fremden Staates (§ 183 Abs. 2 Satz 2 ZPO),
- b) sofern eine Zustellung gemäß Buchst. a nicht möglich ist, durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes oder die sonstige zuständige Behörde, insbesondere wenn völkerrechtliche Vereinbarungen nicht bestehen, die zuständigen Stellen des betreffenden Staates zur Rechtshilfe nicht bereit sind oder besondere Gründe eine solche Zustellung rechtfertigen (§ 183 Abs. 3 ZPO),
- c) auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die zuständige Auslandsvertretung an entsandte Beschäftigte einer deutschen Auslandsvertretung und die in ihrer Privatwohnung lebenden Personen (§ 183 Abs. 4 ZPO).“
- 1.6.3 In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „14. Juni 2004 (VMBl. S. 109)“ durch die Angabe „5. Oktober 2016 (GMBl. S. 1047)“ ersetzt.
- 1.7 § 13 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 ZRHO“ durch die Angabe „§ 54 ZRHO“ ersetzt.
- 1.7.2 In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- 1.8 In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit einer elektronischen Signatur zu versehen“ durch die Wörter „auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO zu übermitteln“ ersetzt.
- 1.9 § 25 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für Zustellungen innerhalb der Europäischen Union sind die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 300 vom 17. November 2005, S. 55) sowie die §§ 1068 bis 1070 ZPO zu beachten.
- (2) Für übrige Zustellungen, die im Ausland bewirkt werden sollen, sind die §§ 183, 191 und 192 ZPO, die einschlägigen Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) maßgebend.“
- 1.10 In § 38 Abs. 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschuss-

zahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte vom 14. Juni 2006, JMBl. S. 90, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. August 2009, JMBl. S. 90“ durch die Wörter „über die Gewährung von Reiseentschädigungen vom 14. Juni 2006 (JMBl. S. 90, 146), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2014 (JMBl. S. 22) geändert worden ist“ ersetzt.

- 1.11 § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Eine in Papierform zuzustellende Abschrift kann auch durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt werden; in diesem Fall ist die Abschrift anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; dasselbe gilt, wenn eine Abschrift per Telekopie zugestellt wird (§ 169 Abs. 3 ZPO).“
- 1.11.2 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- 1.12 In § 62 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 2 der Anmerkung“ durch die Wörter „Abs. 3 der Anmerkung“ ersetzt.
- 1.13 In § 66 Abs. 1 werden die Wörter „§ 3 Nr. 30 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl. S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2013 (GVBl. S. 320), sowie § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung – GeschStV) vom 1. Februar 2005 (GVBl. S. 40, BayRS 300-1-1-2-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl. S. 65),“ durch die Wörter „§ 3 Nr. 29 der Delegationsverordnung (DelV) sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Geschäftsstellenverordnung (GeschStV)“ ersetzt.
- 1.14 § 70 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 70  
Bescheinigungen nach Art. 54 und 58 der  
Verordnung (EG) Nr. 44/2001 und Art. 53, 59  
und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012“.**
- 1.14.2 Die Wörter „gemäß Art. 54, 58 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (ABl. 2001 L 12, S. 1, berichtigt ABl. 2010 L 328, S. 36)“ werden durch die Wörter „gemäß Art. 54, 58 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 sowie gemäß Art. 53, 59, 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012“ ersetzt und die Angabe „§ 56 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 57 Satz 3“ ersetzt.
- 1.15 § 78 wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 1 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Besoldungsgruppe R 4 mit Amtszulage) in München
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg  
Die Stelle kann ausschließlich mit einer Richterin am Oberlandesgericht oder einem Richter am Oberlandesgericht besetzt werden, deren/dessen Dienstzeit auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
3. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Landshut
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Memmingen und Traunstein  
Die Stelle in Memmingen kann ausschließlich mit einer Richterin am Landgericht oder einem Richter am Landgericht besetzt werden, deren/dessen Dienstzeit auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
5. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg und Regensburg  
Die Stellen können jeweils ausschließlich mit einer Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einem Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter besetzt werden, deren/dessen Dienstzeit auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Hof
7. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in München II und Traunstein
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in München I, München II, Landshut, Passau und Schweinfurt

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils dieser Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen

Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 2003 (JMBl. S. 199), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (JMBl. S. 74), Bezug genommen.

Bezüglich der unter **Nr. 1** ausgeschriebenen Stelle werden ergänzend zu den in dieser Bekanntmachung niedergelegten Anforderungen die folgenden besonderen Anforderungen festgelegt: besonders ausgeprägte Fähigkeit zur auf wissenschaftlichem Niveau vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen und grundlegenden Rechtsfragen sowie komplizierten Sachverhalten, auch in Spezialgebieten, sowie Fähigkeit, diese Rechtsfragen und Sachverhalte auf das Wesentliche zurückzuführen und verständlich sowie mit großer juristischer Präzision darzustellen.

Bezüglich der unter **Nrn. 2 bis 8** ausgeschriebenen Stellen wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (a.a.O., Nr. III 1.3).

Bewerbungsfrist: 5. September 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft in München in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Traunstein in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Gruppenleiter bei dem Landgericht München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
4. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich

modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.

5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
7. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
8. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
9. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmög-

lichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Bewährungshilfedienstes.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 3** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 8** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 9** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 (JMBl. S. 18) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 5. September 2018.

## Literaturhinweise

### **C. H. Beck`sche Verlagsbuchhandlung, München**

BKR-Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 07/2018. 18. Jahrgang. Erscheinungsweise: monatlich. ISSN 1617-7223.

### **Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München**

ZTR-Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 7.2018. Erscheint monatlich. ISSN 1439-5908.

159. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar mit Wahlordnung. Stand Mai 2018.

### **Carl Link Verlag, Kronach**

11. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Juli 2018. 128,64 €.

227. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. Juli 2018. 120,15 €.

### **Luchterhand-Verlag, Neuwied**

791. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand Juli 2018 (betrifft nur Bd. V „Europäisches Sozialrecht“). 383,80 €.



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

---

Nr. 9

München, den 25. September

2018

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachung</b>	
11.09.2018	3122.1-J Verwertung von virtuellen Währungen im Strafverfahren .....	94
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	95
	<b>Literaturhinweise</b> .....	98

---

## **Bekanntmachung**

**3122.1-J**

### **Verwertung von virtuellen Währungen im Strafverfahren**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz**

**vom 11. September 2018, Az. E2 - 4100 - II - 13730/2015**

**1. Bestimmung der Zentralstelle**

Die Landesjustizkasse Bamberg wird als Zentralstelle im Sinne des § 77a Abs. 2 Satz 1 StVollstrO bestimmt, soweit die Verwertung von virtuellen Währungen bayerischen Vollstreckungsbehörden obliegt.

**2. Verwertungsverfahren**

2.1 Die Zentralstelle verwertet im Auftrag der Vollstreckungsbehörde die von dieser gepfändeten virtuellen Währungen.

2.2 Nach Eingang des Veräußerungserlöses abzüglich etwaiger Verwertungskosten auf einem Referenzkonto der Zentralstelle übersendet diese der Vollstreckungsbehörde einen Abschlussbericht sowie die Zahlungsanzeige oder -anzeigen.

2.3 Der Vollstreckungsbehörde obliegt die weitere Behandlung des durch die Verwertung der virtuellen Währung erlösten Geldbetrags.

**3. Möglichkeit der Amtshilfe**

Die Möglichkeiten der Landesjustizkasse Bamberg, Amtshilfe bei der Verwertung von virtuellen Währungen in anderen Fällen zu leisten, insbesondere im Rahmen einer Notveräußerung gemäß § 111p StPO, bleiben unberührt.

**4. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht  
(Besoldungsgruppe R 4)  
in München

Es wird gebeten, den Bewerbungen eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München, Nürnberg und Bamberg bezieht oder auf einen oder zwei der drei Orte beschränkt.

2. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht  
(Besoldungsgruppe R 3)  
in München

Es wird gebeten, den Bewerbungen eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München, Nürnberg und Bamberg bezieht oder auf einen oder zwei der drei Orte beschränkt.

3. Richter an den Oberlandesgerichten  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Bamberg und München

Die Stelle in München kann ausschließlich mit einer Richterin am Oberlandesgericht oder einem Richter am Oberlandesgericht besetzt werden, deren/dessen Dienstzeit auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.

4. Präsident des Landgerichts  
(Besoldungsgruppe R 4)  
in Kempten (Allgäu)

5. Vizepräsident des Landgerichts  
(Besoldungsgruppe R 3)  
in München I

6. Vorsitzende Richter an den Landgerichten  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Augsburg, Landshut und Regensburg

Die Stelle in Regensburg kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht oder einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt werden, deren/dessen Dienstzeit auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.

7. Vizepräsident des Amtsgerichts  
(Besoldungsgruppe R 3)  
in München

8. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Rosenheim

9. Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Amberg, Ingolstadt und Kempten (Allgäu)

10. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter  
(Besoldungsgruppe R 2)  
in Regensburg

11. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften  
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)  
in Aschaffenburg, Bamberg, Ingolstadt, Regensburg und Weiden i. d. OPf.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils dieser Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 2003 (JMBl. S. 199), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (JMBl. S. 74), Bezug genommen.

Bezüglich den unter **Nrn. 1 und 2** ausgeschriebenen Stellen werden ergänzend zu den in dieser Bekanntmachung niedergelegten Anforderungen die folgenden besonderen Anforderungen festgelegt: besonders ausgeprägte Fähigkeit zur auf wissenschaftlichem Niveau vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen und grundlegenden Rechtsfragen sowie komplizierten Sachverhalten, auch in Spezialgebieten, sowie Fähigkeit, diese Rechtsfragen und Sachverhalte auf das Wesentliche zurückzuführen und verständlich sowie mit großer juristischer Präzision darzustellen.

Bezüglich der unter **Nrn. 3 bis 11** ausgeschriebenen Stellen wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (a. a. O., Nr. III 1.3).

Bewerbungsfrist: 12. Oktober 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Wolfratshausen in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.

2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht München I in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen

die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

3. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
4. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für die Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
5. Leiter einer Organisationseinheit der Justizwachmeisterei bei dem Oberlandesgericht Bamberg (Dienststelle: Generalstaatsanwaltschaft Bamberg einschließlich Zentralstelle Cybercrime Bayern) in BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
6. Leiter einer Justizwachmeisterei bei dem Amtsgericht Kelheim in BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
7. Stellvertretender Leiter einer Organisationseinheit im Justizwachmeisterdienst bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
8. Stellvertretender Leiter der Justizwachmeisterei bei dem Landgericht Traunstein in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft

zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 3** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 4** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 5 bis 8** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. Oktober 2018.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

<b>München</b> frei ab 1. Februar 2019	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Peter Bräu evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Winfried Kössinger)
<b>München</b> frei ab 1. Februar 2019	(derzeitiger Inhaber: Notar Arno Malte Uhlig evtl. in gemein- samer Berufsausübung mit Notar Helmut Hutterer)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die beiden ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Februar 2019 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in München haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 17. Oktober 2018.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Literaturhinweise

### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

104. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung - Landkreisordnung - Bezirksordnung. Kommentar. Stand April 2018.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

104. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2018.

174. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juni 2018.

92. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juni 2018.

82. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2018.

124. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand August 2018.

217. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand August 2018.

46. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Juni 2018.

156. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand Juni 2018.

205. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Mai 2018.

### Carl Link Verlag, Kronach

228. und 229. Ergänzungslieferung zu Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen.

228. ErgLfg. Stand 15. August 2018. 114,46 €.

229. ErgLfg. Stand 1. September 2018. 94,52 €.

12. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand 1. August 2018. 142,62 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

792. und 793. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

792. ErgLfg. Stand 1. August 2018. 361,00 €.

793. ErgLfg. Stand 1. September 2018. 334,40 €.

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. 2018. Loseblattkommentar einschließlich der 3. Lieferung. 7.523 Seiten in 5 Ordnern. ISBN 978 3 503 05911 9. 158,00 €.



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 10

München, den 12. November

2018

## Hinweis

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBL.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) im Bereich Service/Print-On-Demand.

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachung</b>	
17.10.2018	3004.0-J Fünfzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen .....	103
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	109
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Einstellungen in den Notardienst .....	112
	Veränderungen im Bereich der Notare .....	112
	<b>Literaturhinweise</b> .....	113

---

## Bekanntmachungen

### 3004.0-J

#### Fünfzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 17. Oktober 2018, Az. D2b - 1432 - I - 11243/2017

1. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 11. Mai 1998 (JMBl. S. 64), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 29. November 2016 (JMBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. **I/5** wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1.1 In Nr. 1 wird die Angabe „9,“ gestrichen.
- 1.1.1.2 Nr. 2 wird aufgehoben.
- 1.1.1.3 Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
- 1.1.2 In Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 7a“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Nummer 1b, 1e, 7a“ ersetzt.
- 1.2 In Nr. **I/10** wird die **Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern** wie folgt gefasst:
- „in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, sofern die Unterbringung eines Ausländers nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt. Ist letzteres der Fall, ist das Landesamt für innere Verwaltung als zentrale Ausländerbehörde zuständig;“.
- 1.3 In Nr. **II/2** wird die **Anmerkung 1) für Schleswig-Holstein** wie folgt gefasst:
- „in **Schleswig-Holstein** die bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Jugendämter;“.
- 1.4 Nr. **II/4** wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Die **Anmerkungen 2)** werden wie folgt geändert:
- 1.4.1.1 Die **Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern** wird unter Buchst. b) wie folgt gefasst:
- „b) für Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG der Ministerpräsident und die Minister in den Fällen, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich betreffen; der Innenminister zudem auch in den Fällen, die Mitglieder des Landtags, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder Bedienstete des Landesrechnungshofes betreffen;“.
- 1.4.1.2 Die **Anmerkung für Rheinland-Pfalz** wird wie folgt gefasst:
- „in **Rheinland-Pfalz**
- a) für Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG die Staatskanzlei und die Ministerien für Bedienstete ihres Geschäftsbereichs; das Ministerium des Innern und für Sport zudem im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags für die Mitglieder und Bediensteten des Landtags, im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs für die Mitglieder und Bediensteten des Rechnungshofs und für alle übrigen Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Landes erheblich gefährdet sind,
- b) für Bescheinigungen nach § 56 WaffG, soweit nicht das Bundesverwaltungsamt zuständig ist, das Landeskriminalamt,
- c) im Übrigen in Landkreisen die Kreisverwaltungen und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;“.
- 1.4.1.3 Die **Anmerkung für Sachsen** wird unter Buchst. b) wie folgt gefasst:
- „b) für waffenrechtliche Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG das Sächsische Staatsministerium der Justiz, das Landeskriminalamt, das Polizeiverwaltungsamt, das Präsidium der Bereitschaftspolizei, die Polizeidirektionen, die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst und die Landesdirektion Sachsen jeweils für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs, im Übrigen das Sächsische Staatsministerium des Innern;“.
- 1.4.1.4 Die **Anmerkung für Schleswig-Holstein** wird wie folgt gefasst:
- „in **Schleswig-Holstein** der Ministerpräsident und die Ministerien für ihren Geschäftsbereich nach § 55 Absatz 2 WaffG, die Landräte der Kreise und die Bürgermeister der kreisfreien Städte;“.
- 1.4.2 Die **Anmerkungen 3)** werden wie folgt geändert:
- 1.4.2.1 Die **Anmerkung für Hamburg** wird wie folgt gefasst:
- „in **Hamburg** die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Abteilung Arbeitnehmerschutz;“.
- 1.4.2.2 Die **Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern** wird unter Buchst. a) wie folgt gefasst:
- „a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG: das Landesamt für Gesundheit und Soziales; für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund,“.
- 1.4.2.3 Die **Anmerkung für Schleswig-Holstein** wird wie folgt gefasst:
- „in **Schleswig-Holstein** die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord;“.
- 1.5 In Nr. **II/5** wird in der **Anmerkung 1)** der Buchst. n) gestrichen und die bisherigen Buchst. o), p), q) und r) werden die Buchst. n), o), p) und q).
- 1.6 Nr. **III/2** wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Mitzuteilen sind die folgenden Rechtsvorgänge, die das Gericht in einem Vergleich oder

- durch Aufnahme eines Antrags zu Protokoll beurkundet hat:
1. Rechtsvorgänge, die ein Grundstück im Geltungsbereich des GrEStG betreffen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GrEStG);
  2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GrEStG);
  3. nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen eines der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Vorgänge (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GrEStG).
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Beurkundung von Rechtsvorgängen, die sich beziehen auf
1. ein Erbbaurecht (§ 18 Absatz 2 Satz 1 GrEStG),
  2. ein Gebäude auf fremdem Boden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 GrEStG),
  3. die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein im Geltungsbereich des GrEStG liegendes Grundstück gehört (§ 18 Absatz 2 Satz 2 GrEStG).“
- 1.6.2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Mitteilungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck binnen zwei Wochen nach der Beurkundung zu bewirken. Ihnen ist eine Abschrift des gerichtlichen Vergleichs bzw. des den Antrag enthaltenden Protokolls beizufügen. Die Absendung der Mitteilung ist auf der Urschrift des gerichtlichen Vergleichs bzw. des den Antrag enthaltenden Protokolls zu vermerken (§ 18 Absatz 1, 3 und 4 GrEStG).“
- 1.6.3 Die **Anmerkung für Baden-Württemberg** wird gestrichen.
- 1.7 Nr. **III/4** wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nrn. 3 und 4 angefügt:
- „3. die Aussetzung der Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung oder einer Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung (§ 1597a Absatz 2 und 4 BGB),
  4. konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft.“
- 1.7.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.7.2.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ eingefügt.
- 1.7.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 4 ist an die zuständige Behörde nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zu richten.“
- 1.8 In Nr. **III/5** Abs. 1 werden die Wörter „(§ 78b Absatz 4 in Verbindung mit § 78b Absatz 2 Satz 1 BNotO)“ durch die Wörter „(§ 78d Absatz 4 in Verbindung mit § 78d Absatz 2 Satz 1 BNotO)“ ersetzt.
- 1.9 Nach dem Unterabschnitt **V. Mitteilungen in Handelssachen nach § 95 GVG** wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:
- „Va. Mitteilungen in Verfahren mit Bezug zum Zahlungskontengesetz**
- 1
- Mitteilungen nach § 52  
des Zahlungskontengesetzes
- (1) Mitzuteilen ist in Verfahren, welche die Rechte und Pflichten des Berechtigten und des Verpflichteten auf Grund des ZKG betreffen, eine Abschrift des Schriftsatzes, mit dem in dem betreffenden Verfahren erstmals eine Bezugnahme auf die Bestimmungen des ZKG erfolgt (§ 52 ZKG). Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die Klage nach § 50 ZKG gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhoben ist.
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1253, 53002 Bonn, zu richten.“
- 1.10 Der Nr. **VI/4** wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) War die Eintragung im Schuldnerverzeichnis von Anfang an rechtswidrig, ist dies bei der Mitteilung nach Absatz 1 auf geeignete Weise kenntlich zu machen.“
- 1.11 Nach Nr. **VI/4** wird folgende Nr. **VI/5** eingefügt:
- „5
- Mitteilungen an das  
zentrale Vollstreckungsgericht
- Hebt das zuständige Vollstreckungsgericht oder das Beschwerdegericht die Eintragungsanordnung auf, weil sie von Anfang an rechtswidrig war, teilt es dies dem zentralen Vollstreckungsgericht zusammen mit der Entscheidung nach § 882d Absatz 3 ZPO mit.“
- 1.12 In Nr. **VII/1** Abs. 2 werden die Wörter „, soweit diese Angaben nicht schon aus der zu übersendenden Abschrift der Terminbestimmung hervorgehen“ gestrichen.
- 1.13 Nr. **VII/2** Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Mitteilungen sind schriftlich zu richten
1. bei einem Zuschlagsbeschluss, der sich auf ein Grundstück/Erbbaurecht bezieht, an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück/Erbbaurecht oder der wertvollste Teil des Grundstücks/Erbbaurechts liegt (§ 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 5 GrEStG);
  2. bei einem Zuschlagsbeschluss, der sich auf mehrere Grundstücke/Erbbaurechte bezieht,
    - a) die im Bezirk eines Finanzamtes liegen, an dieses Finanzamt,

- b) die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, an das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil/Teil des Erbbaurechts oder das wertvollste Grundstück/Erbbaurecht oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen/Erbbaurechtsteilen oder Grundstücken/Erbbaurechten liegt (§ 17 Absatz 2 GrEStG).
- Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“
- 1.14 In Nr. **VIII/4** Abs. 3 Nr. 6 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
- 1.15 Nr. **IX/1** wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 In Abs. 3 Nr. 7 wird der Punkt nach dem Wort „Hauptzollamt“ durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgende Nr. 8 angefügt:
- „8. das Sozialgericht und das Landessozialgericht, soweit die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgt ist (§ 240 ZPO, § 202 SGG).“
- 1.15.2 In Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
- 1.16 Nr. **IX/3** wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Mitteilungen sind alsbald nach dem Erlass, im Übrigen alsbald nach Rechtskraft des Beschlusses zu bewirken.“
- 1.16.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.16.2.1 Nach Satz 1 Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
- „7. das Betreuungsgericht, wenn für den Schuldner ein Betreuer bestellt ist und dessen Aufgabenkreis die Vermögenssorge umfasst;“
- 1.16.2.2 Vor dem Satzteil vor Satz 1 Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:
- „13. das Sozialgericht und das Landessozialgericht (§ 240 ZPO, § 202 SGG);“
- 1.16.2.3 In Satz 1 werden die bisherigen Nrn. 7 bis 11 die Nrn. 8 bis 12 und die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden die Nrn. 14 und 15.
- 1.16.2.4 In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 12 und 13“ durch die Wörter „Nummern 14 und 15“ ersetzt.
- 1.16.3 Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:
- 1.16.3.1 In Nr. 3) wird die Angabe „Nummer 13“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.
- 1.16.3.2 In Nr. 6) werden die Wörter „Nummer 12 und 13“ durch die Wörter „Nummern 14 und 15“ ersetzt.
- 1.17 In Nr. **XIII/2** wird die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wie folgt gefasst:
- „in **Sachsen-Anhalt** die Gemeinden;“
- 1.18 In Nr. **XIII/3** Abs. 1 werden nach den Wörtern „freiheitsentziehenden Unterbringung“ sowie nach den Wörtern „bei einer die Unterbringung“ jeweils die Wörter „oder freiheitsentziehenden Maßnahme“ eingefügt.
- 1.19 In Nr. **XIII/14** Abs. 1 werden die Wörter „oder sich im Inland aufhält“ gestrichen.
- 1.20 In der **Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2** wird innerhalb der Auswahlmöglichkeit „Annahme als Kind und zwar“ die dritte Unterauswahlmöglichkeit wie folgt gefasst:
- „Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1754, 1755 Absatz 2 BGB);“
- 1.21 In Nr. **XV/5** wird die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wie folgt gefasst:
- „in **Sachsen-Anhalt** die Gemeinden;“
- 1.22 In Nr. **XV/8** Abs. 1 werden die Wörter „oder sich im Inland aufhält“ gestrichen.
- 1.23 Nr. **XVI/1** Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.23.1 In dem Satzteil vor Buchst. a) wird nach dem Wort „richten“ das Wort „an“ eingefügt.
- 1.23.2 In Buchst. a) wird das Wort „an“ gestrichen.
- 1.24 Nr. **XVII/6** wird wie folgt gefasst:
- „6  
Mitteilungen über die Bestimmung  
einer Inventarfrist
- (1) Mitzuteilen ist gemäß § 1999 BGB die Bestimmung der Inventarfrist, wenn
1. der Erbe unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht;
  2. die Nachlassangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben fällt.
- (2) Die Mitteilungen sind nach dem Erlass der Entscheidung zu bewirken.
- (3) Sie sind zu richten in den Fällen
1. des Absatzes 1 Nummer 1 an das Familiengericht;
  2. des Absatzes 1 Nummer 2 an das Betreuungsgericht.“
- 1.25 In Nr. **XVIII/1** wird die **Anmerkung 3** für **Mecklenburg-Vorpommern** wie folgt gefasst:
- „in **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt zu richten;“
- 1.26 Nr. **XVIII/2** wird wie folgt geändert:
- 1.26.1 Nach der **Anmerkung** für **Bayern** wird folgende **Anmerkung** eingefügt:
- „in **Brandenburg** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 an den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu richten;“
- 1.26.2 In der **Anmerkung** für **Mecklenburg-Vorpommern** werden die Wörter „das Finanzministerium, Abteilung Staatsvermögen und Schulden“ durch die Wörter „den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

- 1.26.3 Die **Anmerkung** für **Sachsen** wird wie folgt gefasst:  
„in **Sachsen** sind die Mitteilungen an den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) Zentrale, Hoyerswerdaer Straße 18, 01099 Dresden zu richten;“.
- 1.27 In Nr. **XVIII/5** werden in der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** die Wörter „Automatisiert geführtes Liegenschaftsbuch (ALB)“ durch die Wörter „Geodatendienst Liegenschaftskataster“ ersetzt.
- 1.28 Nr. **XXI/1** wird wie folgt geändert:
- 1.28.1 Im Eingangssatz der **Anmerkung** werden die Wörter „(Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. d, Nrn. 4, 5 und 6 jeweils Buchst. c)“ durch die Wörter „(Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c)“ ersetzt.
- 1.28.2 Die **Anmerkung** für **Thüringen** wird wie folgt gefasst:  
„in **Thüringen** die Landwirtschaftsämter bei landwirtschaftlichen Unternehmen, ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts bei forstwirtschaftlichen Unternehmen;“.
- 1.29 In Nr. **XXI/8** Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „(§ 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GrESTG)“ durch die Wörter „(§ 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG i.V.m. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 GrESTG)“ ersetzt.
- 1.30 Nr. **XXII/1** wird wie folgt geändert:
- 1.30.1 In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „an die örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde“ durch die Wörter „an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)“ ersetzt.
- 1.30.2 Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:
- 1.30.2.1 Die **Anmerkungen** 1) werden gestrichen.
- 1.30.2.2 Die Angabe „2)“ vor dem Wort „Zollbehörden“ wird gestrichen.
- 1.30.2.3 Bei den **Anmerkungen** für **Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen** und **Sachsen-Anhalt** sowie **Thüringen** wird jeweils die Angabe „HZA Rostock“ durch die Angabe „HZA Stralsund“ ersetzt.
- 1.31 In Nr. **XXII/2** werden die **Anmerkungen** wie folgt gefasst:  
„**Anmerkungen:**  
Arbeitsschutzbehörden sind  
in **Baden-Württemberg** die Stadt- und Landkreise als Arbeitsschutzbehörden;  
in **Bayern** die Gewerbeaufsichtsämter;  
in **Berlin** die See-Berufsgenossenschaft (Seeschiffsregister), das Landesamt für Arbeitsschutz,
- Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (Binnenschiffsregister);  
in **Brandenburg** die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam;  
in **Bremen** die Gewerbeaufsichtsämter;  
in **Hamburg** die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Verbraucherschutz – Abteilung Amt für Arbeitsschutz –;  
in **Hessen** die Regierungspräsidien;  
in **Mecklenburg-Vorpommern** das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz;  
in **Niedersachsen** die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;  
in **Nordrhein-Westfalen** die Bezirksregierungen – Dezernate Arbeitsschutz –;  
in **Rheinland-Pfalz** die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd – Regionalstellen Gewerbeaufsicht –;  
im **Saarland** das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz;  
in **Sachsen** die Landesdirektion Sachsen;  
in **Sachsen-Anhalt** das Landesamt für Verbraucherschutz;  
in **Schleswig-Holstein** die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord;  
in **Thüringen** das Landesamt für Verbraucherschutz.“
- 1.32 In Nr. **XXV/3** wird die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wie folgt gefasst:  
„in **Sachsen-Anhalt** Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt Editharing 40 39108 Magdeburg“.
- 1.33 Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:
- 1.33.1 Die Abkürzungen „AGBG“, „AuslG“, „AV AuslG“, „BSHG“, „FGG“, „KostO“ und „SchuVVO“ sowie die jeweiligen dazugehörigen Angaben werden gestrichen.
- 1.33.2 Die folgenden Abkürzungen und die jeweiligen dazugehörigen Angaben werden jeweils wie folgt gefasst:  
„AO Abgabeordnung i.d.F.d.B.v. 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“;

„BauGB	Baugesetzbuch i.d.F.d.B.v. 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)“;	„SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – i.d.F.d.B.v. 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)“;
„BNotO	Bundesnotarordnung v. 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97/BGBl. III/FNA 303-I)“;	„SGB X	Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – i.d.F.d.B.v. 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) – 4 –“;
„BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1. August 1959 (BGBl. I S. 565/BGBl. III/FNA 303-8)“;	„SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe i.d.F.d.B.v. 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518)“;
„BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke i.d.F.d.B.v. 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“;	„StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679)“;
„ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658)“;	„VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F.d.B.v. 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)“;
„EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland v. 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, ber. S. 1349)“;	„WaffG	Waffengesetz i.d.F.d.B.v. 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592 und 2003 I S. 1957)“;
„FeuerschStG	Feuerschutzsteuergesetz i.d.F.d.B.v. 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), geändert durch Art. 15 SteueränderungsG 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)“;	„ZPO	Zivilprozessordnung i.d.F.d.B.v. 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781)“.
„GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften i.d.F.d.B.v. 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Art. 8 G zur Änd. des BundesversorgungsG und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“;	1.33.3	Es werden folgende Abkürzungen und dazugehörigen Angaben jeweils in alphabetischer Anordnung eingefügt:
„GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i.d.F.d.B.v. 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245)“;	„AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz i.d.F.d.B.v. 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022)“;
„RPfIG	Rechtspflegergesetz i.d.F.d.B.v. 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, ber. 2014 I S. 46)“;	„BayGZVJu	Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295)“;
„SchRegDV	Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung i.d.F.d.B.v. 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249)“;	„EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621)“;
„SGB IV	Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – i.d.F.d.B.v. 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, ber. S. 3973 und BGBl. 2011 I S. 363)“;	„GenRegV	Verordnung über das Genossenschaftsregister (Genossenschaftsregisterverordnung) i.d.F.d.B.v. 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2268)“;
„SGB VI	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – i.d.F.d.B.v. 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, ber. S. 1404, 3384)“;	„JuZustVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 281)“;
		„SächsJOrgVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz i.d.F.d.B.v. 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103)“;
		„VersStG	Versicherungssteuergesetz i.d.F.d.B.v. 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22)“;

- |  |        |   |
|--|--------|---|
|  | „VRV   | Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147)“;   |
|  | „WiPrO | Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i.d.F.d.B.v. 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803)“;   |
|  | „ZKG   | Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen – Zahlungskontengesetz v. 11. April 2016 (BGBl. I S. 720)“. |
- 1.33.4 Die Abkürzung „JBeitrO“ und die dazugehörige Angabe werden wie folgt gefasst:
- |  |          |  |
|--|----------|--|
|  | „JBeitrG | Justizbeitreibungsgesetz i.d.F.d.B.v. 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das durch Artikel 5 des Gesetzes v. 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist“. |
|--|----------|--|
- 1.33.5 Die Abkürzung „LVG“ und die dazugehörige Angabe werden wie folgt gefasst:
- |  |                        |  |
|--|------------------------|--|
|  | „LVG Baden-Württemberg | Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313)“. |
|--|------------------------|--|
- 1.33.6 Die Abkürzung „VerglO“ und die dazugehörige Angabe werden wie folgt gefasst:
- |  |              |  |
|--|--------------|--|
|  | „VerglO/VglO | Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321, ber. S. 356)“. |
|--|--------------|--|
- 1.33.7 Die Abkürzung „Zuständigkeits-VO-OWiG“ und die dazugehörige Angabe werden wie folgt gefasst:
- |  |                     |   |
|--|---------------------|---|
|  | „ZustVO-OWiG Berlin | Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249)“. |
|--|---------------------|---|
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 3)  
in München und Nürnberg
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)  
in München
3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 5)  
in Regensburg
4. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Hof
5. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)  
in Bayreuth, Kempten (Allgäu) und Regensburg
6. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Obernburg a. Main
7. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)  
in Bad Neustadt a. d. Saale
8. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)  
in München, Traunstein und Regensburg
9. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3)  
in München
10. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Memmingen
11. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter (Besoldungsgruppe R 2)  
in Ingolstadt und Hof
12. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)  
in Augsburg, Kempten (Allgäu), Memmingen, München II und Nürnberg-Fürth.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils dieser Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 2003 (JMBl. S. 199), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (JMBl. S. 74), Bezug genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (a. a. O., Nr. III 1.3).

Bewerbungsfrist: 29. November 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht München II in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter (der Gerichtsabteilung) bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Straubing in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
4. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Amberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
5. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten

ten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.

6. Leiter des Sachgebiets G.1 „1st Level (IBS)“ des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Dienstaufgabe gehört auch die Prozessverantwortung für den Incidentprozess, das Beschwerde- und Eskalationsmanagement. Vorausgesetzt werden daher sehr gute Kenntnisse des Incidentprozesses. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Mögliche Dienstorte sind Amberg oder Nürnberg.
7. Leiter des Sachgebiets IT G.2 (2nd-Level forum-STAR) des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse des Incidentprozesses und von forum-STAR. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Mögliche Dienstorte sind Amberg, Nürnberg oder Regensburg.
8. Leiter des Sachgebiets IT D.7 (Textprogrammierung forumSTAR-Text) des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden fundierte Kenntnisse in Bezug auf die Tätigkeiten der Verbundkoordination der Textsysteme forum-STAR-Text und bk.text, insbesondere in den Bereichen Controlling, Releaseplanung und Clearing, sowie in der Textprogrammierung mit dem Textsystem forumSTAR-Text. Mögliche Dienstorte sind Amberg, München oder Nürnberg.
9. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Bereich technischer Betrieb web.sta). Zur Geschäftsaufgabe gehört die fachliche Konzeption bei der Weiterentwicklung von web.sta. Daneben umfasst die Aufgabe die Koordinierung der technischen Anforderungen des Fachverfahrens zum Betriebsdienstleister, Rechenzentrum und den Kommunikationspartnern sowie die justizseitige Betreuung und Administration der Anwendungsserver einschließlich Installationstätigkeiten und Datenbankmigrationen. Vorausgesetzt werden langjährige, vertiefte fachliche und technische Kenntnisse im Fachverfahren web.sta, praktische Erfahrungen in der verbundübergreifenden Zusammenarbeit, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten und die Bereitschaft zu regelmäßigen, zum Teil auch mehrtägigen Dienstreisen und Installationsarbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten und an Wochenenden.
10. Leiter einer Justizwachtmeisterei bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung

aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 5** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 10** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 29. November 2018.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

**Bad Brückenau** (bisheriger Inhaber:  
frei seit 1. November 2018 Notar Dr. Holger Höhn)

Frei werdende Notarstellen:

**München** (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 1. März 2019 Notar Thomas Haasen  
evtl. in gemeinsamer  
Berufsausübung mit  
Notar Dr. Gregor Basty)

**Vilseck** (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 1. März 2019 Notar Dr. Rüdiger Behmer)

**Wolfratshausen** (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 1. März 2019 Notar Rudolf Huber  
evtl. in gemeinsamer  
Berufsausübung mit  
Notar Thomas Grauel)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. März 2019 (Notarstellen in Bad Brückenau und Vilseck)
- 1. April 2019 (Notarstellen in München und Wolfratshausen)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in München und Wolfratshausen haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch

dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 3. Dezember 2018.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Personalnachrichten

### Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2018/1 voraussichtlich bis zu **sieben Bewerberinnen und Bewerber** eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum **11. Januar 2019** an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

---

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurde bestellt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2018:  
Notarassessor Benjamin Weingarten zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Roding.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. November 2018:  
Notar Dr. Holger Höhn in Bad Brückenau
- mit Wirkung vom 1. Februar 2019:  
Notar Arno Malte Uhlig in München  
Notar Dr. Peter Bräu in München.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 29. Februar 2019:  
Notar Thomas Haasen in München.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 10.2018. Erscheint monatlich. Einzelheft 36,99 € (zzgl. Versandkosten). ISSN 1439 - 5908.

206. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juni 2018.

44. Ergänzungslieferung zu Zängl, Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar. Stand August 2018.

105. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2018.

61. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand September 2018.

111. Ergänzungslieferung zu Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Juli 2018.

69. Ergänzungslieferung zu Claus/Teichert/Salomon-Hengst, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand August 2018.

91. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand 1. Juni 2018.

160. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar mit Wahlordnung. Stand August 2018.

### Carl Link Verlag, Kronach

112. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloock/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. September 2018. 149,95 €.

119. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. September 2018. 182,38 €.

163. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand September 2018. 191,80 €.

230. Ergänzungslieferung zu Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. September 2018. 94,52 €.

13. und 14. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis.

13. ErgLfg. Stand 1. September 2018. 128,64 €.

14. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2018. 126,79 €.

203. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand September 2018. 507,84 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

794. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand Oktober 2018 (betrifft nur Band V). 361,00 €.

187. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand September 2018. 171,44 €.

83. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. September 2018. 254,10 €.

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Balzer/Walther, Beweisaufnahme und Beweiswürdigung im Zivilprozess. Eine Anleitung für die gerichtliche und anwaltliche Praxis. 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 2018. 255 Seiten. 34,00 €. ISBN 978 3 503 18156 8.

Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Lfg. 3/18. Stand September 2018.

### Hinweis

Für den Jahrgang 2018 des Bayerischen Justizministerialblattes wird ein Jahresinhaltsverzeichnis hergestellt und **Ende 2018** ausgeliefert.





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 11

München, den 20. Dezember

2018

## Zum Jahreswechsel

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,*

*wir haben ein spannendes Jahr voller Veränderungen hinter uns. Neben einer neuen Bundesregierung hat es auch zwei Regierungsbildungen in Bayern gegeben. Ich freue mich auf die vielfältigen Herausforderungen in meinem neuen Amt und auf die Zusammenarbeit mit Ihnen allen.*

*Wir haben in Bayern eine leistungsfähige und starke Justiz. Dazu leistet eine vorausschauende Politik einen wichtigen Beitrag. Entscheidend ist aber der große Einsatz eines und einer jeden Einzelnen von Ihnen. Tag für Tag leisten Sie wichtige Arbeit für die Freiheit und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Bayern. Dafür möchte ich Ihnen herzlich danken.*

*An die erfolgreiche Arbeit meines Vorgängers Herrn Prof. Dr. Bausback möchte ich anknüpfen und mich mit voller Kraft für die bayerische Justiz und für Sie alle einsetzen. Die Bedeutung einer ausreichenden Personal- und Sachausstattung ist mir dabei bewusst. Ich bin zuversichtlich, dass wir die Aufgaben und Herausforderungen der kommenden Jahre gemeinsam meistern werden.*

*Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich für die Feiertage und für das neue Jahr alles Gute.*



*Georg Eisenreich  
Bayerischer Staatsminister der Justiz*

## Hinweis

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBL.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) im Bereich Service/Print-On-Demand.

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
17.08.2018	2030.8.7-F Siebzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung .....	120
02.11.2018	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren .....	121
23.11.2018	3101-J Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher .....	122
23.11.2018	3101-J Änderung der Gerichtsvollzieherordnung .....	125
27.11.2018	3003.3-J Änderung der Aktenordnung .....	128
28.11.2018	3122.1-J Änderung der Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe ....	129
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	130
	<b>Literaturhinweise</b> .....	132

## **Bekanntmachungen**

**2030.8.7-F**

### **Siebzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 17. August 2018, Az. 24-P 1728-3/7**

##### **§ 1**

In Nr. 11.1 Satz 2 der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung (FkzBek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 15. November 2001 (FMBl. S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz. 2002 Nr. 27), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. November 2017 (FMBl. S. 526) geändert worden ist, wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

##### **§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor

**3121.0-J**

**Änderung der Bekanntmachung  
über die Einführung und Ergänzung  
der Richtlinien für das Strafverfahren  
und das Bußgeldverfahren**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz**

**vom 2. November 2018, Az. E2 - 4208 - II - 7103/2017**

1. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1976, JMBl. S. 358), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. Juni 2017 (JMBl. S. 194) geändert worden sind, werden gemäß einer Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt geändert:
    - 1.1 In Nr. 6 Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
    - 1.2 In Nr. 90 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
    - 1.3 Nr. 140 wird wie folgt geändert:
      - 1.3.1 Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
      - 1.3.2 Abs. 2 wird aufgehoben.
      - 1.4 Nr. 174b wird wie folgt geändert:
        - 1.4.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
**„174b Bestellung des Beistandes und des psychosozialen Prozessbegleiters“.**
        - 1.4.2 Der Wortlaut wird Satz 1.
        - 1.4.3 Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn während eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g StPO eingeht.“
      - 1.5 Nr. 194 wird wie folgt gefasst:  
„Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 2015 (Gemeinsames Ministerialblatt – GMBL. – S. 1206).“
      - 1.6 In Nr. 195 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Telefon 01888/17-0, Telefax 01888/173402)“ durch den Klammerzusatz „(Tel. Nr.: 030-5000-3411 bzw. 0228-9917-2633 von 9.00–16.00 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter 030-5000-2911)“ ersetzt.
      - 1.7 Nr. 205 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
        - 1.7.1 In Satz 2 erster Spiegelstrich werden nach dem Klammerzusatz „(§§ 89a und 89b StGB)“ die Wörter „oder Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB)“ eingefügt.
        - 1.7.2 In Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 BVerfSchG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1b BVerfSchG“ ersetzt.
    - 1.8 Nr. 207 wird wie folgt geändert:
      - 1.8.1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) <sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft übersendet in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen
        1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b, 89c und 91 StGB,
        2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
        3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,
        4. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
        5. politisch motivierter Gewaltstraftaten der Deliktgruppen
          - a) Widerstandsdelikte in den Fällen der §§ 113 bis 115 StGB,
          - b) Landfriedensbruch in den Fällen der §§ 125 und 125a StGB,
          - c) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176b, 177 und 178 StGB,
          - d) Straftaten gegen das Leben in den Fällen der §§ 211, 212 StGB,
          - e) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 223 bis 227, 231 StGB,
          - f) Freiheitsberaubung in den Fällen der §§ 234, 239 bis 239b StGB,
          - g) Raub und Erpressung in den Fällen der §§ 249 bis 255 StGB,
          - h) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, § 308 Abs. 1 bis 5, § 309 Abs. 3 und 4, § 310 Abs. 1 Nr. 2, § 315 Abs. 1 bis 5, § 315b Abs. 1 bis 4, §§ 316a, 316c, 318 Abs. 3 und 4 StGB,
      6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
      7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes,  
dem Bundeskriminalamt – unabhängig von einem polizeilichen Informationsaustausch – alsbald nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Abschlussentscheidung (z. B. Urteil mit Gründen, Strafbefehl, Einstellungsverfügung), möglichst in elektronischer Form, zur Auswertung. <sup>2</sup>Ausgenommen sind:
        - a) Verfahren, die keinerlei Erkenntnisse sachlicher oder personeller Art enthalten, z. B. Verfahren, die mangels Anhaltspunkten für eine Aufklärung eingestellt worden sind, und
        - b) Entscheidungen über selbständige Einziehungsverfahren.“
    - 1.8.2 In Abs. 3 werden die Wörter „Absatzes 2 Nr. 5 und 6“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
  - 1.9 In Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
  - 1.10 In Nr. 212 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 89a oder 89b StGB“ durch die Angabe „§§ 89a, 89b oder 89c StGB“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft.

**3101-J****Änderung der Geschäftsanweisung  
der Gerichtsvollzieher****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz****vom 23. November 2018, Az. D1 - 2344 - I - 11710/2017**

1. Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. August 2013, JMBl. S. 94), die durch Bekanntmachung vom 5. September 2016 (JMBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:  
„§ 69 Zahlungsverkehr mit Personen im Ausland“.
- 1.1.2 Im Zweiten Teil Zweiter Abschnitt Buchst. E wird in der Überschrift nach dem Wort „Vermögensauskunft“ die Angabe „gemäß § 802c“ eingefügt.
- 1.1.3 Im Zweiten Teil werden in der Überschrift des Sechsten Abschnitts die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
- 1.1.4 In der Angabe zu § 198 werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen.
- 1.1.5 Im Zweiten Teil wird der Siebente Abschnitt vollständig gestrichen.
- 1.2 § 4 wird wie folgt gefasst:  
„§ 4  
**Form des Auftrags**  
(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Abs. 2, 3 und 4, §§ 754, 754a, 802a Abs. 2 ZPO)  
<sup>1</sup>Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht durch Rechtsverordnung gemäß § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindliche Formulare für den Auftrag eingeführt sind. <sup>2</sup>Aufträge zur Vollstreckung einer Geldforderung sind unter Verwendung des nach § 5 der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) verbindlich zu nutzenden Formulare zu stellen. <sup>3</sup>Einer Verwendung des Formulars bedarf es nicht für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat oder für einen Auftrag zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (§ 1 Abs. 2 GVFV). <sup>4</sup>Nicht schriftlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“
- 1.3 § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Bei der Zustellung eines Vollstreckungsbescheids hat der Gerichtsvollzieher die für den Antragsgegner bestimmte Ausfertigung zu übergeben. <sup>2</sup>Liegt eine solche nicht vor, ist eine beglaubigte Abschrift der für den Antragsteller gefertigten Ausfertigung zu übergeben.“
- 1.3.2 In Satz 4 werden die Wörter „des Vordrucksatzes nach Satz 2“ gestrichen.
- 1.4 In § 28 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3 werden jeweils die Wörter „Kasse oder Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.
- 1.5 In § 29 Abs. 2 werden nach dem Wort „unsittlichem,“ die Wörter „offensichtlich rechtsmissbräuchlichem,“ eingefügt.
- 1.6 § 31 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>4</sup>Ist eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ohne mündliche Erörterung erlassen, so gilt der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung (§ 214 Absatz 2 Satz 3 FamFG).“
- 1.6.2 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>4</sup>Soweit es für die Durchführbarkeit des Auskunftersuchens auf die Höhe der zu vollstreckenden Ansprüche ankommt (siehe § 74a Absatz 2 Satz 1 SGB X bezüglich der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung), sind die zu vollstreckenden Ansprüche desselben Gläubigers innerhalb eines Auftrags zusammenzurechnen, auch wenn sie in unterschiedlichen Urkunden tituliert sind.“
- 1.6.3 Abs. 5 Satz 5 wird aufgehoben.
- 1.6.4 Nach Abs. 5 werden die folgenden Abs. 6 und 7 eingefügt:  
„(6) In den Fällen des § 754a ZPO bedarf es der Übergabe einer Ausfertigung des Schuldtitels nicht, soweit der Gerichtsvollzieher die Ausfertigung nicht gemäß § 754a Absatz 2 ZPO nachgefordert hat.  
(7) Hat der Schuldner nur gegen Aushändigung einer Urkunde zu leisten, zum Beispiel eines Wechsels, einer Anweisung oder eines Orderpapiers, so muss sich der Gerichtsvollzieher vor Beginn der Zwangsvollstreckung auch diese Urkunde aushändigen lassen.“
- 1.6.5 Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 8 und 9.
- 1.7 § 34 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- 1.7.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 1.8 § 38 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In Nr. 1 wird die Angabe „§ 104 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 104 Absatz 7“ ersetzt.
- 1.8.2 In Nr. 10 wird die Angabe „§ 27a Absatz 7“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 7“ ersetzt.
- 1.8.3 In Nr. 11 wird die Angabe „§ 113 Absatz 17 Satz 7“ durch die Angabe „§ 113 Absatz 17 Satz 8“ ersetzt.
- 1.8.4 In Nr. 28 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nrn. 29 bis 33 angefügt:

- „29. Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen des Insolvenzgerichts bei Nichteröffnung des Verfahrens (§ 26a InsO);
30. Beitragsbescheiden des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 10 Absatz 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG));
31. Vergleichen vor der Schiedsstelle wegen der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 102 Absatz 2 Satz 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG));
32. angenommenen Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle wegen der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 105 Absatz 5 VGG);
33. Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Deutschen Patent- und Markenamtes als Aufsichtsbehörde nach dem VGG (§ 122 Absatz 3 VGG).“
- 1.9 § 40 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Schuldtitle nach den in § 1 Absatz 1 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) genannten zwischenstaatlichen Verträgen und europarechtlichen Verordnungen oder §§ 36 folgende des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) bedürfen keiner besonderen Anerkennung; sie sind nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel aufgrund des Beschlusses des Vorsitzenden einer Kammer beim Landgericht oder des Familiengerichts zur Zwangsvollstreckung geeignet.“
- 1.9.1.2 In Satz 2 wird die Angabe „(§§ 18 folgende AVAG)“ durch die Wörter „(§§ 18 folgende AVAG oder §§ 41, 49 folgende AUG)“ ersetzt.
- 1.9.1.3 In Satz 4 wird die Angabe „(§§ 23 folgende AVAG)“ durch die Wörter „(§§ 23 folgende AVAG oder §§ 53 folgende AUG)“ ersetzt.
- 1.9.2 Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Aus Titeln eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung der Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder aus Unterhaltstiteln, die nach der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2008 zu vollstrecken sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf (§ 1112 ZPO, § 30 AUG). <sup>2</sup>Der Antragsteller hat eine Ausfertigung der Entscheidung und eine – auf dem nach der Verordnung zu verwendenden Formblatt ausgestellte – Bescheinigung des Ursprungsgerichts vorzulegen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung enthält einen Auszug der Entscheidung. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher darf vom Antragsteller eine Übersetzung nur verlangen, wenn er das Verfahren ohne eine solche Übersetzung nicht fortsetzen kann.“
- 1.10 § 47 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Außenwirtschaftsverkehr ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 AWG:
1. der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland,
  2. der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern.“
- 1.10.2 In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 32 Absatz 2 AWG)“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 2 Satz 2 AWG)“ ersetzt.
- 1.10.3 In Abs. 3 werden die Wörter „(§ 32 Absatz 1 Satz 3 AWG)“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 3 AWG)“ ersetzt.
- 1.10.4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.10.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „§ 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWG)“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWG)“ und werden die Wörter „in einem fremden Wirtschaftsgebiet“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt.
- 1.10.4.2 In Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbank“ durch die Wörter „Deutschen Bundesbank“ ersetzt.
- 1.11 § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
- „<sup>6</sup>Im vereinfachten Vollstreckungsverfahren nach § 754a ZPO bedarf es einer Quittierung auf dem Titel oder einer Aushändigung des Titels an den Schuldner nicht.“
- 1.11.2 Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.
- 1.12 In § 61 Abs. 7 werden die Wörter „der Justizbeitragsordnung (JBeitrO)“ durch die Wörter „des Justizbeitragsgesetzes (JBeitrG)“ ersetzt.
- 1.13 § 69 wird wie folgt gefasst:
- „§ 69
- Zahlungsverkehr mit Personen  
im Ausland**
- (1) Zahlungen zwischen dem Geltungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes und dem Ausland unterliegen keinen Beschränkungen, soweit nicht nach den §§ 4 bis 8 AWG Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Zahlungen, die der Gerichtsvollzieher von Ausländern (§ 63 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 AWV) oder für deren Rechnung von Inländern (§ 63 Satz 1 Nummer 2 AWV) entgegennimmt (eingehende Zahlungen) oder die der Gerichtsvollzieher an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leistet (ausgehende Zahlungen), sind gemäß den §§ 63 bis 73 AWV gegenüber der Deutschen Bundesbank meldepflichtig, es sei denn, dass die Zahlung einen Betrag von 12 500 Euro oder den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigt. <sup>2</sup>Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen (§ 72 Absatz 1 Satz 1 AWV). <sup>3</sup>Hierfür sind die

- von der Deutschen Bundesbank erlassenen Formvorschriften zu beachten (§ 72 Absatz 1 Satz 2 AWV). <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher hat die Meldefristen des § 71 AWV zu beachten.“
- 1.14 In § 116 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
- 1.15 § 117 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 1.15.2 Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden die Abs. 2 bis 6.
- 1.15.3 In dem neuen Abs. 5 werden die Wörter „Absätze 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
- 1.15.4 In dem neuen Abs. 6 werden die Wörter „Absätze 1 bis 6“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.
- 1.16 In § 118 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 117 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 117 Absatz 4“ ersetzt.
- 1.17 In § 128 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 214 Absatz 2 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 214 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2“ ersetzt.
- 1.18 Dem § 129 Abs. 2 wird folgender Satz 9 angefügt:  
„<sup>9</sup>Der genaue Speicherort der Dokumentation ist aktenkundig zu machen.“
- 1.19 § 134 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:  
„<sup>3</sup>Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 FamFG gilt zugleich als Auftrag zur Vollstreckung, wenn die einstweilige Anordnung ohne mündliche Erörterung erlassen wurde. <sup>4</sup>Der Beschluss nach § 214 Absatz 1 FamFG ist von Amts wegen zuzustellen. <sup>5</sup>Mit der Zustellung beauftragt die Geschäftsstelle den Gerichtsvollzieher auf die in § 176 Absatz 1 ZPO bestimmte Weise (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 1 FamFG in Verbindung mit § 176 Abs. 1 ZPO).“
- 1.19.2 Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
- 1.20 Im Zweiten Teil Zweiter Abschnitt Buchst. E wird in der Überschrift nach dem Wort „Vermögensauskunft“ die Angabe „gemäß § 802c“ eingefügt.
- 1.21 Dem § 135 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Ein Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“
- 1.22 In § 136 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „(§ 807 Absatz 2 Satz 1 ZPO)“ die Wörter „oder sind seit einer vorherigen Zahlungsaufforderung zwei Wochen erfolglos verstrichen (§ 802f Absatz 1 Satz 4 ZPO)“ eingefügt.
- 1.23 § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.23.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Der Gläubiger, sein Verfahrensbevollmächtigter, der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners, Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, Personen der Dienstaufsicht, Prüfungsbeamte, in der Gerichtsvollzieherausbildung befindliche Anwärter sowie Personen, die der Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Aufrechterhaltung
- der Ordnung hinzugezogen hat, dürfen an dem Termin teilnehmen.“
- 1.23.2 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher kann auf Verlangen des Schuldners auch weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.“
- 1.23.3 Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.
- 1.24 In § 139 Satz 1 werden nach dem Wort „Ladungsfrist“ die Wörter „und die gegebenenfalls nach § 802f Absatz 1 ZPO erforderliche Frist“ eingefügt.
- 1.25 § 140 wird wie folgt geändert:
- 1.25.1 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2 VermVV“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV“ ersetzt.
- 1.25.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.25.2.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Ein Verzicht des Gläubigers auf die Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“
- 1.25.2.2 Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- 1.26 § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.26.1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher darf diese Auskünfte nur einholen, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist. <sup>3</sup>Soweit es für die Durchführbarkeit des Auskunftersuchens auf die Höhe der zu vollstreckenden Forderung ankommt (vgl. § 74a SGB X), gilt § 31 Abs. 4 Satz 4 GVGA entsprechend.“
- 1.26.2 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- 1.27 § 145 wird wie folgt geändert:
- 1.27.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.27.1.1 Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:  
„<sup>5</sup>Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus (§ 802g Absatz 2 Satz 2 ZPO).“
- 1.27.1.2 Die bisherigen Sätze 5 bis 14 werden die Sätze 6 bis 15.
- 1.27.1.3 In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Der Gerichtsvollzieher“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
- 1.27.2 Abs. 3 Satz 8 und 9 werden aufgehoben.
- 1.27.3 In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 7“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.
- 1.28 § 151 wird wie folgt geändert:
- 1.28.1 In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1 SchuFV“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 2 SchuFV“ ersetzt.
- 1.28.2 Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Bei der Erstellung und Übermittlung der Eintragungsanordnungen sind die in der „Definition bundeseinheitlicher Standards zur Erstellung und Übermittlung von Eintragungsanordnungen gemäß § 882c ZPO“ niedergelegten bundes-

einheitlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.“

- 1.29 Dem § 156 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Ein Ersuchen zur Herausgabe eines Kindes ist grundsätzlich vorrangig zu bearbeiten und beschleunigt durchzuführen (§ 88 Absatz 3 Satz 1 FamFG).“
- 1.30 § 191 wird wie folgt geändert:
- 1.30.1 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 1.30.2 Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- 1.31 Im Zweiten Teil werden in der Überschrift des Sechsten Abschnitts die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
- 1.32 § 196 wird wie folgt geändert:
- 1.32.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
- 1.32.2 In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
- 1.33 § 198 wird wie folgt geändert:
- 1.33.1 In der Überschrift werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen.
- 1.33.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.33.2.1 In Satz 3 werden die Wörter „den Verfall oder“ gestrichen.
- 1.33.2.2 In Satz 1 und Satz 4 werden jeweils die Wörter „verfallenen oder“ gestrichen.
- 1.33.3 In Abs. 2 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.
- 1.33.4 In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.
- 1.33.5 In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „verfallener oder“ gestrichen.
- 1.33.6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) <sup>1</sup>Der Versteigerungstermin ist der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen. <sup>2</sup>Die eingezogenen Sachen dürfen an Täter oder Teilnehmer der Straftat oder Beteiligte an der Ordnungswidrigkeit nur mit Einwilligung der obersten Justizbehörde veräußert werden. <sup>3</sup>Der freihändige Verkauf an Richter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Justizverwaltung oder an Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ist nicht zulässig.“
- 1.34 Der Siebente Abschnitt des Zweiten Teils wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## 3101-J

### Änderung der Gerichtsvollzieherordnung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 23. November 2018, Az. D1 - 2344 - I - 11710/2017

1. Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. August 2013, JMBl. S. 95), die durch Bekanntmachung vom 5. September 2016 (JMBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:  
„§ 24 Entgegennahme von Aufträgen“.
- 1.1.2 Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:  
„§ 78 Überlange Verfahrensdauer“.
- 1.2 In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nrn. 5 und 6 angefügt:
- „5. EGVP-Postfächer oder andere nach dem OSCI-Standard eingerichtete Postfächer gelöscht und die bis zur Löschung eingegangenen elektronischen Nachrichten und Dokumente dem Vertreter oder Nachfolger zugeleitet werden; hierzu darf die Dienstbehörde die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO hinterlegten Zugangsdaten nutzen und in den Geschäftszimmern des Gerichtsvollziehers dessen IT-Systeme nutzen,
6. das Bundeszentralamt für Steuern, das Kraftfahrtbundesamt und das Registerportal der Länder über das Ende der Beschäftigung unterrichtet werden.“
- 1.3 In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
- 1.4 § 16 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- 1.4.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 1.5 In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsortes“ ein Komma und die Wörter „der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes“ eingefügt.
- 1.6 In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr mit der Bevölkerung“ durch das Wort „Publikumsverkehr“ ersetzt.
- 1.7 § 24 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 24  
**Entgegennahme von Aufträgen**“.
- 1.7.2 Es wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Auf elektronischem Wege eingegangene Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher nach landesrechtlicher Bestimmung zuzuleiten.“

- 1.8 § 30 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 Abs. 2 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze 5 bis 9 ersetzt:  
 „<sup>5</sup>Der Gerichtsvollzieher hat mindestens ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder ein anderes nach dem OSCI-Standard eingerichtetes Postfach zu unterhalten. <sup>6</sup>Soweit der Gerichtsvollzieher das Postfach selbst einrichtet, sind die Zugangsdaten in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. <sup>7</sup>Im Falle der Änderung der Zugangsdaten sind die geänderten Daten in gleicher Weise zu hinterlegen. <sup>8</sup>Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. <sup>9</sup>Das elektronische Postfach oder die elektronischen Postfächer ist bzw. sind mindestens einmal arbeitstäglich abzurufen.“
- 1.8.2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) <sup>1</sup>Das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers muss für den Publikumsverkehr geeignet sein. <sup>2</sup>Dementsprechend muss es mit einer für die ordentliche und schnelle Geschäftsführung erforderlichen Büroeinrichtung, insbesondere einer zweckmäßigen, ausschließlich für dienstliche Zwecke zu nutzenden IT-Ausstattung und den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften ausgestattet sein. <sup>3</sup>Ein vorhandener Zugang zu Gesetzes- und Entscheidungsdatenbanken steht der Ausstattung mit Gesetzen und Dienstvorschriften gleich.“
- 1.8.3 Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:  
 „(4) <sup>1</sup>Die verwendeten Computer und darauf gespeicherten Daten sind in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen Missbrauch, insbesondere gegen unbefugte Wegnahme, zu sichern. <sup>2</sup>Das IT-System ist durch ein nur dem Gerichtsvollzieher und seinem Vertreter bekanntes „Kennwort“ (Code, Kennziffer usw.) zu sichern. <sup>3</sup>Das jeweils aktuelle Kennwort ist in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. <sup>4</sup>Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. <sup>5</sup>Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes und die landesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. <sup>6</sup>Wegen der erforderlichen hohen Anforderungen an die Sicherheit der Datenbestände sind von den verwendeten Datenträgern arbeitstäglich Sicherungskopien des dienstlichen Datenbestandes, d. h. ohne die Daten der Programmsoftware und des Betriebssystems, auf Wechseldatenträgern herzustellen, die in einer Missbrauch, Beschädigung oder Vernichtung ausschließenden Weise zu verwahren sind. <sup>7</sup>Eine Sicherungskopie darf erst dann überschrieben werden, wenn eine neue Sicherungskopie gefertigt ist. <sup>8</sup>Die verwendeten Programme und die programmierte Kennzeichnung der Register und Kassenbücher dürfen nicht verändert werden. <sup>9</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das genutzte IT-System durch Software gegen Schadprogramme zu schützen und den Schutz regelmäßig zu aktualisieren. <sup>10</sup>Näheres kann durch besondere landesrechtliche Bestimmungen geregelt werden.  
 (5) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hat durch Einsatz geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel sicherzustellen, dass er täglich während der Geschäftszeiten des Amtsgerichts für Nachrichten der Verteilungsstelle und der Dienstaufsicht telefonisch, per Telefax und über sein IT-System empfangsbereit ist und zeitnah auf Rückfragen antworten kann. <sup>2</sup>Ein von einem Gerichtsvollzieher verwendetes Kopiergerät muss Ablichtungen herstellen, die das Schriftstück in Originalgröße oder nur gering verkleinert wiedergeben und hinreichend fälschungssicher sind.“
- 1.8.4 Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 6 bis 8.
- 1.9 In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „insoweit als Unternehmer“ gestrichen.
- 1.10 In § 37 werden nach dem Wort „Schriftverkehr“ die Wörter „und den elektronischen Rechtsverkehr“ eingefügt.
- 1.11 § 39 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Abs. 3 Satz 6 und 7 werden durch die folgenden Sätze 6 bis 9 ersetzt:  
 „<sup>6</sup>Die im Zwangsvollstreckungsverfahren mittels Informationstechnik erstellten Schriftstücke sind, soweit sich deren Inhalt nicht aus sonstigem Akteninhalt oder Verfügungen ergibt, in lesbarer Form zur Sonderakte zu nehmen; in entsprechender Weise ist mit den im Zwangsvollstreckungsverfahren auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumenten und Unterlagen zu verfahren. <sup>7</sup>Die elektronische Speicherung oder ein Ausdruck im XML-Format reicht nicht aus. <sup>8</sup>Das gilt auch für die auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumente (§ 298 Absatz 1 ZPO), die zu speichern sind. <sup>9</sup>§ 130a Absatz 6 und § 298 Absatz 2 bis 4 ZPO sind zu beachten.“
- 1.11.2 In Abs. 4 Satz 7 wird das Wort „gerötet“ durch die Wörter „erkennbar abgesetzt“ ersetzt.
- 1.12 § 41 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihm“ die Wörter „mit dem Auftrag in Papierform“ eingefügt.
- 1.12.2 In Abs. 2 werden die Wörter „Der Schuldtitel ist“ durch die Wörter „Soweit der Schuldtitel dem Gerichtsvollzieher vorliegt, ist er“ ersetzt.
- 1.13 § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In Satz 1 werden die Wörter „mit roter, urkunden echter Tinte“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
- 1.13.2 In Satz 2 wird das Wort „rotgebuchten“ durch die Wörter „erkennbar gebuchten“ ersetzt.
- 1.13.3 In Satz 4 wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
- 1.14 § 49 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- 1.14.1.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>2</sup>Bei der Einziehung einer Kostenforderung aufgrund eines Vollstreckungsauftrags einer für den Amtssitz des Gerichtsvollziehers nicht zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle) führt der Gerichtsvollzieher die in dem Auftrag aufgeführten Beträge einschließlich der Nebenkosten unmittelbar an diese Stelle ab.“
- 1.14.1.2 In Satz 3 wird das Wort „Kasse“ durch die Wörter „zuständige Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.
- 1.14.1.3 In Satz 6 wird das Wort „Kasse“ durch die Wörter „Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“.
- 1.14.2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- 1.14.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „mit der Kasse“ gestrichen.
- 1.14.2.2 In Satz 3 werden die Wörter „an die Kasse, gegebenenfalls durch Vermittlung der Gerichtszahlstelle,“ gestrichen.
- 1.14.2.3 In den Sätzen 5 bis 7 wird jeweils das Wort „Kasse“ durch die Wörter „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.
- 1.14.2.4 Satz 8 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>8</sup>Liefert der Gerichtsvollzieher durch Vermittlung einer weiteren zuständigen Stelle ab, so dient die Quittung dieser Stelle bis zum Eingang der Durchschrift des Abrechnungsscheins als vorläufiger Beleg zum Kassenbuch.“
- 1.15 § 52 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, in seinem Schriftverkehr die IBAN und den SWIFT-BIC mit dem Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben und den Zahlungspflichtigen zu empfehlen, auch den Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben.“
- 1.16 § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:  
 „<sup>7</sup>Der Gerichtsvollzieher darf, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert, bis zu drei Quittungsblöcke gleichzeitig in Verwendung haben; im Rahmen der Ausbildung von Gerichtsvollzieherbewerbern und während der Geschäftsprüfung darf die Anzahl der Quittungsblöcke um die dafür notwendige Zahl überschritten werden.“
- 1.16.2 Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden die Sätze 8 bis 10.
- 1.17 In § 59 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit roter, urkundenechter Tinte“ durch die Wörter „erkennbar abgesetzt“ ersetzt.
- 1.18 Dem § 74 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
 „(5) Soweit die Prüfung hierzu Anlass gibt, ist dem Prüfungsbeamten Einsicht in die dem Gerichtsvollzieher elektronisch zugegangenen und von ihm gespeicherten Dokumente zu gewähren.“
- 1.19 § 75 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1.1 Satz 8 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>8</sup>Die im Dienstregister I Spalte 7 und im Kassenbuch II Spalten 12 und 13 eingestellten Auslagen sind stichprobenhaft zu prüfen und mit dem Inhalt der Sonderakten zu vergleichen; daneben ist festzustellen, ob die Beträge bei Eingang der Kosten erkennbar abgesetzt wurden.“
- 1.19.1.2 Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 eingefügt:  
 „<sup>9</sup>Bei festgestellten Verstößen gegen die Erfassungen im Dienstregister I und im Kassenbuch II sind weitere Überprüfungen möglich.“
- 1.19.1.3 Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden Sätze 10 und 11.
- 1.19.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.19.2.1 In Satz 2 wird das Wort „alle“ durch die Wörter „eine angemessene Anzahl der“ ersetzt.
- 1.19.2.2 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Daneben hat er festzustellen, ob ersetzte Auslagen beim Eingang der Kosten erkennbar abgesetzt wurden (Nr. 7 Satz 5 der Anleitung zum Dienstregister I, Nr. 8 Satz 5 und 6 der Anleitung zum Kassenbuch II).“
- 1.19.2.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 1.20 § 78 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 78  
**Überlange Verfahrensdauer**  
<sup>1</sup>Bei den Geschäftsprüfungen ist eine angemessene Anzahl von Sonderakten mit einer langen Verfahrensdauer zu prüfen und mit den Eintragungen in den Geschäftsbüchern zu vergleichen. <sup>2</sup>Zu prüfen sind in erster Linie Verfahren mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten, in jedem Fall solche von mehr als 14 Monaten.“
- 1.21 In der Anlage wird im Vordruck GV 1 Dienstregister I in der Anleitung in Nr. 5 Satz 6 und Nr. 7 Satz 6 und im Vordruck GV 4 Kassenbuch II in der Anleitung in Nr. 8 Satz 5 jeweils das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**3003.3-J****Änderung der Aktenordnung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz****vom 27. November 2018, Az. B3 - 1454 - VI - 9968/2018**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften vom 13. Dezember 1983 (JMBl. 1984 S. 13), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. November 2017 (JMBl. S. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 § 15a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>1</sup>Insolvenzverfahren einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden wie folgt registriert:
- unter dem Registerzeichen IN: Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)
  - unter dem Registerzeichen IK: Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 304 InsO)
  - unter dem Registerzeichen IE:
    - Anträge auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO,
    - Anträge auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach §§ 269d bis 269i InsO,
    - Anträge auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Art. 61 EUInsVO,
    - Anträge zu ausländischen Insolvenzverfahren nach §§ 343 bis 353 InsO, Art. 102, 102c EGIInsO sowie
    - Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren nach §§ 354 bis 358 InsO und Art. 3 Abs. 2 bis 4 EUInsVO.“
- 1.2 § 29a wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 1906 Abs. 2 BGB)“ die Wörter „und der Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906a Abs. 2 BGB)“ eingefügt.
- 1.2.2 In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 312 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 312 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
- 1.3 § 38a wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, § 16 UmwG)“ ein Komma und die Wörter „die Musterfeststellungsklagen (§§ 606 bis 614 ZPO)“ eingefügt.
- 1.3.2 Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „<sup>4</sup>Die Musterfeststellungsklagen werden unter dem Registerzeichen MK registriert.“
- 1.4 In § 53 Abs. 2 Satz 2 wird die Zeile  
 „OWi für Bußgeldsachen.“  
 durch die Zeilen  
 „OWi für Bußgeldsachen des Amtsgerichts  
 OWi LG für erstinstanzliche Bußgeldsachen des Landgerichts.“  
 ersetzt.

1.5 In § 54 Abs. 9 wird das Wort „Finanzämter“ durch das Wort „Finanzbehörden“ ersetzt.

1.6 Anlage I wird wie folgt geändert:

1.6.1 Abschnitt II Unterabschnitt A Buchst. a wird wie folgt geändert:

1.6.1.1 Die Zeile zum Registerzeichen IN wird wie folgt gefasst:

„IN	Insolvenzverfahren	16	Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)	nein“.
-----	--------------------	----	-------------------------------------	--------

1.6.1.2 Die Zeile zum Registerzeichen IE wird wie folgt gefasst:

„IE	Insolvenzverfahren	16	Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Anträge zu ausländischen Insolvenzverfahren und Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren	nein“.
-----	--------------------	----	--	--------

1.6.2 Abschnitt II Unterabschnitt A Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„U	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Berufungen in Zivilsachen	ja
UH	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens in Zivilsachen	nein
W	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Beschwerden in Zivilsachen	nein
W XV	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Beschwerden in Landwirtschaftsachen	nein
UF	Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen	25	Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen	ja
UFH	Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen	25	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens in Familiensachen	nein
WF	Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen	25	Sonstige Beschwerden in Familiensachen	ja
Sch	Zivilprozessregister	20	Schiedsrichterliche Verfahren	ja
SchH	Zivilprozessregister	20	Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO	nein
Kap	Zivilprozessregister	20	Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	nein
AktG	Zivilprozessregister	20	Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz	nein
MK	Zivilprozessregister	20	Musterfeststellungsklagen	ja
EK	Zivilprozessregister	20	Entschädigungsklagen (§ 201 GVG)	nein
Verg	Register für Vergaberechtssachen	28	Verfahren nach § 169 Abs. 2 Sätze 5, 6 und § 171 GWB	nein
-	Verhandlungskalender	29	-	-“.

- 1.7 Anlage II wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Das Verzeichnis der Muster und Listen wird wie folgt geändert:
- 1.7.1.1 In der Angabe zu Liste 20 wird die Angabe „und EK“ durch die Angabe „, MK und EK“ ersetzt.
- 1.7.1.2 In der Angabe zu Liste 28 wird die Angabe „§ 115 Abs. 2 Sätze 2, 3 GWB, § 116 GWB“ durch die Wörter „§ 169 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 171 GWB“ ersetzt.
- 1.7.2 Liste 7b wird wie folgt geändert:
- 1.7.2.1 Nr. 4 Buchst. d wird wie folgt gefasst:
- „d) Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme sowie die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens.“
- 1.7.2.2 Satz 2 der Erläuterung Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „Unter dieser Position wird auch die Genehmigung von Personen, die einen Dritten hierzu bevollmächtigt haben, betreffend Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG erfasst.“
- 1.7.3 In Liste 9a Nr. 3 wird die Angabe „§ 312 Nr. 1, 2 FamFG“ durch die Angabe „§ 312 Nr. 1 bis 3 FamFG“ ersetzt.
- 1.7.4 Liste 16 wird wie folgt geändert:
- 1.7.4.1 Nach der Erläuterung Nr. 2 wird folgende Erläuterung Nr. 3 eingefügt:
- „3. Anträge auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO und auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach §§ 269d bis 269i InsO sind unter einem Aktenzeichen zu registrieren.“
- 1.7.4.2 Die bisherige Erläuterung Nr. 3 wird Erläuterung Nr. 4.
- 1.7.5 Liste 20 wird wie folgt geändert:
- 1.7.5.1 In der Überschrift wird die Angabe „und EK“ durch die Angabe „, MK und EK“ ersetzt.
- 1.7.5.2 In Satz 2 der Erläuterung Nr. 4 (Nur für Amtsgerichte) wird die Angabe „(§ 12 Abs. 4)“ gestrichen.
- 1.7.6 In der Überschrift zu Liste 28 wird die Angabe „§ 115 Abs. 2 Sätze 2, 3 GWB, § 116 GWB“ durch die Wörter „§ 169 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 171 GWB“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**3122.1-J**

**Änderung der Bekanntmachung  
über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht  
und Gerichtshilfe**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz**

**vom 28. November 2018, Az. E5 - 4263 - II - 456/17**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek) vom 16. Februar 2017 (JMBl. S. 18) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 5.1.1.3 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „2Der Einsatz von Dolmetschern, Übersetzern, oder die mündliche oder schriftliche Verständigung mit hör- oder sprachbehinderten Personen ermöglichen den Personen oder technischen Hilfsmitteln ist stets notwendig, wenn er auf Weisung erfolgt (Nr. 2.1.1 Satz 2, Nr. 2.1.3).“
- 1.1.2 Satz 3 wird aufgehoben.
- 1.2 Nr. 7.1.2.5 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Verhaftung des Beschuldigten“ die Wörter „oder seine Entlassung aus der Untersuchungshaft, ggf. unter Auflagen“ eingefügt.
- 1.2.2 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „2Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet den Bewährungshelfer über die Ladung des Probanden zum Strafantritt einer Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe.“
- 1.2.3 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Staatsanwaltschaft“ durch die Wörter „mitteilende Stelle“ ersetzt.
- 1.2.4 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach dem Wort „Benachrichtigung“ werden die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.
- 1.3 Nr. 7.3.1 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachambulanzen“ die Wörter „Ablichtungen von“ eingefügt und die Wörter „(vor allem Urteil des erkennenden Gerichts, Beschlüsse zur Führungs- und Bewährungsaufsicht, Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt und Sachverständigengutachten)“ gestrichen.
- 1.3.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „2Die Vollstreckungsbehörde übersendet bei Anordnung einer Vorstellungs- oder Therapieweisung den Fachambulanzen von Amts wegen das Urteil des erkennenden Gerichts, Beschlüsse zur Führungs- und Bewährungsaufsicht, und, soweit vorhanden, Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt und Sachverständigengutachten.“
2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegen gesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3, 5, 6, 9 und 10 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
  2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München
  3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Würzburg
  4. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München I
  5. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Coburg
  6. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Weilheim
  7. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Gemünden a. Main und Hof
  8. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Weiden i. d. OPf.
  9. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 4) in Kempten (Allgäu)
  10. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Bayreuth
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Hinsichtlich des Anforderungsprofils dieser Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 2003 (JMBl. S. 199), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (JMBl. S. 74), Bezug genommen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (a.a.O., Nr. III 1.3).
- Bewerbungsfrist: 14. Januar 2019.
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Ständiger Vertreter des Geschäftleiters bei dem Amtsgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
  2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
  3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
  4. Referent und herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
  5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
  6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 (Mitarbeit in Personalangelegenheiten). Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
  7. Leiter des Sachgebiets IT G.3 (2nd-Level web.sta) des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse des Incidentprozesses und von web.sta. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Mögliche Dienstorte sind Amberg, Landshut und München.
  8. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
  9. Organisationsberater bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
  10. Organisationsberater bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Erwartet werden

vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen. Wünschenswert ist eine mehrjährige Tätigkeit bei einer Staatsanwaltschaft. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.

11. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 3** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nr. 8** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils und des Aufgabenkreises der unter **Nrn. 9 und 10** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl. S. 43) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 11** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 14. Januar 2019.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

84. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2018.

157. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand September 2018.

175. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. September 2018.

138. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand August 2018.

161. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz. Kommentar mit Wahlordnung. Stand Oktober 2018.

106. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2018.

83. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2018.

61. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Harbach/Cloes, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Buchungs-ABC. Stand September 2018.

125. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2018.

36. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Oktober 2018.

98. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck/Kulok, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2018.

### Carl Link Verlag, Kronach

204. Ergänzungslieferung zu Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtsammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand November 2018. 441,60€.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

795. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. November 2018. 387,60€.

188. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Oktober 2018. 171,44€.

### Hinweis

Für die Jahrgänge 2017 und 2018 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145